Das Vergehen der unterlassenen Anzeige, eine strafrechtliche Betrachtung des § 139 StGB.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ludwig Gillitzer

aus Neusorg

Referendar am Amtsgericht zu München.

Approbiert am 24. Januar 1930.

Buchdruckerei Fürst, Murnau a. St. Obby.
1930.

30:211

Referent: Univ.-Professor Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern in Dankbarkeit zugeeignet.

Lebenslauf.

Verfasser ist am 21. 4. 1905 zu Neusorg im Fichtelgebirge geboren. Nach 5jährigem Besuch der Volksschule an der Lehrerbildungsanstalt in Eger (Tschechoslowakei) besuchte er von den Jahren 1916—1924 das humanistische Gymnasium zu Eger, woselbst er im Juni 1924 die Reifeprüfung mit Auszeichnung ablegte. Sodann bezog er vom Wintersemester 24/25 an zum Studium der Rechtswissenschaft die Universität München und unterzog sich an dieser Universität im W.S. 28/29 der ersten juristischen Staatsprüfung. Seit 1. 3. 29 ist Verfasser als Referendar zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes am Amtsgerichte München tätig.

Inhaltsübersicht.

A. Einleitung.
B. Geschichtlicher Ueberblick.
C. Die Anzeigepflicht im heutigen Strafrecht, eine allgemeine Betrachtung des § 139. Die Entstehung des § 139.
D. Die Anzeigepflicht des § 139 RStGB, im einzelnen betrachtet.
I. Die anzuzeigenden Verbrechen.
II. Die Voraussetzungen der Anzeigepflicht.
1) Das Vorhaben.
2) Die glaubhafte Kenntnis.
3) Die Möglichkeit der Verhinderung des Verbrechens.
III. Die Subjekte der Anzeigepflicht.
IV. Das Objekt der Anzeigepflicht.
V. 1) Das in § 139 vorgesehene Wahlrecht, ob der Behörde oder dem Bedrohten anzuzeigen ist.
2) Die „Behörde" des § 139.
VI. Die Bedingungen der Strafbarkeit der unterlassenen Anzeige.
VII. Vorsatz und Fahrlässigkeit in § 139.
VIII. Rechtzeitigkeit der Anzeige.
IX. Strafe, Zuständigkeit und Verjährung des § 139.
E. Die Bestimmungen über die unterlassene Anzeige in den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs.
F. Reformvorschläge zum künftigen deutschen Strafrecht unter Berücksichtigung der bisher erschienenen Entwürfe eines deutschen StGB.

Literatur-Verzeichnis.

Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Auflage 1922.

Archiv des Kriminalrechts, s. Hepp, ausserdem Jahrgang 1843.

Bayern, Strafgesetzgebung des Königreichs, herausgegeben von der Redaktion der Gesetzgebung für das Königreich Bayern, mit Erläuterungen. Erlangen 1864.

Beling, Grundzüge des Strafrechts, Tübingen 1925.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 15. Auflage Leipzig 1888.

Beseler, Kommentar über das Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten. Leipzig 1851.

Binding, Handbuch des Strafrechts. Leipzig 1885.

Binding, Das bedingte Verbrechen, Gerichtssaal, Bd. 68, Stuttgart 1906.

Binding, Die Normen und ihre Uebertretung, Bd. 11, Leipzig 1877.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Bd. 1, 2. Auflage 1902, Bd. 2 Abt. 1 1904, Bd. 2 Abt. 2 1906.

Blum, Das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund, Zürich und Leipzig 1870.

Blume, Tatbestandskomplemente, strafrechtliche Abhandlungen, Heft 73, Breslau 1906.

Bold Karl, Die Anzeigepflicht gemäss § 139 StGB., Dissert. Heidelberg 1907.

Brandis, Die Strafgesetze des Königreichs Hannover. Hannover 1854.

Braun Wilhelm, Die Pflicht zur Anzeige bevorstehender Verbrechen, Dissert. 1914 Greifswald.

Braunschweig, Kriminalgesetzbuch für das Herzogtum, amtl. Ausgabe, Braunschweig 1840.

Bruck, Zur Lehre von der Fahrlässigkeit im heutigen deutschen Strafrecht. Breslau 1885.

Bünger, Ueber Vorstelllung und Wille als Elemente der subjektiven Verschuldung, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 6. Berlin und Leipzig 1886. S. 291 ff.

v. Buri, Verursachung und unterlassene Verhinderung, im Beilageheft zum Gerichtssaal Bd. 29. Stuttgart 1878.

Codex iuris Canonici, Rom 1917.

Dalcke, Strafrecht und Strafprozess. Berlin 1889.

Ebermayer, Das Reichsstrafgesetzbuch (mit bes. Berücksich-

tigung der Rechtssprechung des R.G.), 4. Auflage Berlin 1929.
Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 1, Berlin 1904.
Finger, Tatbestandsmerkmale und Bedingungen der Strafbarkeit, in Goltdammers Archiv Bd. 50, 1903.
Finnland, Strafgesetzbuch für das Grossfürstentum, in der Beilage zur Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft, Bd. 9.
Foitzik A., Die Unterlassung der Anzeige bevorstelhender Verbrechen im künftigen deutschen Strafrecht, Dissertation 1919, Greifswald.
Frank, Commentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Tübingen 1926.
Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Bd. 2, Leipz. 1862.
Gerichtssaal, S. v. Buri und Schwalbach.
Geyer, Grundriss zu Vorlesungen über gemeines, deutsches Strafrecht, Bd. 1 und 2, 1884/85.
Geyer, in Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts, 2. Bd. Berlin 1871. S. 393/94.
Goltdammer, Archiv. s. Wolff und Seligsohn; ausserdem Bd. 4.
v. Günther, Die neuen Kriminalgesetze für das Königreich Sachsen, Leipzig 1838.
Hahn, Von der Pflicht zur Denuntiation von Verbrechen, Bern 1839.
Häberlin, Grundsätze des Kriminalrechts nach den neuen deutschen Strafgesetzbüchern, Leipzig 1845.
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. 2. Abtlg. 2. Bonn 1887.
Haunss, Die Unterlassung der Anzeige. Diss. Heidelberg 1907.
Hecker, Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich. Berlin 1877.
Heimberger, Die Unterlassung der Anzeige drohender Verbrechen. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausl. Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform, herausgegeben auf Anregung des Reichsjustizamtes von den Professoren Birkmeyer, v. Calker, v. Frank . . . . Bes. Teil, 2 Bd. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung, Berlin 1906, Verlag O. Liebmann.
Hepp, Das Denuntiationsunwesen der neueren deutschen Gesetzgebungen im Archiv des Kriminalrechts. Jahrg. 1849 (Halle 1849) S. 109 ff.
Herz und Ernst, Strafrecht der Militärpersonen, Berlin 1905.
Hess, Die Anzeigepflicht im Strafrecht. Breslau 1893.
Hrehorowicz, Grundbegriffe des Strafrechts. Dorpat 1882.
Holtzendorff, Handbuch s. John.

Hufnagel, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg, Bd. 1. Stuttgart 1840.
John, im: Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 3. Berlin 1872.
v. Kamtz, Zusammenstellung der drei Entwürfe des preussischen Strafgesetzbuches, Berlin 1844.
Keller, Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich.
Kiesow-Zweigert, Gesetz zum Schutz der Republik. Berlin 1922.
Kirchmann, Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund, Elberfeld 1870.
Kohler, Tatbestandsmerkmale über Strafbarkeitsbedingungen im Archiv für Strafrecht, Bd. 49, 1903. Studien aus einem Strafrecht. Bd. 1. 1890.
Köstlin, System des deutschen Strafrechts Bd. 1, Tübingen 1855.
Krug, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen, Leipzig 1855.
Landsberg, Die sogenannten Kommissivdelikte durch Unterlassung im deutschen Strafrecht, Freiburg 1890.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 8. Auflage. Berlin 1897.
Lobe, Gesetzgebung des Reichs und der Länder zum Schutz der Republik. Berlin 1922.
Löwenstein Fritz, Die strafbare Nichtanzeige nach § 139 St.G.B. Diss. Greifswald.
Martin, Lehrbuch des gemeinen Teutschen Kriminalrechts, 2. Ausgabe, Heidelberg 1829.
Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889.
Merkel, Anzeige eines Verbrechens in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Band 1.
Meyer Friedrich, Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund, Berlin 1871.
Meyer Friedrich, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 1. Teil, Berlin 1875.
Meyer, Die Gerechtigkeit im Strafrecht, Gerichtssaal Bd. 33.
Meyer Hugo, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 4. Auflage, Erlangen 1888.
Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich Band 1, Berlin, 11. Auflage 1927.
Oppenhoff, Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund, Berlin 1871.
Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 11. Auflage, Berlin 1888.
Ortmann, Zur Lehre von der reinen Unterlassung, Gerichtssaal Band 32, S. 173.

Plagge, Unterlassene Verhinderung von Verbrechen, Diss. Göttingen 1896.
Quistorp, Ausführlicher Entwurf zu einem Gesetzbuch in peinlichen und Strafsachen, Rostock und Leipzig 1782.
Quistorp, Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts, 6. Auflage, 1. Teil „Deutschland", 1796.
Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen zitiert nach der von Mitgliedern des Gerichtshofes veranstalteten Ausgabe.
Reichstagsverhandlung zitiert nach dem amtlichen stenographischen Bericht.
Rein, Das Kriminalrecht der Römer von Romulus bis Justinianus, Leipzig 1844.
v. Rohland, Die Gefahr im Strafrecht, 2. Auflage 1888.
Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Berlin 1879.
Rudslob, Die krim. Unterlassung, Berlin 1906.
Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 3. Auflage, Berlin und Leipzig 1881.
Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Auflage, Leipzig 1874.
Schwalbach, Zur Lehre von den echten Unterlassungsdelikten, im Gerichtssaal Bd. XXXI. Stuttgart 1879, S. 539 ff.
v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 5. Auflage, Leipzig 1884.
Scheiff, Das Dynamitgesetz vom 9. 6. 1884, Berlin 1886.
Seligsohn, Die eigentlichen Unterlassungsdelikte nach dem deutschen Strafgesetzbuch in Goltdammer's Archiv Bd. 28, Berlin 1880.
Siebdrat, Das Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen, Leipzig 1862.
Stooss, Die schweizerischen Strafgesetzbücher, Basel und Genf 1890.
Stenglein-Appelius, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des deutschen Rechts, Berlin 1928.
v. Wächter, Deutsches Strafrecht (Vorlesungen), Lpz. 1881.
Weiss, Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern, Bd 1. Nördlingen 1863.
Wolff, Zur Lehre von der Anzeigepflicht des deutschen RStGB in Goltdammers Archiv Bd. XXII. Berl. 1879.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, S. Finnland und Bünger.
Deutsche Richter-Zeitung Bd. 16 S. 530, Bd. 17 Beil. 184.
Zeitschrift für Rechtspflege Bd. 16 S. 243.
Rechtssprechung Bd. 9 S. 219.

zu F. (Reformvorschläge zum künftigen deutschen Strafrecht unter Berücksichtigung der bisher zum deutschen RStGB erschienenen Entwürfe.)
Vorentwurf zu einem deutschen StGB. Berlin 1909 bei Guttentag.
Studien zum Vorentwurf eines deutschen StGB. Dr. August Köhler, Nürnberg und Leipzig 1910.
Die Reform des deutschen StGB. (Kritische Besprechung des Vorentwurfs. Aschrott, Liszt.) Berlin 1910.
Zusammmenstellung der gutachtlichen Aeusserungen über den Vorentwurf zu einem D.St.G.B. gefertigt im Reichsjustizamt. Berlin 1911, Reichsdruckerei.
Kohler, in Goltdammer's Archiv, Bd. 56, S. 306.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen StGB. Berlin 1911, Guttentag.
Entwürfe zu einem D.ST.G.B.; Entwurf der Strafrechtskommission (1913). Berlin 1921. Schweitzer Verlag.
Der Entwurf eines deutschen ST.G.B. Nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission systematisch bearbeitet von Dr. Ebermeyer. Berlin 1914. Verlag Liebmann.
Entwurf von 1919 und Denkschrift zu diesem Entwurf.
Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen ST.G.B. nebst Begründung. Berlin 1925. Auslieferung bei Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig.
Entwurf eines allgemeinen deutschen ST.G.B. nebst Begründung und 2 Anlagen. Berlin 1927. Carl Heymann Verlag.

In Betracht kommende Reichsgerichtsentscheidungen bezl. § 139.

RG. 7. 6. 1886.
RG. 15. 5. 1880.
RG. 4. 6. 1883.
RG. 5. 4. 1886.
RG. Bd. 43 S. 342 ff.
RG. Bd. 45 S. 395 ff.
RG. Bd. 53 S. 169.
RG. Bd. 56 S. 95/96.
RG. Bd. 60 S. 254.

A.

Einleitung.

Jeder Staatsbürger hat das Recht, von dem Staate Schutz der Rechtsgüter, d. h. der durch das Recht geschützten Interessen zu verlangen. Aufgabe des Staates ist es daher, diesem Verlangen nachzukommen und menschliche Lebensinteressen zu schützen. Dabei stehen ihm neben dem Zivilschutz, der hier ausser Betracht bleiben soll, strafrechtlich zwei Wege zum Schutze der Güter zur Verfügung. Er kann sich lediglich mit der Bestrafung begangener Verbrechen begnügen und kann damit die Uebertretung eines bestimmten Gebotes oder Verbotes der Rechtsordnung unter Strafe stellen und so seinem Willen die erforderliche Autorität sichern. Er kann aber auch künftige Verbrechen zu hindern suchen. Während im ersteren Falle der Staat private Hilfe weder zur Bestrafung begangener Verbrechen noch zur Anzeige von solchen in Anspruch nimmt, besteht im zweiten Falle eine Mitwirkungspflicht von Privaten in Gestalt der Anzeigepflicht bei gewissen geplanten Verbrechen. Der Gesetzgeber geht in diesem letzteren Falle über die regressiven Mittel hinaus und rechtfertigt diese durch die Schaffung der Anzeigepflicht gegebene Inanspruchnahme der Allgemeinheit mit dem allgemeinen Interesse an der Verhütung besonders schwerer Delikte. Der Gesetzgeber wollte eben durch die Schaffung der Anzeigepflicht die Ausführung dieser besonders schweren Delikte auf jeden Fall verhindern und zwar dadurch, dass durch die Anzeige ein rechtzeitiges Eingreifen der Behörde ermöglicht oder dem Bedrohten selbst Gelegenheit zur Ergreifung von Vorsichtsmassregeln gegeben wurde.

Da eine gesetzlich festgelegte allgemeine Anzeigepflicht viele Gegner hat, man kann sagen, fast allgemein verworfen wird, scheint es geboten, bevor zur Betrachtung des Paragraphen im besonderen übergegangen werden kann, erst noch vor einem geschichtlichen Ueberblick und einigen allgemeinen Bemerkungen zu § 139 über die Anzeigepflicht selbst zu handeln.

„Niemals darf ein Gesetz allgemein zum Denunzieren auffordern", sagt Hufnagel (1840)[1]) und Haeberlin

1) Hufnagel, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Württembg. Bd. 1 Stuttg. 1840 S. 189/190. zu Art. 93 Verh. d. Kammer d. Abg. 24. Sitzung S. 34.

(1845)[2]) bezeichnet die Anzeigepflicht als eine lediglich moralische Pflicht, die aber von den neuen Kriminalgesetzbüchern (Sachsen Art. 39, Bayern Art. 78/79 . . .) „zu einer Rechtspflicht erhoben worden ist, zu einer allgemeinen Bürgerpflicht, die bei Strafe geboten ist". Einer der entschiedensten Gegner der Anzeigepflicht ist Hepp[3]). „Wie die öffentliche Meinung in Deutschland über Denunziationen, und nun gar über deren gesetzliche Begünstigungen urteilt, ist bekannt. Allein was kümmert sich der deutsche Gesetzgeber seither darum? Schon das Schulkind bringt aus der Schule (oft auch aus dem elterlichen Hause) eine unüberwindliche Abneigung gegen Angeberei in das Leben mit, weil es mehr die schlimmen als die guten Seiten dieses Systems hat kennen gelernt und mit anderen Augen sieht es auch als Mann die gerichtlichen Denunziationen nicht an, zumal, da der Inquisitionsprozess möglichst für die Geheimhaltung des Namens des Denunzianten sorgt." Hepp verweist auf den Engländer Bentham (S. 112), welcher die Anzeigepflicht als eine Pflicht bezeichnet, „der sich zu entziehen jedermann nur allzu leicht geneigt ist. Aus diesen Gründen hat man in England durch Belohnungen zur Denunziation aufgefordert, in Deutschland Erzwingung durch Strafe; aber auch dieses Mittel verfehlt seinen Zweck, weil die öffentliche Meinung eine Entehrung an die Annahme von Belohnungen für solche Zwecke knüpft." Nach einem weiteren Verweis auf einige das Denunziationsunwesen betreffende Bestimmungen der württembergischen Straf- und Strafprozessgesetze kommt er S. 153 zu der Bemerkung: „da ausser den gedachten Verhältnissen auch noch andere, ebenso innige, vielleicht noch innigere Verhältnisse wie z. B. Freundesband, Pflichten der Dankbarkeit gegen einen Wohltäter, eine traurige Kollision zwischen der sittlichen und polizeilichen Pflicht (man nennt sie freilich empfehlender allgemein Bürgerpflicht) hervorrufen können, soll hier das Gesetz den Bürger zwingen dürfen, diese Pflicht jener vorzuziehen? Der Gesetzgeber mag dies freilich bejahen, wie er es getan hat, um die öffentliche Meinung dadurch gegen sich herauszufordern. Allein bei dieser Herausforderung wird er stets den Kürzeren ziehen. Der Mitwisser, welcher sich in solcher Lage befindet, wird lieber nicht warnen und nicht anzeigen, als dass er sich durch Verrat der öffentlichen Verachtung preisgibt und er wird freiwillig lieber die Strafe des Gesetzes auf sich nehmen." Und

2) Häberlin, Grundsätze des Kriminalrechts nach den neuen deutschen StGBern. Bd. 1 Leipzig 1845 § 23 IV.

3) Hepp, Das Denunziationsunwesen der neueren deutschen Gesetzgebung im Archiv des Kriminalrechts 1849 (Halle 1849). S. 109 ff.

Hepp schliesst seine Abhandlung mit der Warnung: „aber soll, wie doch die Zeitumstände kategorisch gebieten, der öffentlichen Meinung, der Volksansicht endlich ihr Recht widerfahren und soll das Recht kein privilegiertes Juristenrecht, sondern ein Volksrecht werden, so ist es hohe Zeit, alle solche anstössigen und gehässigen Bestimmungen mit einem Schlage aufzuheben". Hahn[4]) bezeichnet den Denunzianten als ein: „Mittelgeschöpf zwischen Ankläger und Anschuldigungszeugen" und behauptet, dass er „wie alle Zwitterdinge ebensowohl etwas Unbestimmtes, wie etwas Verhasstes sei." Er betrachtet in seiner Abhandlung die Denunziationspflicht aus dem Gesichtspunkt des Strafrechts, Staatsrechts und kommt schliesslich ebenso wie die anderen zum Ergebnis, dass eine allgemeine Anzeigepflicht nicht wünschenswert sei. „Das Interesse und der Patriotismus der Menschen ist doch nicht für die Verbrechen, sondern gegen sie. Delikte, die das Gesamtwohl bedrohen, werden darum auch ohne gesetzliche Aufforderung gehindert oder angezeigt werden, nicht minder begangene Verbrechen, die den Charakter der Infamie und den Abscheu des Volkes an sich tragen. Der echte Bürgersinn wird aus freiem Antrieb für den Rechtsschutz sich tätig erweisen und der Staat hüte sich, durch Strafsanktionen zu publizieren, dass er an diesen Abscheu vor schändlichen Handlungen nicht mehr glaube" (Hahn S. 76/77). Ein solches Gesetz, sagt er weiter, wäre auch unzweckmässig, „weil es das Ehrgefühl der Bürger verletzen oder unterdrücken könnte. Die gebildeten Nationen sehen die Angeberei als ein verächtliches Geschäft an. Der Bürger kommt in die Zwangslage, entweder durch die Verachtung des Publikums als Angeber, oder durch das Urteil des Staates als Nichtangeber bestraft zu werden. Und ebenso wie die Ehre ist die Moralität Stütze des Staates. Beide können nicht erzwungen werden, wohl aber verletzt und unterdrückt. Mag es moralische Pflicht sein, bevorstehende Verbrechen zu hindern, so ist es nicht immer moralisch, geschehene Verbrechen anzuzeigen."

„Der Gesetzgeber steht zwischen der Vergangenheit und der Zukunft seines Volkes in der Mitte, den Uebergang der einen in die andere vermittelnd und die letztere vernunftgemäss bestimmend. Jede legislative Idee hat ihre welthistorische Bedeutung. Diese hat der Gesetzgeber aufzusuchen und sie ist es, die ihn bestimmen wird, die einzelne legislative Aufgabe im einen oder anderen Sinn zu lösen; auf die-

4) Hahn: Von der Pflicht zur Denunziation von Verbrechen, Bern 1839.

sen Standpunkt wird sich der Gesetzgeber auch bei der Frage stellen, ob er den Schutz von bürgerlicher Ruhe und Ordnung dem Rechtsgefühl und dem Gewissen des Einzelnen anheimstellen oder aber durch Gebote und Strafen, Denunziationen ihn abzwingen soll. Er wird das eine oder andere in dem Masse tun, als er das Volk zur bürgerlichen Freiheit oder zu ihrem Gegenteil zu führen gesonnen ist" (Hahn S. 86).

Diesen älteren Betrachtungen über die Anzeigepflicht seien nun noch einige kritische Bemerkungen jüngeren Datums hinzugefügt. „Der Denunziant war von jeher eine fragwürdige Gestalt in der menschlichen Gesellschaft. Nicht gebraucht man dieses Wort im täglichen Verkehr, ohne den damit Bezeichneten einer gewissen Gehässigkeit und Schadenfreude gegenüber seiner Mitmenschen zu zeihen" (Hess § 1 S. 7) [5]). Binding behauptet, dass das StGB mit dem Begriff der unterlassenen Anzeige einen Verbrechensbegriff sanktioniert habe, der zwar interessant, aber nicht gesund sei. In seinem Lehrbuch führt Binding[6]) aus: „Nicht nur würden alle Volksgenossen, ganz abgesehen von ihren verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen, zu polizeilichen Wächtern über alle anderen Volksgenossen bestellt, sondern auch eine Unmasse der schwierigsten Urteile würde ihnen dauernd zugemutet. Die Beurteilung nämlich, ob die Voraussetzungen der zu erstattenden Anzeige gegeben seien oder nicht. Es stosse daher auf die grössten Bedenken, solche generelle Normen für alle Gesetzesuntertanen allen Verbrechen gegenüber aufzustellen. Geyer[7]) fordert für Nichthinderung und Nichtanzeige bevorstehender Verbrechen Straflosigkeit, weil „beide in gar keinem Kausalzusammenhang mit dem etwa begangenen Verbrechen stehen (näheres darüber siehe unten D VII), auf das sie sich beziehen, also eigentlich für das Strafrecht nur nudae cogitationes sind, so könnte eine Bestrafung höchstens aus dem polizeilichen Gesichtspunkt zulässig erscheinen, aber selbst gegen eine Polizeistrafe erheben sich schwere Bedenken. John[8]) weist wie die anderen oben angeführten Gegner der Denuntiationspflicht darauf hin, dass die Denuntiationspflicht in erster Linie moralische Pflicht wäre, die zu stärken es nicht klug

5) Hess, Die Anzeigepflicht im Strafrecht, strafr. Abh. Breslau 1893.
6) Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts 1906, besonderer Teil Bd. II 2 S. 671.
7) Geyer, in Holzendorff's Handb. d. deutsch. Strafrechts Bd. II Berlin 1871 S. 393/94.
8) John, Entwurf mit Motiven zu einem Strafgesetzbuch für den nordd. Bund 1868 S. 263/64.

wäre, einen Teil derselben zur Rechtspflicht zu machen. Weiter weist er darauf hin, dass solche Strafbestimmungen auch wenig geeignet seien, das Bewusstsein davon, dass es in jedermanns Interesse gelegen sei, der Begehung von Verbrechen entgegenzutreten, zu erhöhen. Dann bringt er ähnlich Binding einen neuen Einwand; eine Verpflichtung, überhaupt jedes strafbare Unternehmen zu deduzieren, kann nicht gefordert werden, vielmehr muss diese Verpflichtung auf einzelne Verbrechen beschränkt bleiben. Es fragt sich nur, bezgl. welcher Verbrechen diese Beschränkung einzutreten hat. Ist die Anzeigepflicht beschränkt auf die Erstattung schwerer, schwererer oder schwerster Verbrechen? Welche sind aber das? Das ist eine Frage gesetzgeberischer Erwägung, denn in welchem Umfange staatsbürgerliche Pflichten begründet werden können, ist immer nur eine Frage legislatorischer Erwägung; immer muss aber eine solche Pflicht klar und bestimmt ausgedrückt sein, sie darf nie zu Zweifeln Anlass geben. Es hat schliesslich jeder Bürger ein Recht darauf, zu sagen, dass er zwar seinen staatsbürgerlichen Pflichten gerne nachkommen wolle, dass er also auch Anzeige erstatten wolle, dass er aber nicht in Konflikt kommen wolle mit der Staatsanwaltschaft, wenn diese und er verschiedene Auffassungen über die Schwere der Verbrechen haben sollten. Es müssen also die einzelnen Verbrechen genau aufgezählt werden, es muss also jeder Bürger ein positives Gesetz geradezu auswendig lernen, um seiner Pflicht nachkommen zu können. Das sind Klippen, die ein Denunziationsgesetz nicht umgehen kann, und deshalb ist es auch nicht zulässig, Denunziation bevorstehender Verbrechen bei Strafe zu fordern.

Schliesslich sei noch Meyer[9]) zitiert, der in seiner Untersuchung darüber, ob und inwieweit im Strafrecht die Gerechtigkeit zur Verwirklichung gelange, nach allgemeinen Betrachtungen über die Strafgesetze unter Ziff. 9 (Delikte gegen den Staat) über die unterlassene Anzeige sagt: „dieses Delikt trägt das Gepräge des Kompromisses deutlich an sich. Während es vom prinzipiellen Standpunkt aus viel für sich hätte, die unterlassene Anzeige im grösseren Umfange zu strafen, sprechen überwiegende Gründe für ihre Einschränkung. Insbesondere würde dadurch, dass die Anzeige begangener Delikte bei Strafe verlangt würde, das hässliche Denunziationssystem eingerichtet werden und auch die Anzeige bevorstehender Delikte kann aus verschiedenen Gründen (Ungewissheit dieses Bevorstehens, mangelhafte Möglichkeit

9) Meyer, „in Gerichtss." Bd. XXXIII S. 101 f.

das Delikt zu verhindern) nur in engen Grenzen bei Strafe verlangt werden" (Meyer S. 181 Ziff. 9 d).

Man kann also ruhig behaupten, dass allen Kritikern eine gewisse Abneigung gegen die Anzeigepflicht gemeinsam ist, sodass die Frage, ob denn überhaupt in Zukunft die unterlassene Anzeige noch weiter bestraft werden soll, ganz ernst und berechtigt erscheint. Hat es nach all den gegen die Bestrafung der unterlassenen Anzeige vorgebrachten Einwänden überhaupt noch einen Sinn, die unterlassene Anzeige zu bestrafen? Diese Frage ist zu bejahen; § 139 gehört in das Strafgesetzbuch, denn er ist ein wirksames Mittel im Kampfe gegen das Verbrechen.

Die vorgebrachten Einwände lassen sich teilweise leicht widerlegen. Hahn, Hufnagel und Hepp, die ja noch vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts geschrieben haben, haben noch den Denunzianten des vorigen Jahrhunderts vor Augen, welcher aus Rachsucht, politischer Streberei oder anderen Motiven gemeiner Art ein System kleinlicher polizeilicher Ueberwachung durch seine Anzeigen politischer Delikte unterstützte. Heute aber ist dieses Urteil, selbst bei Anzeige von Hoch- und Landesverrat, den einzigen in § 139 genannten politischen Delikten, nicht mehr angebracht und entbehrt vollends jeder Grundlage, sobald ein Vorhaben eines anderen als dieser genannten Verbrechen in Frage steht. Und dann ist diesen Kritikern vor allem, ebenso wie John, Hess und Meyer, die immer auf die moralische und sittliche Pflicht, ein Verbrechen zu verhindern, hinweisen, entgegenzuhalten, dass bei diesem Argument jedes andere Strafgesetz genau so überflüssig wäre, wie die Bestimmung des § 139. Mit wie viel mehr Recht könnte man bei diesem Argument von dem Staat die Abschaffung noch viel strengerer Strafgesetze fordern! Denn wir müssen doch wohl annehmen, dass moralisch und sittlich gefestigte Bürger auch den Mord, Raub .... als weit schwerere Delikte verabscheuen, mindestens ebenso und mehr noch als das Delikt des § 139. Wenn auch der Staat das Vertrauen zu seinen Bürgern hat, dass diese Verbrechen verabscheuen und sittlich so fest sind, dass sie sich so verhalten, wie es das Gemeinwohl erfordert, so wird doch immer eine Minderheit von Leuten da sein, die dieses Vertrauens nicht würdig sind und die auch nicht sittlich so gefestigt sind, ihr Verhalten dem Gemeinwohl entsprechend einzurichten. Und für diese Minderheit ist ein solches Gesetz unbedingt notwendig. Jeder gesunde Bürger muss einen Abscheu vor Verbrechen haben und muss bestrebt sein, die Bedrohten vor den Folgen zu bewahren. Deshalb ist es auch verfehlt, von dem, der Anzeige erstattet, als von einem De-

nunzianten zu sprechen, dessen Fernhaltung vom Dienste der Gerechtigkeit wünschenswert wäre. Und warum soll einem Verbrecher gegenüber so viel Mitleid walten? Diese Milde ist hier sicher weniger angebracht und enthält einen grösseren Mangel an menschlichem Mitgefühl als die Gleichgültigkeit gegenüber der für den Bedrohten bestehenden Gefahr.

Auch die von Binding gebrachten Einwände lassen sich widerlegen.

Wenn er von „polizeilichen Wächtern" spricht, so ist ihm entgegenzuhalten: § 139 ist natürlich nicht so aufzufassen, dass ein Staatsbürger seine anderen Volksgenossen „dauernd polizeilich bewachen" und die Spuren eines Verbrechens aufdecken soll. Nur dann, wenn er wirklich, wenn auch nur zufällige Kenntnis von einem bevorstehenden Verbrechen hat, soll er es zur Anzeige bringen. Also von einer polizeilichen Ueberwachung kann gar keine Rede sein.

„Ein verwerfliches Denunziationswesen wird grossgezogen." Wer bevorstehende, seine Mitbürger bedrohende Verbrechen durch rechtzeitige Anzeige hindert, ist eher ein echter Bürger, der Unheil von seinen Mitbürgern abwendet, soweit es ihm möglich ist, als ein Denunziant zu nennen. Dass damit die herrschenden sittlichen Anschauungen nicht in Einklang zu bringen seien, wird man wohl auch nicht ernsthaft behaupten können.

„Eine Unmasse schwerster Urteile wird den Bürgern dauernd zugemutet". Diesen Einwand sieht Heimberger[10]) als eher gerechtfertigt an, bemerkt aber, bevor man deswegen einen Gesetzestext beseitige, man ihn doch zuvor ändern und dadurch grössere Klarheit schaffen könne. Aber lassen sich denn nicht „diese schwersten Urteile" sehr einfach umgehen durch Anzeigeerstattung bei der Obrigkeit? Man hat ja dann seiner Pflicht Genüge getan und es wird ja, wo es doch so viele Möglichkeiten der Anzeigepflicht gibt, ganz leicht gemacht, dieser Pflicht nachzukommen. Es scheint u. E. also auch das Bedenken Heimbergers nicht zutreffend zu sein. Ganz richtig bemerkt Haunss[11]) (S. 77), dass es da in der modernen sozialen Gesetzgebung noch ganz andere Anforderungen an gewisse Personenkreise gebe als die in § 139 gestellten!

10) Dr. Jos. Heimberger, Die Unterlassung der Anzeige drohender Verbrechen. Eine vergleichende Darstellung d. deut. u. ausl. Strafrechts. Berlin 1906.

11) Haunss Edwin, Die Unterlassung der Anzeige, Diss. Heidelberg 1907.

So kommen wir zum Ergebnis, § 139 des Strafgesetzbuches auf jeden Fall beizubehalten, denn die Schaffung einer solchen Pflicht ist ein sehr einfaches Mittel zur Sicherung der Rechtsordnung und sittliche Gründe stehen auch nicht entgegen, dass sich der Staat dieses Mittels bediene. So wenig wünschenswert auch eine Anzeigepflicht aus dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungspolitik sein mag und so sehr eine gesetzlich festgelegte, allgemeine Anzeigepflicht fast allgemein verworfen wird, im Interesse des Gesamtwohles lässt sich aber der Denunziant einfach nicht ganz entbehren. Heimberger sagt, dass es auch dem Rechtsbewusstsein eines Volkes entspreche, dass derjenige mit Strafe belegt werde, der ein Verbrechen nicht verhindert habe, obwohl er es leicht hätte verhindern können; es muss die Verletzung der allgemeinen Menschenpflicht zur Abwehr derartiger Eingriffe in fremde Rechtssphären Strafe nach sich ziehen. Derselbe weist an Hand geschichtlicher Studien darauf hin, dass diese gesetzliche Bestimmung auch einem vorhandenen Bedürfnis entspreche, denn gesetzlich sei die Anzeigepflicht erst statuiert worden, nachdem vorher in der Literatur auf die Notwendigkeit einer solchen Bestimmung aufmerksam gemacht worden war; von dort habe sie dann die Rechtssprechung, die Praxis der Gerichte übernommen und erst, nachdem die Gerichte schon lange dieses Vergehen bestraft hatten, sei es auch gesetzlich festgelegt worden.

Eine andere Frage ist allerdings die, ob nicht in der gegenwärtigen Fassung des § 139 RStGB verschiedene Mängel zu beseitigen sind, sodass sich die Frage nach evtl. Aenderungen des Paragraphen ergibt, wenn wir auch seine Beibehaltung bejaht haben. Darüber siehe unten F (Reformvorschläge zum künftigen deutschen Strafrecht unter Berücksichtigung der bisher erschienenen Entwürfe eines deutschen StGB.)

B.

Geschichtlicher Ueberblick.

Ein kurzer geschichtlicher Ueberblick über die Gesetzgebungen verschiedener Völker, Länder und Zeiten genügt, um aus der wechselnden Auffassung der Anzeigepflicht über die Stellung des Denunzianten beweisen zu können, welch eine umstrittene Persönlichkeit der Denunziant war und ist. Nicht nur, dass in den verschiedenen Ländern seine Stellung gesetzlich verschieden geregelt ist, hat er auch im gleichen Lande zu verschiedenen Zeiten eine wechselnde Behandlung erfahren.

Da Hahn, Hess, Geib[1]) und besonders Heimberger, ferner in der neuesten Literatur Braun[2]), das geschichtliche Material schon zusammengestellt haben, dürfte, um lediglich Wiederholungen und Weitschweifigkeiten zu vermeiden, ein Hinweis auf diese Schriftsteller genügen. Heimberger hat neben der ausländischen Gesetzgebung besonders die Entwicklung des § 139 in der deutschen Gesetzgebung im weitgehendsten Masse berücksichtigt. (Er hat die Anzeigepflicht geschichtlich unter folgenden Gesichtspunkten betrachtet: I. Von der Bambergensis bis zum bayerischen Strafgesetzbuch 1813. II. Die deutsche Partikulargesetzgebung des 19. Jahrhunderts bis zum pr. StGB von 1851. III. Das pr. StGB von 1851 und die Entstehung des § 139 RStGB.) Ausserdem sei für den geschichtlichen Teil noch verwiesen auf Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts, I. Band, Berlin 1871, wo ein erschöpfender Ueberblick über die Geschichte und Quellen des deutschen und des ges. ausl. Strafrechts gegeben wird. Eine Zusammenstellung der zur Zeit geltenden ausländischen Gesetze findet sich als Anlage I im „Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches. Berlin 1927".

Nur die wichtigsten Bestimmungen seien hier kurz aufgeführt.

Nach Hahn (S. 54) betrachtet das mosaische Gesetz die Anzeige fremder Verbrechen im allgemeinen als etwas Gehässiges und Moses verpflichtet die Israeliten keineswegs, alle Uebertretungen, von denen sie wissen, anzugeben. Er

1) Geib. Lehrbuch des deutschen Strafrechts Bd. II Leipzig 1862.
2) Braun Wilhelm, Die Pflicht zur Anzeige bevorstehender Verbrechen. Dissert. Greifswald 1914.

untersagt vielmehr die unnützen feindseligen Angebereien. Lediglich Götzendienst ist anzeigepflichtig.

In Griechenland, wo persönlicher Hass und politische Parteiinteressen eine ungeheure Menge von Prozessen erzeugten, waren strenge Gesetze gegen verleumderische Anklagen und Denunziationen notwendig. Jeder konnte anzeigen, auch die Sklaven, aber die Anzeige blieb immer Sache der freien Willkür, das Gesetz nötigte nicht dazu. Es gab daher auch kein Delikt der unterlassenen Anzeige[3]).

Im römischen Recht gab es keine allgemeine Anzeigepflicht gegenüber verbrecherischen Plänen oder gegenüber begangenen Verbrechen. Die Anklage war ein Recht, keine Pflicht. Mit der Entdeckung und Verfolgung der Verbrechen war keine Behörde eigens beauftragt. Wenn daher kein Kläger auftrat, dann hatte die Bürgermasse dem Verbrecher verziehen: invitus agere vel accusare nemo cogitur. L. un. cod. ut. nemo invitus 3. 7.

Paulus L. 109 D. 50, 17. Nullum crimen patitur is, qui non prohibet, cum prohibere potest.

Dass die Unterlassung der Anzeige keine Teilnahme am Delikt begründet, ist aus L. 48 § 1 Dig. de furtis 47, 2 zu ersehen. Qui furem novit, sive indicet eum sive non indicet, fur non est, cum multum intersit, furem quis celet an non indicet. Man kannte eben ursprünglich keine allgemeine Hinderungspflicht bei künftigen Verbrechen.

Später wurde für die schwersten Verbrechen in einigen Ausnahmefällen Anzeigepflicht geschaffen[4]).

Die hier in Betracht kommenden Gesetze bestimmen: l. 2. (Scaevola lib. 6 Regularum) D. de leg. Pomp. de parri-

3) Hahn S. 54 ff. a.a.O.
Rein, Das Kriminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinianus, Leipzig 1844 S. 120 und 536.

4) Mommsen, Röm. Strafr. Leipzig 1899 bemerkt hierzu S. 91: Das Sittenges. ist die Grundlage des Strafrechts, aber beide decken sich nicht. Das Sittengesetz erfährt durch die Staatsordnung einen positiven Ausbau. Dieser geht vielfach hinaus über das bisher entwickelte Prinzip des privaten Strafrechts, dass der Mensch den Menschen weder absichtlich noch fahrlässig schädigen soll, dagegen zur Hilfeleistung rechtlich nicht verpflichtet ist. Eine der wichtigsten Konsequenzen dieses Prinzips ist, dass die Nichthinderung und umsomehr die Nichtanzeige eines beabsichtigten Verbrechens nicht als Mitschuld betrachtet wird, in der späteren Rechtsordnung für eine Reihe von Fällen und zwar für die schwersten Verbrechen (Staatsverbrechen . . . .) ausser Kraft gesetzt wird. Ueber diesen Ausbau entsch. nur d. Zweckmässigkeit und kann jede Handlung und Unterlassung durch Staatsgesetz unter die Delikte eingereiht werden.

cid. 48, 9: Frater autem eius, qui cognoverat tantum, nec patri indicaverat, relegatus est, et medicus supplicio affectus.

I. l. 9. § 1 D. de leg. Cornel. de fals. 48., 10: Eadem poena afficitur etiam is, qui, quum prohibere tale quid posset, non prohibuit.

Bezüglich dieser beiden Verbrechen bestand die Anzeigepflicht unbestritten (Plagge S. 26 ff. Löwenstein S. 1 ff.).[5])

Bestritten aber ist, ob zu diesen schweren Verbrechen auch Majestätsverbrechen und Entführung zu rechnen sind.

l. 5. § 7. C. ad. leg. Jul. majest. 9., 8. (lex quisquis) § 7: Sane si quis ex his in exordio initae factionis, studio verae laudis accensus, ipse prodiderit factionem et praemio a nobis et honore donabitur. Is vero, qui usus fuerit factione, si vel sero, incognita tamen adhuc consiliorum arcana patefecerit, absolutione tantum ac venia dignus habebitur.

l. un. § 2. Cod. de raptu virgin. 9., 13.: . . . „ceteros autem omnes, qui conscii et ministri hujusmodi criminis reperti, et convicti fuerint, vel qui eos susceperint, vel quamcumque opem eis intulerint, sive masculi sive feminae sint, cujuscunque conditionis vel gradus vel dignitatis, poenae tantummodo capitali subjicimus."

Geib verneint hier die Anzeigepflicht, Geib, Lehrbuch, 1862, Bd. 2, S. 389, Heimberger bejaht sie. (Seite 404, Fussnote unten 2.) Zu beiden vergleiche auch Plagge S. 27.

Weiter wird bestritten, ob die Verhütungspflicht bei Parricidium eine allgemeine war oder ob nur die nächsten Angehörigen der zu tötenden Person anzeigepflichtig waren. Heimberger (S. 404) bejaht die Anzeigepflicht auch für die Extranei auf Grund l. 6. eodem (Ulpianus libro 8 de officio proconsulis) . . . . „pro-inde conscii etiam extranei eadem poena afficiendi sunt".

Ihm dürfte auch recht zu geben sein, denn es wäre doch zum mindesten eigentümlich, wenn bei dem Verwandtenmord nur so wenig anzeigepflichtig sein sollten, während bei Münzverbrechen, wo es sich also nur um vermögensrechtliche Interessen handelt, die Allgemeinheit der Verhütungspflicht unterworfen sein sollte. Bestritten wird diese Ansicht von Binding (Lehrb. II S. 671 Anm. 1), der bloss für die nächsten Verwandten die Anzeigepflicht annimmt.

Dass man auch schon im RR. eine weitere Ausdehnung der Anzeigepflicht erwog, beweist eine Stelle aus Cicero: Cicero de offic. I. 7.

5) Löwenstein Fritz, Die strafbare Nichtanzeige nach § 139 R.G.B. Dissert. Greifswald.

Sed injustitiae genera duo sunt: unum eorum, qui inferunt alterum eorum, qui ab iis, quibus infertur, si possunt, non propulsant iniuriam. Nam, qui injuste impetum in quempiam facit aut ira aut aliqua perturbatione incitatus, is quasi manus afferre videtur socio; qui autem non defendit nec obsistit, si potest, iniuriae, tam est in vitio, quam si parentes aut amicos aut patriam deserat[6]).

Kanonisches Recht[7]).

Unterlassung der Anzeige eines verbrecherischen Vorhabens ist in der geistlichen, kirchlichen Gesetzgebung, welche Moral und Recht nicht scharf sondert, aus moralischen und religiösen Gründen eine schwere Sünde. Daher ist die Nichterfüllung dieser Pflicht strafbar. Die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen fanden sich in

c. 7. C. 23. 9., 3: Qui enim non repellit a socio iniuriam, si potest, tam est in vitio, quam ille, qui facit. c. 8. C. 23. 9.3;

c. 11. C. 23. 9., 3: Qui desinit, obviare, quum potest, consentit.

c. 6. de sentent excomm. in 6to.

Cum liceat cuilibet suo vicino vel proximo pro repellanda ipsius iniuria suum impertiri auxilium; imo si potest, et negligit, videatur iniuriantem favere ac esse particeps eius culpae.

Die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (1917) über die Anzeigepflicht im geltenden Kirchenrecht finden sich in den can. 904 mit 2368 § 2 (Der Priester, welcher ein Beichtkind gelegentlich der Beichte zu einer Sünde gegen das 6. Gebot reizt oder verführt, begeht den grössten Amts- und Vertrauensmissbrauch. In diesem Falle besteht Anzeigepflicht. Wird sie unterlassen, so wird das Beichtkind von selbst excommuniziert). Die weiteren Bestimmungen finden sich in 1397 § 1, 1469 § 1 I, 2336 § 2, und 1935 § 2. Nach dieser letzteren Bestimmung haben die Gläubigen das Recht, in gewissen Fällen die Pflicht, fremde Delikte zur Anzeige zu bringen, im öffentlichen wie im eigenen Interesse. Die Anzeigepflicht kann begründet sein im Gesetz oder in einem rechtsmässigen Spezialbefehl des Oberen oder im göttlichen Gesetz wegen einer Gefahr für Religion und Glauben oder eines für die Oeffentlichkeit drohenden schweren Uebels.

Bestraft wird nach dem neuen Kirchenrecht eine unterlassene Anzeige nur dann, wenn sie ausdrücklich mit Strafe be-

6) Dazu siehe Rein 1844 a.a.O. S. 120, 1 S. 536, 3.

7) Dazu siehe Hahn S. 62, Geib S. 390 ff. Plagge, Unterlassene Verhinderung von Verbrechen. Diss. Göggingen 1896 S. 28/29.

droht ist (bei den zitierten Stellen nur bei can. 904 mit 2368 § 2).

(Bezüglich der sehr bestrittenen Frage, ob auch der Beichtvater der Anzeigepflicht unterworfen ist, wenn die staatsbürgerliche Anzeige- und Verhinderungspflicht mit der kirchenrechtlichen Schweigepflicht kollidiert, und ihre kirchenrechtliche Regelung, sei der Vollständigkeit wegen auf Plagge S. 29 und die dort unter Anmerkung 1 angegebene Literatur verwiesen.)

Lehensrecht[8]).

Der Lehensmann war auf Grund des Lehensverhältnisses, eines besonderen Treueverhältnisses, zur Lehenstreue und zur besonderen Wachsamkeit für das Wohl des Lehensherrn verpflichtet. Dass er daher auch zur Anzeige drohender Verbrechen verpflichtet war, ist selbstverständlich. Auf die Unterlassung der Anzeige war der Verlust des Lehens gesetzt. § 2. l. II. tit. 24 der Libri feudorum enthalten die in Betracht kommende gesetzliche Bestimmung: „praeterea si vasallus rescierit, aliquem contra dominum . . . .

(Als eine besonders interessante Erscheinung sei nebenher auf den Einfluss aufmerksam gemacht, welchen in dieser Beziehung das Lehensrecht auf das öffentliche Recht hatte. Später nämlich, als das Lehensverhältnis generalisiert wurde und auf das Verhältnis des Landesherrn zu seinen Untertanen übertragen wurde, wurde aus dieser lehensrechtlichen Anzeigepflicht die Pflicht abgeleitet, den Landesherrn von Staatsverbrechen in Kenntnis zu setzen. Vgl. dazu Hahn S. 63.)

Im älteren deutschen Recht überwiegt noch die strenge kanonische Anschauungsweise. Zweifelhaft ist allerdings, ob eine Verpflichtung zur Anzeige bei gewissen Verbrechen (Hochverrat, Aufruhr, Notzucht) schon als allgemeine Regel gegolten hat. Gewiss ist aber, dass die Anzeigepflicht bezgl. einer Reihe einzelner Verbrechen anerkannt war, bezw. dass eine Nicht-Verhinderung oder Nichtanzeige als strafbar erachtet wurde. Die in Betracht kommenden deutsch-rechtlichen Bestimmungen zitiert Geib S. 390 ff.

„Kaiserrechte II. 19.
Der Keiser hat geboten allen den luten, die in den . . . .
Kaiserrechte II. 58:
Ein iglich mensche sal wiszen, daz der Keiser . . . .
Wormser Stadtrechte VI. 2, 16:
auch alle, die wissen, sehen oder hören, das unser stadt gemeinen nutz . . . .

8) Plagge S. 29, Hahn S. 63.

Freiburger Stadtrecht von 1520. Vol. 92:
Item nach dem in einer jeden stadtlichen versammlung . . .
Freiburger Stadtrecht 1520. Vol. 96:
Item welcher offenbarlich oder heimlich wider unser gnedigsten herrschafft von Oesterrich, . . .
Tiroler Landesordnung. IX. 17:
Es sollen auch diejenigen, so umb stiftung derselben aufrueren oder empörungen wissen . . . .". (Geib 390 ff.)

Bezüglich des Art. 177 der Carolina (1533) ist nicht eindeutig festzustellen, ob damit das Vergehen der unterlassenen Anzeige gemeint ist.

Ueber die italienischen Praktiker (Gandinus 1300, Glarus 1573 . . . dazu näher Plagge S. 32), welche an dem Grundsatz des RR festhielten, dass Nichtanzeige in der Regel straflos ist, die aber immer zahlreichere Ausnahmen anerkennen, führt uns der Weg zu den früheren deutschen Schriftstellern bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts (Carpzow, Quistorp), welche ihrer Unterscheidung nach delicta levia und delicta atrocia gemäss Straflosigkeit der unterlassenen Anzeige nur bei der ersteren, dagegen Strafbarkeit bei der zweiten Gruppe fordern.

Wegen der weiteren Entwicklung der Anschauungen über die Anzeigepflicht im deutschen Recht sei nochmals auf die oben angeführte Literatur (bes. Heimberger) verwiesen.

Bei der Schilderung der Entstehung des § 139 RStGB wird ausserdem nochmal ein Zurückgreifen auf die Entwicklung der jüngsten Zeit notwendig sein.

Ausland:

Im ausländischen Recht ist eine Anzeigepflicht teilweise überhaupt nicht bekannt (so in Belgien Code Pénal 1867, Spanien StGB 1870, Portugal StGB 1868, Chile 1875, Japan, welches erst Anzeigepflicht kannte, diese aber 1880 wieder beseitigte, Frankreich, welches bis 1832 die Anzeigepflicht kannte und zwar im Art. 103 Cod. P. von 1810, Italien StGB 1889), teilweise ist Anzeigepflicht nur für begangene Verbrechen geschaffen (so in England Statutes D. (J.) F. digest of the Criminal Law. 7th edition 1926, Schweiz, Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft 1853, ferner Entwurf zu einem schweizerischen StGB. § 211, 1908. Eine Anzahl der Kantone der Schweiz bedroht aber auch die Unterlassung der Anzeige bevorstehender Verbrechen und sie gehen sogar sehr weit, indem bei den meisten von ihnen eine Anzeigepflicht hinsichtlich einer grossen Zahl von Delikten besteht. So Thurgau, Graubünden . . . siehe auch Botschaft des Bundesrates an die Bun-

desversammlung vom 23. Juli 1918), teils aber besteht im Ausland wie in Deutschland Anzeige- bezw. Verhütungspflicht. (So in Norwegen, 1902 § 139, Finnland 1889 § 19 und 20, dem deutschen Strafgesetzbuch fast wörtlich in der Aufzählung von Verbrechen folgend, Dänemark 1866 und Entwurf 1924/25, Niederlande 1886 Art. 135 und 136, Mexiko 1871, Ungarn 1878, neueste Fassung 1910 mit allen Abänderungen und Ergänzungen, einschliesslich der ungarischen Strafgesetznovelle von 1908, Schweden 1864, Oesterreich StGB von 1852, dazu verschiedene Entwürfe seit 1909, Russland, (das bei Plagge und Heimberger noch zitierte Strafgesetzbuch für Russland von 1806 wurde 1903 durch das neue russ. StGB (Ugolovnoje Ulozenje) ersetzt) für Sowjetrussland StGB von 1922/26, für die Tschechoslowakei kommen vorderhand noch die Bestimmungen des österreichischen StGB §§ 211—214 in Frage, ausserdem auch § 61, 62, 83, 94, 287, 292. Ausgabe von Dr. Löffler und Eugen von Lorenz, 22. Auflage Wien 1912.)

Für die ausländischen Gesetzestexte sei verwiesen auf „Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung", Berlin, Guttentag Verlagsbuchhandlung, ferner auf die Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. II Anhang (für Norwegen, Schweden und Dänemark). Für die Gesetzesbestimmungen der Schweiz wird verwiesen auf Stooss, Die schweizerischen Strafgesetzbücher, Basel und Genf 1890. Zu obigem siehe weiter Hahn S. 65 ff., Heimberger 410 ff. und Plagge § 23 und 24.

Im allgemeinen ist überblickend über die ausländischen Gesetzgebungen zum Schluss der geschichtlichen Betrachtung zu sagen:

Der Kreis der in den einzelnen ausländischen Gesetzen aufgeführten, der Anzeige- bezw. Verhütungspflicht unterworfenen Verbrechen ist bald enger, bald weiter gezogen. Es bleibt eben, wie schon oben angedeutet, lediglich Ermessenssache und legislatorische Erwägung, welche Verbrechen der Anzeigepflicht zu unterwerfen sind. Nur ist der Kreis der zur Anzeige verpflichteten Personen im ausländischen Recht teilweise beschränkter, dadurch, dass jeder von der Verpflichtung zur Anzeige befreit ist, welcher „durch die Verhütung sich selbst oder einen Angehörigen Nachteile verursachen würde, besonders wer einen Angehörigen anzuzeigen gezwungen wäre". Gleich dem deutschen StGB ist im ausländischen Recht die in das Ermessen des Einzelnen gestellte Wahl, der Behörde oder dem Bedrohten anzuzeigen. Es muss nur durch die Anzeige die Möglichkeit, das Verbrechen zu hindern, gegeben sein. (Dazu siehe Heimberger 415 ff.)

C.

Die Anzeigepflicht im heutigen Strafrecht. Eine allgemeine Betrachtung des § 139. Die Entstehung des § 139.

Man ist grundsätzlich nicht verpflichtet, fremde Verbrechen zur Anzeige zu bringen oder zu verhindern, selbst wenn es ohne Gefahr für sich oder die Seinen geschehen könnte (abgesehen von Beamten, die in manchen Fällen kraft ihrer Amtspflicht zu einer solchen Verhinderung verbunden sind), sondern jeder ist nur für sein Tun verantwortlich und ist nicht Aufseher und Hüter seiner Mitmenschen. Aber unser positives Recht macht bei gewissen schweren Verbrechen eine Ausnahme von diesem Grundsatz, indem es in § 139 StGB bestimmt:

§ 139.

„Wer von dem Vorhaben eines Hochverrats, Landesverrats, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterlässt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängnis zu bestrafen."

Diese Bestimmung über die Anzeigepflicht wird ausserhalb des StGB ergänzt in § 13 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Sprengstoffgesetz), in § 9 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 (Spionagegesetz), in den §§ 60 (Kriegsverrat), § 77 (Fahnenflucht), § 104 (Meuterei) des Militär StGB vom 20. 6. 72 und § 5 des Republikschutzgesetzes vom 21. 7. 1922.

Diesen strafrechtlichen Ergänzungsvorschriften, die unten in einem eigenen Kapitel kurz behandelt werden sollen, sowie den weiteren allgemeinen Vorschriften über die Anzeigepflicht, z. T. durch Gewerbeordnung, Zoll- und Steuergesetze, sowie durch Polizeiverordnungen bedingt, steht, wie Wolff[1]) S. 300 sagt, „die den Gegenstand unserer Erörterung

1) Wolff: Zur Lehre von der Anzeigepflicht des deutschen Reichsstrafgesetzbuches, in Goltdammers Archiv Bd. 27 Berlin 1879.

bildende Pflicht zur Anzeige eines drohenden Verbrechens als solchen κατ' ἐξοχήν gegenüber".

In § 139 hat der Gesetzgeber nur bezgl. der schwersten, für den Staat oder den Einzelnen eine besondere Gefahr bedeutenden Verbrechen, die er einzeln aufführt, eine Anzeigepflicht geschaffen. Dass man, insofern man die Anzeigepflicht nicht auf alle Verbrechen überhaupt erstreckte, sondern sie auf einige besonders aufgezählte Fälle beschränkte, dann nur eine Anzeigepflicht gegenüber den schwersten Verbrechen geschaffen hat, bedarf keiner weiteren Erwägung und wurde schon von Quistorp[2]) gefordert, wenn er S. 56 § 50 eine Anzeigepflicht nur gegenüber einer „im Werk sich befindlichen Missetat, worauf in unserem Gesetzbuch eine Strafe an Leib und Leben gesetzet ist und die entweder für den gesamten Staat oder für diesen und jenen Menschen von gefährlichen Folgen seyn kann..." anerkennt. (Eine kritische Stellungnahme dazu siehe unter F.)

Oben wurde schon angedeutet, dass § 139 eine Ausnahmebestimmung sei, nach der für spezielle im Gesetz genau festgelegte Fälle Privaten ausnahmsweise eine Anzeigepflicht auferlegt ist. Wenn dem so ist, so darf dieser Paragraph nicht ausdehnend, sondern muss restriktiv ausgelegt werden[3]).

Weitergehende, eine Anzeige bei Strafe gebietende Vorschriften der Landesgesetzbücher sind nach § 2 EG StGB ausser Geltung gesetzt und spätere Vorschriften sind unzulässig. Unbenommen bleibt es jedoch nach wie vor den Län-

2) Quistorp, Ausführlicher Entwurf zu einem Gesetzbuch in peinlichen und Strafsachen. Rostock und Leipzig 1782.

3) Derselben Ansicht Hess a.a.O. S. 11/12. Weis, Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern Bd. I, Nördlingen 1863, der zu Art. 62 des bayer. StGB von 1861 sagt: „Das Recht der Gesetzgebung, jeden Staatsangehörigen, sowie jeden, der sich im Umfang des Staatsgebietes aufhält, mithin den Schutz unserer Gesetzgebung und Einrichtungen geniesst, unter Strafe für verpflichtet zu erklären, sein Möglichstes dazu beizutragen, um Verbrechen, von deren bevorstehender Ausführung er Kenntnis erlangt hat, zu verhindern, kann nicht bestritten werden. Eine solche Bestimmung hat aber doch immer in gewisser Beziehung den Charakter einer Ausnahmebestimmung, und darf deshalb nicht ausdehnend interpretiert, muss vielmehr auf ihren Wortlaut beschränkt werden." Ebenso Schwarze, Komm. z. StGB f. d. deut. R. § 139 6 a. Hälschner, Das deutsche Strafrecht Bd. II S. 855 § 250 Anm. 3. Meyer Hugo, Lehrbuch des deutschen Strafrechts Erlangen 1888, § 121 Anm. 7, Wächter, Deutsches Str.R. 1881 S. 260 zu 86 Anm. 1, ebenso auch Olshausen, Wolff und Oppenhoff „Die Anzeigepflicht ist auf die im Paragraphen aufgezählten Verbrechen beschränkt und auf andere Missetaten nicht auszudehnen. Note 1 zu 139. Wolff, in Goltdammers Archiv Bd. 27 S. 315, Olshausen § 139, 1 a. E.

dern, die Anzeigepflicht für die Beamten nach Belieben zu erweitern, bezw. eine Anzeigepflicht betreffs bevorstehender Unfallsereignisse aufzustellen und die Unterlassung mit Strafe zu bedrohen[4]).

Die Entstehung des § 139.

Der § 39 des pr. StGB von 1851 enthielt wie fast alle anderen bis zum deutschen Reichsstrafgesetzbuch geltenden Landesgesetzgebungen die Strafbestimmung, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige gewisser Verbrechen und ist fast wörtlich nach Vornahme einiger kleiner unbedeutender redaktioneller Aenderungen in das deutsche Reichsstrafgesetzbuch übergegangen. (Die anderen Landesgesetzgebungen hatten die unterlassene Anzeige geregelt: in den Strafgesetzbüchern: Bayern 1861 Art. 62, Sachsen 1868 Art. 70, Baden 1845/51 § 146, Hessen 1842/49 Art. 134, Thüringen 1850 Art. 82, Braunschweig 1840 § 48 und Hannover 1840, Art. 126.)

Das preuss. StGB von 1851 ist aus zehn Entwürfen entstanden. In den ersten Entwürfen war eine weitgehende Hinderungspflicht vorgesehen. Später (Entw. von 1845/47) wurde diese wieder bedeutend eingeschränkt (§ 49). Im letzten Entwurf von 1851 wurde in § 37 nur noch bestimmt, dass nicht nur die wirkliche, sondern auch die versuchte Begehung des beabsichtigten Verbrechens als Bedingung der Strafbarkeit genügt. Dieser § 37 wurde dann unverändert zum § 39 des pr. StGB angenommen, welcher lautete:

„Wer von dem Vorhaben eines Hochverrats, eines Landesverrats, einer Münzfälschung, eines Mordes, eines Raubes, eines Menschenraubes oder eines, das Leben von Menschen gefährdenden, gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung dieser Verbrechen möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterlässt, davon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn das Verbrechen wirklich begangen oder zu begehen versucht wird, mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft werden."

Bei § 139 StGB hat 39 pr. StGB eine Aenderung nur insoweit erfahren, als das preuss. StGB die Unterlassung der An-

4) Ebenso Hess, S. 12, Hälschner S. 855, § 250 Anm. 3. Wolff, S. 315, Olshausen § 139 Anm. 1. „Dagegen können die Landesgesetze eine Anzeigepflicht betreffend bevorstehender Unfallereignisse aufstellen und die Unterlassung mit Strafe bedrohen. Kohler, Tatbestandsmerkmal und Strafbarkeitsbedingung im Goltd. Arch. Bd. 49 S. 1.

zeige als strafbare Teilnahme im technischen Sinn auffasste und deshalb den Paragraph auch in den allgemeinen Teil verwies, während die unterlassene Anzeige im RStGB aus den Vorschriften über die Teilnahme herausgenommen und als besonderes Delikt unter die „Vergehen wider die öffentliche Ordnung" im 7. Abschnitt eingereiht wurde. Eine Erweiterung erfuhr das Delikt insoweit, als die Beschränkung auf solche gemeingefährliche Verbrechen, die das Leben von Menschen gefährden, jetzt aufgegeben ist.

In den dem Reichstag vorgelegten Entwurf eines deutschen StGB war in § 140 auch bezgl. der Desertion Anzeigepflicht vorgesehen. Dieser Paragraph wurde hauptsächlich auf Betreiben des Abgeordneten Fries gestrichen. Er machte wörtlich folgende Ausführungen (siehe Reichstagsverhandlungen S. 470 bei Abg. Fries letzter Absatz): „Das Strafgesetzbuch erkennt bei den Bestimmungen über die Begünstigung der Verbrechen an, dass man denjenigen milder beurteilen muss, welcher einen nahen Angehörigen von Strafe wegen begangener Verbrechen zu befreien versucht. Diese Rücksicht wird, wie wir glauben, in sehr vielen der hier vorliegenden Fälle in Anwendung kommen. Es wird wohl bei bevorstehender Desertion, wenn überhaupt dritte Personen Kenntnis haben, meistens der Fall so liegen, dass es nahe Angehörige des Deserteurs sind und es widerstreitet unserem Gefühl, dass wir den nächsten Angehörigen, den Vater, Bruder, verpflichten, Anzeige zu machen, um den nahen Angehörigen zur Strafe zu bringen, während wir sogar ausdrücklich bei den Begünstigungen das entgegengesetzte Prinzip annehmen wollen." § 140 der Vorlage wurde sodann in der Erwägung gestrichen, dass man den nächsten Angehörigen, denen grundsätzlich auch die Anzeigepflicht obliege, durch die Aufnahme der Desertion unter diejenigen Verbrechen, deren Vorhaben anzuzeigen sei, keine so starke, in der Regel sie ausschliesslich treffende Verpflichtung auferlegen solle. Wolff führt dazu aus, dass man es wohl als einen „Fortschritt der Gesetzgebung" bezeichnen dürfe, „dass eine derartige aus militärisch politischen Rücksichten gebotene Bestimmung, welche vom Entwurf noch beibehalten war, in das deutsche RStGB nicht übernommen ist".

Anhang.

In Bayern wurde die Anzeigepflicht gesetzlich auch erst verhältnismässig spät festgelegt und zwar im Codex iuris criminalis von 1751 (erste gesetzliche Fixierung der Anzeigepflicht überhaupt im preuss. Landrecht von 1721 6. Buch. Tit. 5. Art. 6. § 4. Kreittmeyr sagt dazu in den An-

merkungen zum Codex 12. Kap. § 2 Litt. a: „Es lauft gegen das natürliche Recht, dass man den Schaden, wo man kann, von anderen nicht abzuwenden und zu verhindern sucht."

Im StGB von 1813 war die Anzeigepflicht in Art. 78 festgelegt und wurde im StGB von 1861 in Art. 62 bis zum Inkrafttreten des StGB beibehalten.

Die Theresiana von 1768 legte in Art. 3, § 13 die Anzeige- und Verhinderungspflicht für bevorstehende Delikte fest und zwar nicht nur für bevorstehende, sondern auch für begangene Verbrechen.

Die Josefina (StGB Josef II. von 1787) kennt die Pflicht zur Anzeige und Verhinderung von Verbrechen nur bei Landesverrat und Aufruhr (§ 47 und § 51 des Gesetzes).

Das ALR von 1794 kennt die Pflicht zur Anzeige bei „allen Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staates, oder das Leben, Gesundheit, Ehre oder Vermögen eines Menschen einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden". tit. 20. Teil II. § 80, 81, 82. (Siehe dazu Foitzik 13 ff., Braun 16 ff.)

D.

Die Anzeigepflicht des § 139 im heutigen Strafrecht, im einzelnen betrachtet.

I.

Die nach § 139 anzuzeigenden Verbrechen.

Man kann die in § 139 StGB aufgezählten Delikte einteilen in solche, welche die Ordnung und den Bestand des Staates gefährden, in solche, die den Einzelnen in besonderem Masse gefährden, in Münzverbrechen und gemeingefährliche Verbrechen. Von den in § 139 aufgezählten Verbrechen bestehen, drei Deliktsgruppen ausgenommen, Unklarheit und abweichende Ansichten darüber, was unter diesen Verbrechen zu verstehen ist.

Bei dem Verbrechen des Hochverrats ist bestritten, ob unter diesem Delikte nur die §§ 80—82 des StGB zu verstehen seien, oder ob auch die §§ 83—86 dazu gerechnet werden könnten. Man muss sich, soweit man sich an die im vorigen Abschnitt verlangte strenge restriktive Interpretation des Paragraphen hält, für die erstere Ansicht entscheiden. Die §§ 83—86 beziehen sich nur auf Handlungen „hochverräterischen Charakters", die zusammen mit den §§ 80 und 81 als „hochverräterische Handlungen" zu bezeichnen sind und sind begrifflich nur Vorbereitungshandlungen zu den Verbrechen gegen die §§ 80 und 81. Wenn es sich also in den §§ 83—86 nur um Vorbereitungshandlungen zum Hochverrat handelt, und es beim Tatbestand eines dieser Paragraphen bleibt, so ist also nicht das Verbrechen des Hochverrats oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden, weil die in §§ 83—86 aufgeführten hochverräterischen Handlungen nicht zum Tatbestand des Hochverrats nach § 80 oder 81 gehören. Es liegt daher auch nicht die erforderliche Strafbarkeitsbedingung, dass das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden sei, für die Bestrafung der unterlassenen Anzeige vor. Deshalb können unter Hochverrat im Sinne des § 139 StGB nur die §§ 80 und 81 gemeint sein. Ders. A.: Heimberger S. 412, Schwarze S. 139 Anm. 7, Hälschner S. 858, John S. 198 b, 199/200 Anm. 5. „Dadurch, dass eine dieser hochverräterischen Handlungen begangen wurde, ist derjenige, welcher von diesen Handlungen Kenntnis erlangte, um deswillen zur Denunziation nicht verpflichtet, weil schon so viel geschehen ist, dass das Ge-

schehene bestraft werden muss . . . .". Hess S. 14, Bold S. 12, Wolff S. 315, Rubo § 139 Nr. 2, Frank § 139 Nr. 1, Olshausen § 139 Note 1 a in Verbindung mit Note 1 zu § 80, a. M. nur Oppenhoff § 139 Anm. 5.

Was den Angriff auf den Staat in seiner völkerrechtlichen Stellung, den Landesverrat betrifft, so ist unbestritten, dass sowohl Anzeigepflicht für den militärischen Landesverrat §§ 87 bis 91, wie für den diplomatischen Landesverrat § 92 besteht. (Dazu die oben angegebene Literatur.)

Unter Münzverbrechen sind nur die in den §§ 146, 147, 149 StGB aufgeführten Verbrechen, nicht auch die Münzvergehen zu verstehen. Oppenhoff, 139 Anm. 1, Olshausen 139 1c und g, Schwarze 139 Nr. 7b, Berner S. 403 Ziff. 2, Schütze S. 285 Anm. 32, Rüdorff-Stenglein § 139 Anm. 1 und die oben angeführte Literatur, ausserdem RG. E. vom 11. 4. 1910 und 24. 5. 1921.

Unter gemeingefährlichen Verbrechen sind unbestritten die in den §§ 306—308, 311, 312, 313 I, 315, 321 II, 322—24 aufgeführten Delikte zu verstehen.

Mord. Bei diesem Delikt kommt nur das Vorhaben des in § 211 StGB bezeichneten Verbrechens in Frage. Plagge S. 9 ff. interpretiert allerdings den Begriff des Mordes sehr weitgehend, indem er darunter jede vorsätzliche Tötung versteht, weil es nach ihm lediglich darauf ankomme, dass durch § 139 der Tod eines Menschen verhindert werde, gleichgültig, ob dabei der Täter in längerer ruhiger Ueberlegung oder in momentan erregter Stimmung den äusseren Erfolg herbeigeführt habe. Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen und Kindsmord sind also nach seiner Ansicht gleich anzeigepflichtig.

Es ist aber unzulässig, den Begriff des Mordes analog so weit auszudehnen, nachdem in unserem Strafgesetzbuch der Begriff „Mord" ausdrücklich nur für § 211 gebraucht wird, überall sonst aber ebenso ausdrücklich vermieden wird. Heimberger bemerkt dazu sehr richtig S. 412: „Hier scheint doch der Wunsch Vater des Gedankens zu sein. de lege ferenda mag er recht haben, denn für die Allgemeinheit wie für den Bedrohten ist es von nicht geringem Interesse, dass die nicht mit Ueberlegung und ohne Ueberlegung ausgeführte Tötung gleich verhindert werde. Ausserdem kann der zur Anzeige Verpflichtete nicht wissen, ob die beabsichtigte Tat mit oder ohne Ueberlegung werde ausgeführt werden. de lege lata kann es sich aber nur um Mord handeln."

Ebenso unzulässig ist die Ausdehnung des Begriffes Raub auf räuberische Erpressung, wie dies wieder Plagge behauptet, weil der Täter nach § 255 gleich dem Räuber bestraft

werde. Vielmehr sind unter Raub nur die Verbrechen gegen §§ 249 bis 251 zu verstehen. Besonders bei diesem Verbrechen ist deutlich zu sehen, dass Plagge zu diesem Ergebnis nur aus der Erwägung heraus kommt, dass § 139 nur von dem Vorhaben eines Verbrechens handle, während aber erst die nachfolgende Ausführung den Charakter des Verbrechens bestimme, was sich ganz nach den Umständen zur Zeit der Ausführung, die noch gar nicht vorauszusehen sind, richte. Er sagt z. B. dass kein Mensch wissen könne, ob ein geplanter Raub wirklich als solcher ausgeführt werde oder ob er in Erpressung übergehe. Kann der Täter wegnehmen, dann nimmt er, hat aber der andere die Sache z. B. am Körper, so muss zur Erzwingung der Herausgabe geschritten werden, wenn nicht Verzögerung eintreten soll. Und nun übersieht eben Plagge, dass nach § 139 nur dann Verpflichtung zur Anzeige besteht, wenn sich das Vorhaben auf eines der Verbrechen aus § 139 erstreckt. Bezieht sich in seinem oben angegebenen Beispiel das Vorhaben auf die räuberische Erpressung, so gibt es ja gar keine Anzeigepflicht, selbst bei bestehender Möglichkeit, dass infolge der bei Begehung der Tat obwaltenden Umstände statt der räuberischen Erpressung ein Raub zur Ausführung gelangt. Ebenso wie nie eine Anzeigepflicht daraus entstehen wird, dass der Täter, der ein in § 139 nicht genanntes Verbrechen zu verüben beabsichtigte, über sein Vorhaben hinaus geht und ein schwereres, in 139 genanntes Verbrechen begeht.

Was von dem Verbrechen des Mordes gilt, gilt ebenso auch für das Verbrechen des Menschenraubes. Das Gesetz gebraucht ausdrücklich nur für das Verbrechen gegen § 234 die technische Bezeichnung „Menschenraub", eine Ausdehnung auf § 235 (Plagge) ist daher u. E. wiederum unzulässig.

Von den in § 139 aufgeführten Verbrechen nehmen Hoch- und Landesverrat insofern eine besondere Stellung ein, als es sich bei ihnen um Delikte handelt, die, um unter § 139 zu fallen, gegen das Inland gerichtet sein müssen, während im übrigen der § 139 hinsichtlich der Verpflichtung zur Anzeige keinen Unterschied kennt, ob das Verbrechen im Inland oder Ausland begangen werden soll. Diese letzteren Delikte brauchen sich also nicht gegen das Inland oder Inländer richten. Sie können auch von einem Deutschen im Ausland gegen einen Ausländer begangen worden sein. Es muss allerdings die betreffende verbrecherische Handlung durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht sein. Erforderlich ist nur zur Strafbarkeit aller dieser Verbrechen, dass die Voraussetzungen des § 4 StGB vorliegen müssen. Die Unterlas-

sung der Anzeige ist der Haupttat gegenüber ein vollständig selbständiges Delikt (darüber siehe unten) und es kann deshalb auch ohne weiteres an einem anderen Orte begangen sein als die Haupttat. (Oppenhoff, Bold, Hugo Meyer S. 846 Anm. 8, Schwarze.)

II. Die Voraussetzungen der Anzeigepflicht.

1. Vorhaben.

„Wer von dem Vorhaben eines der in § 139 aufgezählten Verbrechen .... glaubhafte Kenntnis erhält, ist zur Anzeige verpflichtet."

Was ist unter Vorhaben zu verstehen? Wie weit geht das Stadium des Vorhabens?

Ist unter dem Vorhaben eines Verbrechens nur der rein innerliche Entschluss, ein Verbrechen zu begehen, zu verstehen oder sind zum Begriffe Vorhaben auch Vorbereitungs- und Versuchshandlungen noch hinzuzuzählen, welchen die Ausführung selbst gegenübersteht, d. h. die Handlung, die den Entschluss des Verbrechers vollständig in die Tat umsetzt.

Das Vorhaben ist richtiger Ansicht nach der Entschluss zur Begehung eines Verbrechens, mag sich dieser irgendwie durch Vorbereitungs- oder Versuchshandlungen schon betätigt haben oder mag er nur ein innerlicher geblieben sein[1]). Selbst dann müssen wir noch von Vorhaben sprechen, wenn zwar die Vorbereitungs- oder Versuchshandlungen schon den Tatbestand eines Verbrechens oder eines Versuchs desselben erfüllen, wenn es aber nach Lage der Sache noch möglich ist, dass durch weitere Handlungen der gesetzliche Tatbestand noch vervollständigt wird. Selbst wenn eine Vervollständigung nicht mehr nötig ist und die verbrecherische Tätigkeit schon beendigt ist, aber der zum Tatbestand des Verbrechens gehörige Erfolg noch aussteht, liegt immer noch Vorhaben vor; denn der Wille des Täters geht doch sicherlich darauf hinaus, dass auch nach Beendigung seiner verbrecherischen Tätigkeit ein Erfolg eintreten werde. Und schliesslich kann auch nach Erfüllung des Tatbestandes eines vollendeten Verbrechens noch von einem Vorhaben desselben gesprochen werden, sobald die Fortsetzung der verbrecherischen Tätigkeit durch ein und dieselbe Handlung beabsichtigt wird. Bei

1) Olshausen, 139 b Anm. 2. „Jemand hat ein Verbrechen vor, solange er damit umgeht, ein solches zu verüben, mag auch der Vorsatz noch ein innerlicher geblieben sein oder sich durch Vorbereitungs- oder Versuchshandlungen betätigt haben, von denen die ersteren zwar der Regel nach straflos, aber doch ausnahmsweise beim Hochverrat aus §§ 83, 84, 86 strafbar sind."

fortdauernden Delikten besteht auch dann die Anzeigepflicht, wenn zur Zeit der Kenntnisnahme der durch die Vollendung herbeigeführte rechtswidrige Zustand noch aufrecht erhalten wird. Zu den fortdauernden Delikten rechnet RG. E 14/244 Entsch. vom 7. Juni 1886 auch die gemeingefährlichen Verbrechen bis zur Beseitigung der Gefahr, denn „obschon diese Delikte zur Vollendung die Verwirklichung der herbeigeführten Gefahr nicht verlangten, so dauerten sie doch so lange fort, als der bei ihnen durch die Handlung veranlasste Zustand der Gefahr bestehen bleibt. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass durch die Vorschrift des § 139 StGB. . . . lediglich die Begehung dieser Verbrechen verhindert, nicht aber auch die Pflicht zur Anzeige begangener Verbrechen auferlegt werden soll. Dadurch, dass bereits zum Zwecke der Realisierung des verbrecherischen Vorhabens eine strafbare Handlung begangen worden ist, kommt indessen die auferlegte Pflicht zum Wegfall, insofern eine weitere verbrecherische Tätigkeit zur Vervollständigung des gesetzlichen Tatbestandes des Verbrechens nicht ausgeschlossen erscheint, oder auch nur der zum Tatbestand des Verbrechens gehörige Erfolg der bereits beendeten verbrecherischen Tätigkeit noch nicht eingetreten ist . . . . Darum kann die Meinung nicht für richtig gehalten werden, dass, wenn einmal ein strafbarer Versuch vorliege, die Anwendbarkeiten des § 139 beseitigt sei, weil es sich dann um die Anzeige einer bereits begangenen Tat handle. Auch ergibt sich die Unrichtigkeit aus den Worten des Gesetzes, welche nur dahin verstanden werden können, dass die Anzeige des Vorhabens so lange gefordert werde, als die Verhinderung des von ihm bezeichneten Verbrechens noch möglich sei . . . .“ Auch dadurch wird das Vorhaben nicht ausgeschlossen, dass das Verbrechen nur unter gewissen Bedingungen begangen werden soll, oder es einer späteren Bestimmung vorbehalten bleiben soll, welche von mehreren Personen es ausführen soll, sofern nur ein ernstlich gemeintes Vorhaben vorliegt.

Diese oben näher dargelegte Ansicht vertreten das Reichsgericht und eine grosse Anzahl von Schriftstellern. (Frank § 139 II, Olshausen a.a.O., Liszt S. 620 IV, Wolff S. 310 II 1, Oppenhoff 139 4, Hälschner 1857 . . . .)

Diese Ansicht wird bestritten von Hess S. 16, Plagge S. 14, Binding S. 673 des Lehrb., Schütze S. 287 Anm. 34 und John S. 198, welcher behauptet, dass eine Anzeigepflicht dann nicht mehr existieren könne, „wenn schon so viel geschehen ist, dass gestraft werden muss, dass also im Sinn des § 139 von einem „Vorhaben“ dann nicht mehr die Rede sein kann, wenn sich der Verbrecher in begonnener Ausfüh-

rung seines Vorhabens bereits einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat". Er übersieht dabei, dass Zweck des Gesetzes die Verhütung und nicht die Bestrafung von Verbrechen ist, ferner übersieht er, dass, sobald das Vorhaben in strafbarer Weise betätigt wurde, die Strafe eben verwirkt ist und kraft Gesetzes eintreten soll.

Hess (S. 16 ff.) wendet ein, dass der Gesetzgeber durch die Statuierung der Anzeigepflicht in § 139 nicht die Bestrafung des Vorhabens, sondern die Verhinderung des Verbrechens bezwecken wollte. Er wollte aber diesen Zweck nicht dadurch erreichen, dass er dem Privatmann eine Anzeige zur Pflicht machte, auf Grund deren ein anderer evtl. mit Zuchthaus bestraft werde. Hess weist besonders auf die schwere Pflicht hin, die durch die Bestimmung des § 139 bei der oben dargelegten Interpretation des Paragraphen auferlegt würde und verlangt deshalb Befreiung von der Anzeigepflicht, sobald sich das Vorhaben in irgend einer strafbaren Weise betätigt habe. Weil aber die von ihm vertretene Ansicht, rigoros durchgeführt, „eine Härte gegen die menschliche Gesellschaft, gegen die durch das drohende Verbrechen Gefährdeten in sich berge", kommt er zu drei Ausnahmen, in denen, trotzdem bereits etwas Strafbares geschehen ist, doch eine Anzeigepflicht existiert. Diese Ausnahmen sind:

1. Solche verbrecherische Vorhaben, die teilweise oder auch schon ganz in strafbare Taten umgesetzt worden sind, die aber in ihrem Enderfolg noch zu vereiteln sind durch die Anzeige der Tat, ohne dass man den Täter denunziert, da die Kenntnis seines Namens ohne Bedeutung ist für die Verhinderung des vom Verbrecher Gewollten.

2. Die Fälle, wo derjenige, der die causa zum Verbrechen gesetzt hat, gestorben ist, wo aber der zum Tatbestand des Verbrechens gehörige Erfolg noch nicht eingetreten ist und durch die Anzeige des Verbrechens noch abzuwenden ist.

3. Die straflosen, „strafbaren Versuche", d. h. solche Versuche, die an sich zwar strafbar sind, die aber im konkreten Falle keiner Strafe unterliegen, weil der Täter vielleicht geisteskrank ist oder wegen jugendlichen Alters strafrechtlichen Folgen nicht ausgesetzt ist. Der Erfolg darf natürlich noch nicht eingetreten sein und muss durch die Anzeige noch zu verhindern sein.

Diese Ausnahmen sind teils praktisch bedeutungslos, teils unhaltbar. Die erste Ausnahme ist jedenfalls dann ganz bedeutungslos, wenn der Anzeigepflichtige kein Zeugnisverweigerungsrecht hat. Denn will der Anzeigende schon den Namen des Täters nicht nennen, dann braucht nur, um ihn dazu zu zwingen, ein Strafverfahren eingeleitet werden, in

welchem er dann auf Grund seiner Zeugnispflicht zur Nennung des Namens gezwungen werden kann. Und wie oft wird die zweite Ausnahme praktisch eintreten? Die dritte Ausnahme ist leicht damit zu widerlegen, dass nach § 139 ein Verbrechen geplant sein muss: Ein Geisteskranker oder ein Kind können aber kein Verbrechen begehen. Sie sind beide nicht nur straflos, sondern auch schuldlos, können daher auch keinen „straflosen, strafbaren Versuch" begehen.

Kohler weist in seinen Studien 1890 I S. 51 darauf hin, dass man rechtlich nicht verpflichtet ist, das Tun eines Geisteskranken, welches den äusseren Erfolg eines der in § 139 aufgezählten Verbrechen herbeiführen kann, zu hindern oder anzuzeigen, ebenso wenig wie niemand von drohenden Naturereignissen oder anderen Gefahren gewarnt werden braucht. Heimberger bemerkt S. 413: „Wenn jemand hört, wie zwei Geisteskranke verabreden, einen Eisenbahnzug zum Entgleisen zu bringen, so ist er nicht anzeigepflichtig. (Ueber die kritische Stellungnahme zu diesen Konsequenzen des § 139 siehe unten F.) Es fehlt bei der dritten Ausnahme an der erforderlichen Bedingung der Strafbarkeit. Das Gesetz wäre, fährt Hess fort, wenn die seiner Ansicht entgegengesetzte Meinung richtig wäre, zu folgendem Schluss gezwungen: „Unterlässt Du den strafbaren Versuch anzuzeigen, dann wirst Du strafbar wenn . . . . der strafbare Versuch begangen wird." Dazu bemerkt Blume, Tatbestandskomplimente, strafrechtliche Abhandlungen, Heft 73, Breslau 1906, S. 23: „Wenn das Strafgesetzbuch Strafe androht für den Fall der unterlassenen Anzeige eines Verbrechens, dass ein strafbarer Versuch verübt wird, so muss notwendigerweise in einem solchen Falle gefragt werden: Hätte überhaupt der strafbare Versuch infolge der rechtzeitigen Anzeige noch verhütet werden können? Konnte er nicht mehr verhindert werden, weil er bereits vorlag, weil der Anfang der Ausführung schon betätigt war, so kann von einem dem § 139 unterstellbaren Tatbestande gar nicht die Rede sein. Daher ist der von Hess aufgestellte Satz innerlich falsch. Das Gesetz sagt nicht: Unterlässt Du den strafbaren Versuch anzuzeigen, dann wirst Du strafbar, wenn . . . . der strafbare Versuch begangen worden ist, sondern es sagt, „wenn der strafbare Versuch zum vollendeten Verbrechen wird".

Für vollendete Verbrechen gibt es keine gesetzliche Anzeigepflicht, weil der zum Verbrechen gehörige Erfolg schon eingetreten ist. Steht aber dieser Erfolg noch aus, so liegt kein Grund vor (siehe Haunss S. 47) „von einer Anzeigepflicht deswegen abzusehen, weil infolge der Anzeige ein Schuldiger die nach dem Gesetz verdiente Strafe erleiden

müsste. Angesichts der schweren Folgen, welche die in § 139 bezeichneten Verbrechen für den Bedrohten und meistenteils noch für einen weiteren Kreis von Personen mit sich bringen können, kann man es auch nicht als Härte bezeichnen, wenn der in das verbrecherische Vorhaben Eingeweihte zur Erstattung der Anzeige genötigt wird, infolge deren allerdings der Täter der ihm gebührenden Strafe überantwortet, zugleich aber auch der Eintritt des verbrecherischen Erfolges verhütet wird.“ Es ist daher die zuerst vertretene Ansicht unbedingt die richtige, denn alle Bedenken, die sich gegen sie ergaben, konnten widerlegt werden.

Bestritten ist bezgl. des Subjekts des Vorhabens, ob nur das Vorhaben desjenigen, der die Tat selbst ausführen will, zur Anzeige zu bringen ist, oder auch das Vorhaben desjenigen, der sich an der Tat nur als Anstifter oder Gehilfe beteiligen will. Olshausen § 139 Nr. 2 II behauptet, dass es unzulässig sei, „von dem Vorhaben eines Verbrechens seitens desjenigen zu sprechen, der solches nicht selbst begehen, sondern nur andere dazu anstiften oder ihnen Beihilfe leisten will“. Ebenso auch Binding Lehrbuch 2 S. 678.

Ihnen ist aber entgegenzuhalten, dass auch Anstifter und Gehilfe das Verbrechen vorhaben, sie wollen es verursachen oder wenigstens mitverursachen und darin kann man schon eine Art der Ausführung erblicken. Sie haben den Willen, ein Verbrechen zu begehen. Dieser Wille, der sich nach aussen hin in keiner Weise irgendwie kundzutun braucht, genügt aber zum Begriffe des Vorhabens, wie wir oben nachgewiesen haben.

Ferner bemerkt Haunss und Hess, die Olshausen u. E. mit Recht entgegentreten, dass es sich erst oft bei der Ausführung der Tat ergibt, ob es bei der Beteiligung als Anstifter oder Gehilfe bleibt oder ob eine Mitwirkung als Täter in Betracht kommt. Es besteht immer bei jedem Verbrechen eine Ungewissheit hinsichtlich der tatsächlichen Ausführung des Verbrechensplanes und es steht nie fest, ob das Beginnen des Anstifters Erfolg haben wird.

Es ist daher u. E. nicht nur das Vorhaben desjenigen, der das Verbrechen selbst begehen will, sondern auch das Vorhaben der Teilnehmer anzuzeigen. Ebenso ist es für den Begriff des Vorhabens gleich, ob nur einer oder mehrere das Verbrechen begehen wollen.

2. Die glaubhafte Kenntnis.

Nur wer „glaubhafte Kenntnis von dem . . . . erhält“, ist zur Anzeige verpflichtet. Was hat man unter dieser glaubhaften Kenntnis zu verstehen?

a) Kenntnis.

Olshausen spricht in § 59 Nr. 6 aus: „Kennen“ zu § 59 Nr. 6 ist nicht gleichbedeutend mit „Wissen“ (scire), d. h. dem auf objektive Momente gestützten Ueberzeugtsein, sondern bezeichnet vielmehr nur das der objektiven Wahrheit entsprechende „Sich-Vorstellen oder Für-Möglichhalten“ (cogitare) ohne eine subjektive Ueberzeugung. Das Kennen ist also wohl zu unterscheiden von dem Wissen, das schon einen höheren Grad des Erkennens bedeutet, von der Unkenntnis, d. h. den Mangel einer Vorstellung bezgl. der in Frage kommenden Tatumstände und dem Irrtum, das ist der Nichtübereinstimmung zwischen Vorstellung und Wirklichkeit (Haunss S. 55).

b) Glaubhaft.

Haunss definiert glaubhaft „die Vorstellung, die Glauben verdient, wobei wir unter Glauben die auf lediglich subjektiven Gründen beruhende Ueberzeugung verstehen im Gegensatz zum Wissen, d. i. die auf objektiven Momenten basierende Ueberzeugung.“

Das Wesen und der Begriff der glaubhaften Kenntnis ist sehr bestritten.

Nach der objektiven Theorie kommt es für die Entscheidung der Frage, ob die Kenntnis eine glaubhafte war oder nicht, darauf an, ob die Glaubhaftigkeit sich aus den allgemeinen Erfahrungssätzen ergeben konnte, während die subjektive Theorie fordert, dass der Anzeigepflichtige persönlich die erlangte Kenntnis für glaubhaft gehalten hat. Auch die zwischen beiden Theorien vermittelnde Meinung fehlt nicht, denn Blum[2]) beurteilt die Glaubhaftigkeit „nicht nach dem Scharfsinn eines geübten Kriminalisten, sondern nach dem Durchschnittsverstand des Laien unter Würdigung des individuellen Fassungsvermögens“. Diese Lösung des Problems führt jedenfalls zu keinem befriedigenden Ergebnis. Sie ist wegen der Vermischung subjektiver und objektiver Momente (individuelles Fassungsvermögen — Durchschnittsverstand) in dem einen Satze ein halber und unsicherer Standpunkt, der nicht zum Ziele führt.

Die Objektivisten (Oppenhoff § 139 Nr. 3, Hugo Meyer S. 847, Schütze S. 287, Merkel S. 401, Plagge S. 16...):

Oppenhoff: „glaubhaft ist, was nach den Umständen bei Verständigen Glauben finden konnte.“ Mit Recht weist Hess S. 23 ihm zur Entgegnung auf die grossen Anforderungen hin, die bei einer solchen Interpretation des Wortes „glaub-

2) Blum, Das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund Zürich und Leipzig 1870 § 139 3, ebenso wie Blum auch Rubo § 139 9.

haft“ an jeden Einzelnen gestellt würden, wenn er von dem Vorhaben eines der in § 139 aufgezählten Verbrechen glaubhafte Kenntnis erhielte. Ausserdem wäre die Konstruktion des Begriffes eines Normalverstandes unerlässlich, der durch die Worte der Definition „bei Verständigen“ als Masstab vorausgesetzt werden müsste. Wolff bemerkt dazu S. 302: „Hier einen Unterschied aufstellen zu wollen zwischen Selbstglauben und der Möglichkeit, dass die Kenntnis glaubhaft, also von anderen dafür gehalten werde, ist wohl nicht zulässig. Denn scheint es nicht, als ob hiermit dem Individuum eine, man möchte sagen, akademische Denkungsart angesonnen werde, vermittels deren es das zu seinen Ohren gekommene Gerücht eines beabsichtigten Verbrechens unter einem doppelten Gesichtspunkte zu prüfen habe, nämlich ob es ihm selbst glaubhaft erscheint und dann, ob es wohl andere glauben würden . . . . Es würde aber doch gewiss unbillig sein, von jedem Menschen schlechthin ein derartiges Kriterium zu fordern und den Mangel desselben als strafbar zu ahnden.“ Und John kritisiert S. 199 Anm. 3 Oppenhoff, indem er einen glücklichen Besitzer eines Normalverstandes die aus der Lehre Oppenhoffs zu ziehende Schlussfolgerung schliessen lässt: „Zwar ich selbst glaube es nicht, aber ich anerkenne, dass es bei Verständigen Glauben finden kann; folglich gehöre ich nicht zu den Verständigen.“ So gegen sich selbst zu konkludieren, darf man doch wohl niemand zumuten. Dass der Anzeigende etwas, was er selbst nicht glaubt, für objektiv glaubhaft hält, ist vernunftgemäss ausgeschlossen, ebenso wie er etwas, was er selbst glaubt, nicht für objektiv unglaubhaft halten kann.

Hugo Meyer a.a.O. bringt in seiner Definition der Glaubhaftigkeit den Begriff „Leichtsinn“. „Glaubhaft ist die Kenntnis, wenn ihr den Umständen nach Zutrauen geschenkt werden muss, so dass es l e i c h t s i n n i g ist, nicht daran zu glauben.“ Auch gegen diese Definition erheben sich Bedenken und zwar deswegen, weil Meyer den Begriff des Leichtsinns als Tatbestandsmoment in seine Definition aufnimmt. Wo fängt der Leichtsinn an? Welch gewaltig grosse Skala haben wir hier vor uns von dem leichtgläubigen Zeitungsreporter bis zum ungläubigen Thomas (Hess S. 24). (Vergl. dazu auch Siebdrat, Das Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen, Leipzig 1862, S. 61 Abs. II: „Ein im Vorübergehen angehörtes Gespräch zwischen frivolen Leuten kann von dem einen als Verabredung zu einer Notzucht, von dem anderen als etwas ganz Bedeutungsloses aufgefasst werden.“) Warum soll es nicht möglich sein, dass der eine seiner Veranlagung nach, vielleicht auch aus schlechten Erfahrungen, eben ein-

fach nichts mehr glaubt, während ein anderer jede noch so unglaubwürdige Nachricht ohne nähere Prüfung schlechtweg für glaubhaft findet. Aus einem solchen Tatbestandsmomente, dass sich nie wegen der verschiedenartigen Veranlagung der Menschen allgemein wird feststellen lassen, sollte das StGB zu einer Strafe kommen? Das kann nicht möglich sein (v. Plagge bestritten S. 18).

Die Subjektivisten. (Olshausen § 139 Nr. 3, Binding, Die Normen und ihre Uebertretung, 2. Bd. Leipzig 1916 § 137 S. 1135 Note 14. Liszt S. 620 Lehrbuch, John S. 119, Bold S. 20, Haunss S. 56, Hess S. 28, Wolff S. 309, Geyer § 153 . . .).

Sie behaupten, dass die Frage, ob die Kenntnis eine glaubhafte war, nicht objektiv, sondern subjektiv vom Standpunkt des Unterlassenden aus zu beurteilen sei.

Binding a.a.O.: „Da es ganz sinnlos wäre, einen jeden zur Anzeige jedes unverbürgten Gerüchts über einen vielleicht scherzhaft ventilierten Verbrechensplan zu verpflichten, da der Staat nur wirklich vorhandene Verbrechenspläne zur Anzeige gebracht haben will, da er den Untertanen eine Untersuchung über deren Dasein in Zweifelsfällen nicht zumuten kann, ohne sie in die allerschlimmsten Kollissionen mit ihren Nebenmenschen und den Strafgesetzen gegen leichtfertig üble Nachrede zu bringen, so kann er ihnen die Anzeige nur für den Fall, dass sie von solchen Verbrechensplänen ihnen glaubhafte Kunde erhalten haben, gebieten. (In diesem Sinne auch die RVO. § 314 II. RVO. nach Fassung von 1912. § 314 Abs. II. . . . . Erfährt der Vorstand der Kasse „glaubhaft", dass . . . .). In seinem Lehrbuch S. 674/75 fügt er noch hinzu: aus einer Kunde, welcher der Empfänger keinen Glauben schenkte, soll keine Anzeigepflicht entstehen. So ist auch glaubhafte Kenntnis eine solche, welcher Glauben von ihrem Besitzer nicht versagt wird. Die Kenntnis muss ihm glaubhaft sein.

Dieser Ansicht ist auch beizupflichten. Hat jemand von dem Vorhaben eines Verbrechens aus § 139 Kenntnis erlangt und glaubt er an die Wirklichkeit und Ernsthaftigkeit dieses Vorhabens, dann hat er glaubhafte Kenntnis davon erhalten, andernfalls nicht. Es wäre ja sonst widersinnig, wenn man annehmen wollte, dass der Gesetzgeber jemanden bei Strafe zur Anzeige verpflichten wollte, wenn der Betreffende selbst nicht einmal an die Wahrheit und Ernstlichkeit der ihm zugegangenen Mitteilungen glaubt. (So auch RG. II 13. 11.1894).

Wolff S. 309 und John S. 199 2 verletzen den sonst von ihnen richtig vertretenen Standpunkt, dass die Glaubhaftigkeit subjektiv zu beurteilen sei, indem sie die Streit-

frage aufwerfen, wie der Richter zu urteilen habe, wenn der Angeklagte die „an sich durchaus unglaubwürdige Nachricht von dem Vorhaben des später allerdings wirklich vollbrachten Verbrechens für glaubhaft hielt, ohne davon Anzeige zu machen". Sie kommen zum Resultate, dass der Richter in einem solchen Falle freizusprechen habe. Indessen wird dieser Fall bei der obendargelegten richtigen Auffassung unmöglich, dass jemand die ihm gewordene Kunde für glaubhaft gehalten hat, während sie als solche nicht zu erachten ist. „Denn die demnächstige Verübung des Verbrechens oder eines Verbrechensversuches bestätigt die Richtigkeit der Auffassung des Angeklagten. (Olshausen § 139 3 XII.)

Der Streit ist übrigens von geringer praktischer Bedeutung, weil d o c h auch die objektive Seite der Glaubhaftigkeit einmal von Bedeutung werden kann. Es ist nämlich, der Art des Deliktes entsprechend, auch die fahrlässig unterlassene Anzeige strafbar. (Darüber siehe unten VIII.) Der Täter braucht z. B. nur eine Tatsache, die eine Verpflichtung zur Anzeige begründete, nicht zu kennen, obwohl er sie hätte kennen müssen; er braucht z. B. also nur die Kenntnis nicht für glaubhaft gehalten haben, obwohl er sie nach der erforderlichen Sorgfalt hätte für glaubhaft halten müssen. Er ist dann wegen fahrlässig unterlassener Anzeige strafbar. Und ob der Täter das Tatbestandsmerkmal „Kenntnis" bei Anwendung entsprechender erforderlicher Sorgfalt für glaubhaft halten konnte, lässt sich dann nur vom objektiven Standpunkt aus beurteilen. (Damit kommt man im Resultat auf die objektive Theorie zurück. Es ist daher, wie schon oben angedeutet, dieser Streit von geringer praktischer Bedeutung.)

3. Die Möglichkeit der Verhinderung des Verbrechens.

Um ein geplantes Verbrechen hindern zu können, ist neben der erlangten glaubhaften Kenntnis von dem Vorhaben des Verbrechens auch die r e c h t z e i t i g e Kenntnis notwendig, um durch rechtzeitige Anzeige erfolgreich dem Verbrechen entgegentreten zu können. Es muss daher die glaubhafte Kenntnis zu einer Zeit erlangt sein, in welcher die Verhütung des Verbrechens noch möglich ist. Dafür ist nach übereinstimmender Ansicht die subjektive Auffassung und Anschauung des Anzeigepflichtigen irrelevant, unabhängig von seinem „Meinen und Dafürhalten" muss beurteilt werden, ob nach den Umständen des Falles objektiv eine Verhütung des Verbrechens noch möglich war. Eine Anzeigepflicht besteht so lange, als nach dem Ergebnis der Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse während der Zeit, als der Anzeigepflichtige glaubhafte Kenntnis erhielt und der, zu welcher das geplante

Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen wurde, die Verhütung des Verbrechens möglich war.

Dabei ist nicht zu übersehen, dass die Möglichkeit, ein Verbrechen zu verhüten, nicht nur solange vorliegt, als das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch begangen wurde, sondern dass sie auch oft noch nach dem Beginn der Ausführung gegeben ist. Man beachte nur die Gefährdungsdelikte (z. B. § 315). Hier besteht, wenn auch schon mit der Ausführung des Delikts begonnen ist, trotzdem noch die Verhütungsmöglichkeit und zwar so lange, als die Gefahr besteht, und erst mit dem Wegfall oder der Verwirklichung der Gefahr ist das Delikt vollendet.

Dass hier im Gegensatz zur „glaubhaften Kenntnis" nicht die subjektive Meinung des Täters massgebend sein kann, ist schon aus dem praktischen Gesichtspunkt einleuchtend, dass dann, wenn jeder nach seinem Ermessen und Gutdünken beurteilen könnte, ob dieses oder jenes Verbrechen jetzt noch vereitelt werden kann oder nicht, § 139 jeglichen Wert verlieren würde.

Auch der Wortlaut des § 139 lässt eine analoge Auslegung wie zu glaubhafter Kenntnis nicht zu, vielmehr drängt die Form des Hilfszeitwortes „sein" in Ermangelung weiterer Zusätze zu der hier vertretenen Auffassung (Hess, S. 28).

Wenn ein Angeklagter behaupten würde, dass er die Verhütung des Verbrechens nicht mehr für möglich gehalten habe, so müsste ein Gericht also nach dem oben Dargelegten nur dann zu einer Freisprechung kommen dürfen, wenn wirklich zu der in Betracht kommenden Zeit eine Verhinderung objektiv nicht mehr möglich gewesen wäre. Nach dem Wortlaut des Gesetzes wird also nicht immer eine sofortige Anzeigeerstattung gefordert, aber es liegt im Interesse des Anzeigepflichtigen selbst, möglichst bald nach Erlangen der glaubhaften Kenntnis Anzeige zu erstatten. Denn so lange die Möglichkeit der Anzeige besteht, kann von Straflosigkeit nicht die Rede sein, wie umgekehrt das Verbrechen vollendet ist, sobald infolge der unterlassenen Anzeige die Verhütung des Verbrechens nicht mehr möglich war. (Dazu siehe: Binding II S. 679, Bold S. 21 ff., Wolff 313, Hess S. 28, Plagge S. 17, Haunss S. 57, Olshausen § 139 Nr. 4, John S. 200, 3.)

Anhang.

Man muss glaubhafte Kunde erhalten haben.

Nach dem schon früher Dargelegten ist kein Bürger verpflichtet, polizeilicher Wächter über seine Mitbürger zu sein. In diesem Sinne ist auch „erhalten" zu deuten nicht etwa als

sich Kenntnis erst durch eigene Tätigkeit verschaffen, sondern empfangen ohne eigenes Zutun.

(Haunss S. 57: „Nur die bereits vorhandene Kenntnis kann demnach die Grundlage für die Entstehung der Anzeigepflicht bilden; ein blosser Verdacht, eine auf keinerlei objektive Anhaltspunkte gestützte Mutmassung genügt hier auch dann nicht, wenn der Täter sich durch weitere Aufklärung eine Kenntnis im Sinne des Gesetzes hätte verschaffen können. Wenn aber dem Täter eine Verpflichtung, sich Kenntnis zu verschaffen, nicht obliegt, so kann es ihm auch nicht als Fahrlässigkeit angerechnet werden, wenn er von dem Vorhaben eines Verbrechens deshalb keine Kenntnis erhielt, weil er die weitere Aufklärung eines Verdachts unterliess".)

III.

Objekt der Anzeigepflicht.

Bezüglich des Objekts der Anzeige vertritt die gemeine Meinung mit Recht den Standpunkt, dass unter dem „hiervon" des § 139 nur das verbrecherische Vorhaben gemeint sein kann.

Was im konkreten Falle alles angezeigt werden muss, muss sich aus dem Zwecke der Anzeige ergeben. Auch bezüglich der Frage, ob auch der Name desjenigen, der das Verbrechen demnächst begehen will, anzuzeigen ist, wird in der Literatur mit Recht übereinstimmend entschieden, dass der Anzeigepflichtige überall dort den Namen verschweigen darf, wo die Nennung desselben zur Verhinderung des Verbrechens nicht von Bedeutung ist. Mit Recht weist Haunss S. 60 darauf hin, dass dieses Recht der Namensverschweigung von ganz geringer praktischer Bedeutung dann ist, wenn sich das Vorhaben schon in strafbarer Weise betätigt hat; denn mit Ausnahme derjenigen, die ein Recht zur Zeugnisverweigerung haben, können dann alle anderen Anzeigepflichtigen zur Nennung des Namens ohne weiteres gezwungen werden kraft der ihnen obliegenden Zeugnispflicht, wenn mit Rücksicht auf die vorliegende strafbare Handlung ein Strafverfahren eingeleitet wird. Ist es aber beim Vorhaben des Verbrechens geblieben, so darf in der Namensnennung ein nicht zu grosses Opfer erblickt werden, da ja noch gar keine strafbare Handlung vorliegt.

Die Entscheidung darüber, ob der Name zu nennen sei, muss man denjenigen einräumen, deren Aufgabe es ist, das Verbrechen zu hindern, bezw. ihm zu entgehen, das ist die Behörde oder der Bedrohte. (Heimberger S. 414: „Da es ihre Aufgabe ist, das Verbrechen zu verhindern, bezw. ihm zu entgehen, muss es wohl auch ihnen überlassen sein,

zu bemessen, was sie hierzu nötig haben".)

Ueber die Form der Anzeige ist im Gesetz nichts verlautet; es genügt daher jede Form, die mündliche und die schriftliche. Selbst eine anonyme Anzeige muss man dann gelten lassen, wenn sie der Verhütung des Verbrechens noch dienen kann.

Jedenfalls muss aber die Anzeige immer vom Pflichtigen selbst erstattet werden, weil es sich um die Erfüllung einer öffentlich rechtlichen Pflicht handelt.

Wolff (S. 309, Heimberger a.a.O., Bold S. 27, Hess S. 36, Oppenhoff § 139 Nr. 8, Hugo Meyer S. 847, Kirchmann § 139, Olshausen § 139 Nr. 8, Frank § 139 V . . . .).

IV.

Subjekt der Anzeigepflicht.

Durch das am Anfang des Paragraphen stehende Wörtchen „wer" ist unbestritten jeder anzeigepflichtig gemacht, Inländer und Ausländer, der dem einheimischen Recht unterworfen ist (Olshausen § 139 Nr. 6). Gesetzliche Ausnahmen von dieser Pflicht sind nicht vorgesehen.

Selbstverständlich ist, dass zwei Kategorien von der Anzeigepflicht ausscheiden müssen. Das sind

a) die am Verbrechen als Täter, Gehilfen und Anstifter selbst Beteiligten und

b) die durch das Verbrechen Bedrohten.

Zu a). Dass die unter a) Aufgeführten nicht anzeigepflichtig sein können, beweist nicht allein der Wortlaut des Gesetzes, „weil man von jenen nicht würde sagen können, dass sie von dem Vorhaben glaubhafte Kenntnis erhalten hätten, sondern auch der innere Grund, dass die Anzeige gebietende Norm offenbar der der Tat verbietenden selbst subsidiär ist" (Binding, L.B. II S. 676). Ob auch diejenigen zu dieser Gruppe gehören, die das Verbrechen zwar mit geplant haben und an ihm teilnehmen wollten, später aber dann von diesem ihren Vorhaben zurücktraten und sich an der Ausführung nicht beteiligten, wird jetzt von der herrschenden Meinung bejaht. Hess S. 40, Geyer § 153, Rüdorff-Stenglein § 139 Nr. 3, Hugo Meyer S. 848. Nach Olshausen § 139 Nr. 6 und Frank § 139 VI 2 und der neuesten Rechtssprechung wird diese Frage hauptsächlich deswegen bejaht:

1. Weil es hauptsächlich nur darauf ankommt, dass der Anzeigepflichtige an der beabsichtigten strafbaren Handlung in irgend einer Form sich beteiligt hat, wenn er auch nur das Verbrechen mitgeplant hat und

2. deswegen, weil es im Zeitpunkt des Entstehens der Anzeigepflicht noch völlig unbestimmt ist, ob später einmal je-

mand als Teilnehmer am Verbrechen in Frage kommt. Daher können solche Personen nicht wegen unterlassener Anzeige bestraft werden, die teilzunehmen auch nur beabsichtigt haben. Das Verbrechen muss vielmehr für den Anzeigepflichtigen ein völlig Fremdes sein (Frank a.a.O.), ebenso auch Heimberger S. 414. Ferner RG. 20. 9. 1880. Deutsche Richterzeitung Bd. 16 S. 530. „Zur Anzeige im Sinne des §. 139 ist der Mitwisser nur Verpflichtet, wenn das Verbrechen für ihn ein Fremdes ist." (Verwiesen auf Urteil des 2. Strafsenats vom 23. 10. 1924.) Ferner deut. RZ. Bd. 17 Beilage S. 184: „Das blosse stillschweigende Einverständnis sowie das in keiner Weise betätigte eigene Interesse an dem Verbrechen schliesst die Anzeigepflicht nicht aus." (Urteil des ersten Strafsenats vom 10. Juli 1925.) Ferner RG. III 31. 5. 1926 E 60, 254. Ebenso auch Zeitschrift für Rechtspflege Bd. 16 S. 243.

Das Verhältnis der Begünstigung und Hehlerei zu § 139.

Hat sich der Denunziationspflichtige ausser der Verletzung der Denunziationspflicht noch der Begünstigung des begangenen Verbrechens schuldig gemacht, so ist ausser § 139 auch noch, und zwar in Gemässheit § 74 StGB., § 257 in Anwendung zu bringen. Das Unterlassungsdelikt, welches vor Begehung des Verbrechens konsumiert war, kann durch das Begehungsdelikt, welches nach Begehung des Verbrechens stattfand, nicht absorbiert werden und ebenso wenig das letztere durch das erstere. (Siehe John S. 200 II.) Dasselbe gilt auch von der Hehlerei. Denn Begünstigung und Hehlerei sind selbständige Delikte. Begünstiger und Hehler sind daher, als am Verbrechen nicht beteiligt, zur Hinderung desselben verpflichtet. Für beide Fälle gilt aber Befreiung von der Anzeigepflicht dann, wenn sie vor der Tat zugesagt wurden und daher dann als Beihilfe anzusehen sind. (Heimberger S. 414, Binding, Lehrbuch II S. 676, Oppenhoff § 139 Nr. 9, Erkenntnis des obersten Appelationsgerichtes Berlin vom 25. 3. 1868 in Rechtsprechung Bd. 9 S. 219 und Goltdammers Archiv Bd. 4 S. 561 und Bd. 2 S. 655.)

Strafprozessual sei dazu noch ergänzt: Der der Teilnahme an einem der genannten Verbrechen Verdächtige kann, wenn er deshalb ausser Verfolgung gesetzt ist, noch wegen Nichtanzeige verfolgt werden. (RG. 5. 4. 1886, Oppenhoff § 139 Nr. 14, Rüdorff § 139 Nr. 5.)

Dass auch der Bedrohte selbst von der Anzeigepflicht ausgenommen ist, ist selbstverständlich und ergibt sich aus dem Zweck des § 139. Wenn jemand von einem gegen ihn ge-

planten Verbrechen zur rechten Zeit glaubhafte Kenntnis erhält, sodass er es noch rechtzeitig hindern könnte und er trifft nicht die nötigen Vorkehrungen dazu, sodass das Verbrechen über ihn ergehen kann, so hat auch der Staat kein Interesse, gegen ihn mit Strafe vorzugehen, wenn der Betreffende das Verbrechen über sich ergehen lassen will; denn das Gesetz sieht in der Anzeige an den Bedrohten schon ein geeignetes Mittel zur Verhütung des Verbrechens und lässt es daher mit einer Anzeige an ihn genug sein (vergl. Liszt § 158).

Zugegeben muss aber werden, dass auch hier wieder Fälle eintreten können, in denen auch der Bedrohte anzeigepflichtig ist; besonders dann, wenn ausser ihm gleichzeitig noch andere Personen bedroht sind. Dabei ist gleichgültig, ob das Verbrechen nur um seiner Person willen unternommen wird oder nicht. Das Ausschlaggebende ist eben dabei, dass bei dem zwar nur gegen ihn geplanten Verbrechen zugleich aber auch andere, unbestimmt viele Personen bedroht sind (z. B. bei den gemeingefährlichen Verbrechen). Wenn sich in diesem Falle nicht er selbst schützen wollte, so müsste doch den anderen, zugleich bedrohten Personen Gelegenheit zur Verhütung des Verbrechens gegeben werden. (Dazu siehe Hess, S. 30, Olshausen § 139 Nr. 6.)

Bezgl. des Subjekts der Anzeigepflicht ist die Frage sehr bestritten, ob den nächsten Angehörigen Befreiung von der Anzeigepflicht zugebilligt werden dürfe, analog dem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 51 St.P.O. oder nicht, aus der Erwägung heraus, dass es nicht billig sei, dass die nächsten Angehörigen, verknüpft durch die natürlichen Bande der Familie, zur Ueberführung des Schuldigen mitwirken sollten.

In den meisten Partikulargesetzen waren solche Ausnahmebestimmungen vorgesehen (Bayern StGB von 1861 Art. 62 II, Thüringen Art. 38 bis 40, Hannover Art. 126 b, Braunschweig § 48, Sachsen Art. 70 I . . .). Ebenso in der Schweiz solche Ausnahmebestimmungen: Schaffhausen, Art. 67 II, Obwalden Art. 25 II, St. Gallen Art. 164, Thurgau Art. 39, Zürich Art. 41, Appenzell Art. 30 IV.

Heute steht, wie man wohl mit Recht sagen kann, die gemeine Meinung auf dem Standpunkt, dass auch die nahen Angehörigen anzeigepflichtig sind.

Den gegenteiligen Standpunkt vertreten: Oppenhoff § 139 Nr. 10, Bold, S. 27, Puchelt, § 139 Nr. 2 welche behaupten, die Befreiung vom Zeugnis ziehe die Befreiung von der durch § 139 auferlegten Anzeigepflicht als notwendige Konsequenz nach sich.

Die herrschende Meinung vertreten: Quistorp S. 57 a § 50, Hess, Olshausen, § 139 6 b, Frank § 139 VI 2, Berner S. 403, Wolff S. 314, 2, Geyer § 153, Heimberger S. 415, Liszt, 620/21, John S. 200 Nr. 4, Hugo Meyer 848, Kirchmann, Hälschner, Rühdorff . . . und das Reichsgericht. Das Reichsgericht weist darauf hin, dass die Frage, ob man die Angehörigen von der Anzeigepflicht befreien dürfe, schon bei der Beratung der Entwürfe des preussischen Strafgesetzbuchs genau erörtert wurde. In diesen Entwürfen hatte man noch die Befreiung der Angehörigen von der Anzeigepflicht in Anlehnung an Art. 137 Code pénal vorgesehen, welche aber in das preussische Strafgesetzbuch selbst nicht aufgenommen wurde. (Eine Zusammenstellung der Entwürfe des preussischen Strafgesetzbuchs findet sich bei v. Kampzt, Zusammenstellung der drei Entwürfe des preussischen Strafgesetzbuchs Berlin 1844.) Man wollte also schon damals nicht die Angehörigen von der Anzeigepflicht befreien. Denn sonst wäre dieses ja gesetzlich sicher festgelegt worden. Der § 39 des preuss. Strafgesetzbuchs ist aber fast unverändert als § 139 in das Reichsstrafgesetzbuch übernommen worden. Das RG. führt weiter aus, dass „mit Rücksicht einerseits darauf, dass die Anzeigepflicht auf wenige, besonders schwere, gemeingefährliche und das Leben anderer bedrohende Verbrechen beschränkt wurde, andererseits darauf, dass die Strafandrohung eine niedrigste Strafe von einem Tag Gefängnis zulasse und somit dem Richter gestatte, auf die Lage, in welcher sich der zur Anzeige verpflichtete Ehegatte . . . . etc. befindet, bei der Strafzumessung gebührend Rücksicht zu nehmen, dafür entschieden einzutreten sei, eine absolute Anzeigepflicht aufzustellen, ohne Rücksicht auf das persönliche Verhältnis zu dem Schuldigen . . . .“ (RG. 15. 5. 1880).

Hess weist in seiner Abhandlung auf die Reichstagsverhandlungen hin (Sten. Ber. des Reichstags vom 23. 3. 1870), aus deren Verlauf ebenfalls hervorgeht, dass man den Angehörigen keine Ausnahmestellung einräumen wollte. Denn man hat dort in der Streichung des § 140 die gegen eine Anzeigepflicht der Angehörigen sprechenden Gründe wohl gewürdigt. Wenn man aber bei Abfassung des § 139 dieselben Gründe nicht berücksichtigt hat, so muss man doch daraus schliessen, dass sie eben nicht berücksichtigt werden sollten. Diese zuletzt aufgeführten Gründe dafür, dass in § 139 keine Befreiung von der Anzeigepflicht für die Angehörigen vorgesehen sei, werden noch ergänzt durch die Erwägung, dass es sich bei der Zeugnispflicht um eine schwerere Pflicht handelt als bei der Anzeigepflicht. Dort ist immer schon eine straf-

bare Handlung vorausgesetzt, während hier noch nichts strafbares begangen ist, der Anzeigende vielmehr den ein Verbrechen planenden Täter von seiner Tat noch zurückhalten und ihn damit vor Strafe bewahren soll. Das Gesetz legt eben grösseren Wert auf die Verhütung eines zukünftigen, geplanten Verbrechens, als auf die Bestrafung eines begangenen Verbrechens. Daher lässt sich wohl, wie Haunss S. 21 sagt, „die Rücksicht auf familiäre Beziehungen über das öffentliche Interesse an der Sühne einer begangenen Tat stellen, das Interesse der Allgemeinheit und des Bedrohten an der Verhütung eines bevorstehenden Verbrechens aber muss auch gegenüber den Verwandten des Täters zur Geltung gebracht werden". Der innere Grund dafür, dass das Gesetz diesen Unterschied zwischen Zeugnis- und Anzeigepflicht macht, besteht darin, „dass das geschehene Verbrechen auch bei Erzwingung des Zeugnisses doch nicht mehr ungeschehen gemacht, während bei Verpflichtung zur Anzeige die drohende Begehung verhütet werden kann" (Heimberger). Dazu Stellung nehmend bemerkt Wolff S. 314, 2: „Es lassen sich allgemeine Prinzipien aus dem formalen Strafrecht nicht ohne weiteres in das Materielle übertragen. Dass insbesondere für die Befreiung von der Anzeigepflicht dieselben Voraussetzungen in Frage kommen, wie hinsichtlich der Exemption von der Zeugenpflicht, kann nicht eingeräumt werden. Die Gesetzgebung hat hier von jeher Unterschiede statuiert, wie dies auch daraus hervorgehen dürfte, dass frühere Partikulargesetzgebungen, sofern sie der Ansicht waren, dass gewisse Angehörige von der Anzeigepflicht befreit sein sollen, eine bezgl., diese Exemption enthaltende Bestimmung unter den strafrechtlichen Normen speziell aufführten. Eine gewisse Aehnlichkeit der Voraussetzungen mag allerdings zwischen Anzeige- und Zeugnispflicht existieren, zumal, wenn man mit der vorliegenden Frage die in § 257 statuierte Straflosigkeit der Angehörigen in Vergleichung zieht, welche einen der Ihrigen, um denselben der Strafe zu entziehen, an sich widerrechtliche Hilfe leisten. Gleichwohl aber lässt sich nicht verkennen, dass eine solche Analogie unbegründet sein würde, da die gerichtliche Zeugenpflicht es mit dem mutmasslich bereits geschehenen Delikte zu tun hat, während man bei der Anzeigepflicht nur den praeventiven Charakter ins Auge zu fassen hat, mithin eine verschiedene Basis für beide Pflichten besteht." Im Ergebnis ist Olshausen a.a.O. beizupflichten, welcher die Anzeige dann für die Angehörigen unbedingt gelten lässt, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, das noch in keiner Weise sich in einer strafbaren Handlung geäussert hat. Ist aber das Vorhaben schon in strafbarer Weise getätigt,

„so tritt allerdings zwischen der Pflicht zur Anzeige hinsichtlich des verbrecherischen Vorhabens und dem Gedanken, welcher der Befreiung von der Zeugnispflicht zugrundeliegt, eine Kollision ein, weil jene Anzeige leicht zur Entdeckung einer bereits begangenen strafbaren Handlung führen wird. Formell besteht aber diese Kollision nicht; denn jene Pflicht und dieses Recht liegen auf verschiedenen Gebieten. Materiell tritt hinzu, dass wegen des fortbestehenden Rechtes zur Zeugnisweigerung immerhin noch zweifelhaft ist, ob jene Entdeckung der Straftat auch die Bestrafung des Täters veranlasst, umsomehr, als die Angehörigen nach § 257 II in der Lage sind, dem Täter straflos Beistand zu leisten, um ihn der Bestrafung zu entziehen."

Ebensowenig wie die Angehörigen ist der Geistliche, dem die bevorstehende Verübung eines Delikts bei der Seelsorge anvertraut wurde, von der Anzeigepflicht befreit. Dafür spricht besonders auch der Umstand, dass ja der Geistliche nicht immer zur Nennung des Namens des Verbrechers verpflichtet ist, sondern nur dann, wenn dies unumgänglich notwendig ist. (Siehe darüber oben.) Ausserdem muss die Anzeigepflicht schon deswegen gefordert werden, weil, wie Haunss S. 24 ausführt, „durch die Unterlassung der Anzeige das Interesse der Allgemeinheit verletzt wird, während durch die Preisgabe des Geheimnisses nur ein Eingriff in die Rechtssphäre eines Einzelnen stattfindet, der zudem, wenn das verbrecherische Vorhaben sich noch nicht in strafbarer Weise geäussert hat oder die Anzeige eine Ueberführung des Täters nicht ermöglicht, ohne Folgen für den Betreffenden bleibt."

Spezialgesetze der einzelnen Länder, welche hier eine Ausnahme gestatten, sind jetzt durch die allgemeine Fassung des § 139 nach § 2 EG StGB. aufgehoben.

Die bei Bold S. 27 gemachten Ausführungen über die Anzeigepflicht der Angehörigen sind wohl de lege ferenda richtig, wenn er sagt, „dass es unserem natürlichen Gefühle widerstreite, dass wir den nächsten Angehörigen, den Vater oder Bruder zur Anzeige bringen" und etwas später . . . . „dass die Verleugnung der Familienzugehörigkeit nicht so weit gehen darf, dass der Anzeigepflichtige zum Verräter und Denunzianten der durch die gleichen Bande verbundenen Familienmitglieder werde". De lege lata kommt man aber nach den oben ausgeführten Bemerkungen nur zu der Ansicht, dass eine Befreiung von der Anzeigepflicht analog der Befreiung von der Zeugnispflicht nicht möglich ist. (Ueber die Zweckmässigkeit dieser Vorschrift soll hier nicht weiter gehandelt werden, darüber unten F.)

Auch all denen ist Unterlassen der Anzeige nicht gestattet, welchen nach § 300 die unbefugte Offenbarung eines Privatgeheimnisses verboten ist, das ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut wurde. Ebenso ist derjenige, der erst durch eine strafbare Handlung von dem Vorhaben eines Verbrechens erfährt und deshalb mit der Erstattung der Anzeige die Entdeckung seiner eigenen Tat befürchten muss, trotzdem zur Anzeige verpflichtet, soweit die übrigen Begriffsmerkmale eines Verbrechens gegeben sind (Wolff S. 313, Olshausen § 300 Nr. 9, Haunss S. 25/26).

Ausser den beiden oben näher dargelegten Ausnahmen von der Anzeigepflicht in persönlicher Beziehung gibt es keine weiteren Ausnahmen in sachlicher Beziehung. Es kommt nicht auf den Erfolg der Anzeige an, sondern sie ist absolut gesetzlich geboten. Auch wenn schon beispielsweise alle Vorkehrungen getroffen sind, um das Verbrechen zu verhüten, so entfällt dadurch nicht die Anzeigepflicht, auch dann nicht, wenn etwa die Behörde oder der Bedrohte schon anderweitige Kenntnis von dem bevorstehenden Verbrechen erhalten haben. A hat in einer Versammlung sein verbrecherisches Vorhaben angekündigt. Genügt es nun zur Erfüllung des gesetzlichen Gebotes, wenn etwa 2 von den 200 Anwesenden bei der Behörde gewesen sind, um Anzeige zu erstatten, und die übrigen das wissen? Oder muss die Anzeige dann 198 mal wiederholt werden? Hier ist u. E. der Anzeigepflicht nur dann Genüge geleistet, wenn die zwei Anzeigeerstattenden im Auftrage aller anderen Versammlungsteilnehmer, als „Abgesandte" der Versammlung, Anzeige erstatten. Dass die anderen 198 Teilnehmer nur von der Anzeigeerstattung wissen, kann sie dem Sinn des Gesetzes nach von der Anzeigepflicht nicht befreien, denn sie ist für jeden absolut gesetzlich geboten. Andererseits kann ebenso der Anzeigepflichtige dann nicht bestraft werden, wenn trotz der Anzeige das Verbrechen nicht verhütet wird.

Eine Privateinwilligung des Bedrohten in die Unterlassung der Anzeige ist unwirksam. (Ebenso Haunss S. 59, Wolff S. 313.)

V.

1. Das in § 139 StGB vorgesehene Wahlrecht, ob der Behörde oder dem Bedrohten anzuzeigen ist.

Auf den ersten Blick scheint es ganz im freien Belieben desjenigen, der von einem bevorstehenden Verbrechen zur rechten Zeit glaubhafte Kenntnis erhält, zu stehen, hiervon

der Behörde oder dem Bedrohten Anzeige zu erstatten. Nach der strengen Interpretation des Paragraphen ist aber dieses freie Wahlrecht auch nur ein scheinbares und ist nach dem Willen des Gesetzes einschränkend auszulegen.

Es lassen sich Fälle denken, in denen eine Anzeige an eine bestimmte Person gar keinen Wert hätte. Dies ist besonders dann der Fall, wenn gar keine bestimmte Person bedroht ist, sondern sich das Verbrechen gegen eine unbestimmte Anzahl von Menschen richtet (Ueberschwemmung, Eisenbahnattentat) und diese bedroht. Ferner dann, wenn so viele Menschen bedroht sind, dass eine Anzeige an jeden Einzelnen gar nicht möglich wäre. Andrerseits kann sich das Verbrechen zwar gegen eine bestimmte Person richten, diese ist aber nicht imstande, die Anzeige zu verstehen oder sich gegen das Verbrechen zu sichern. Ebenso lässt es sich leicht verstehen, dass eine Anzeige nur an einen bestimmten Menschen gemacht werden kann, dass also die Behörde zur Verhinderung des Verbrechens nichts unternehmen kann, z. B. dann, wenn nur dieser bestimmte einzelne Mensch die Möglichkeit des Verständnisses oder der Verhinderung hat (weil z. B. jede staatliche Hilfe nicht mehr zur rechten Zeit kommen würde). In diesen aufgeführten Fällen wäre die Anzeigepflicht nur durch die Anzeige an die Behörde erfüllt .Wenn also in einem solchen Falle bei einer Stelle die Anzeige erstattet würde, wo der Natur des Falles nach die Verhütung des Verbrechens absolut nicht mehr erwartet werden könnte, so wäre, wenngleich den formellen Anforderungen des § 139 Genüge getan wäre, doch das Delikt aus § 139 begangen.

In den früheren partikularrechtlichen Landesgesetzbüchern war dieses Wahlrecht genauer gesetzlich geregelt (vergl. Sachsen Art. 70 Siebdrat S. 59, Hufnagel S. 196/97, Weiss S. 181 II).

Bestritten ist, ob für den Fall, dass der Bedrohte, d. h. derjenige, „dessen Rechte oder Rechtsverhältnisse durch das Verbrechen unmittelbar verletzt oder gefährdet werden sollen“ (Haunss S. 62), zur Verhütung des Verbrechens ausser Stande ist, weil er sich nicht schützen kann oder weil er die drohende Gefahr nicht erkennen kann, eine Anzeige an den gesetzlichen Vertreter oder eine andere zur Verhütung des Verbrechens geeignete Persönlichkeit genügen würde. Bejaht v. Oppenhoff § 139 Nr. 7 und Braun S. 60, welche u. E. doch zu weit gehen. Mit Recht wird daher diese Ansicht bestritten von Olshausen § 139 9 b, Hess S. 38, Haunss S. 63 und RG. Wolff bemerkt hierzu S. 311, III: „dass die Anzeige an andere Personen erfolgt, als den Bedrohten, wenn dieser

handlungsunfähig ist, wird zwar nach Lage der Umstände meist besseren Erfolg sichern, als direkte Anzeige; eine gesetzliche Vorschrift dazu gibt es aber nicht. Man kann niemanden zwingen, darüber, ob der Bedrohte handlungsfähig ist, erst Nachforschungen anzustellen. Das wäre nicht gerechtfertigt. Ob jemand durch Krankheit, Trunkenheit.... handlungsunfähig ist, wird doch an der Pflicht, gerade diese Personen zu denunzieren, nichts ändern, da mit der Fähigkeit zur Entgegennahme einer solchen Anzeige die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte abzuschliessen, nichts gemein hat. Nur wenn der Bedrohte die Anzeige nicht verstehen kann, z. B. weil er sinnlos betrunken ist, dann ist keine Anzeige an ihn möglich; wenn der Anzeigepflichtige von diesem Zustand der sinnlosen Betrunkenheit z. B. erfahren hat, dann Anzeige an die Behörde." Die Ansicht Oppenhoffs lässt sich weder nach dem Gesetz begründen noch spricht die Ansicht des § 139 dafür, noch können ohne weiteres die Grundsätze der Stellvertretung auf die hier in Betracht kommenden Fälle ausgedehnt werden. Es muss allerdings zugegeben werden, dass eine Anzeige an den gesetzlichen Vertreter oft zur Verhütung des Verbrechens führen würde. Insbesondere dann, wenn die Anzeige an die Behörde zu spät käme, die Anzeige an den gesetzlichen Vertreter aber, wie der Anzeigepflichtige weiss, das Verbrechen noch verhüten würde. Trotzdem ist durch die Anzeige an den gesetzlichen Vertreter den Bestimmungen des Gesetzes nicht genügt. Besonders erhellt, dass eine Anzeige an den Bedrohten in einem solchen Falle zwar dem Buchstaben des Gesetzes, nicht aber seinem Sinn (nämlich das Verbrechen von dem Bedrohten abzuwenden) entspricht. (Ueber die Würdigung dieses unbefriedigenden Ergebnisses siehe unten F Z. 11.) Deshalb erscheint als einzig richtige Lösung dieses Problems, dass man für den Fall, dass ein Handlungsunfähiger die ihm drohende Gefahr nicht erkennen kann, ein Wahlrecht zwischen Anzeige an den Bedrohten und der Behörde überhaupt nicht zugesteht, sondern ebenso wie bei der Gefährdung von einer Vielheit von Personen eine Anzeige an die Behörde vorschreibt, weil die Anzeige an den Bedrohten selbst keinen praktischen Wert hat. (Olshausen § 139 9b: Ist die durch das Verbrechen bedrohte Person handlungsunfähig, so wird eine Anzeige an dieselbe wenigstens dann genügen, wenn sie imstande ist, die ihr drohende Gefahr zu erkennen. Andernfalls führt die Konsequenz des Reichsgerichts dazu, eine Anzeigepflicht an die Behörde zu verlangen.)

Ueberblickend ergibt sich:

Grundsätzlich ist für alle Fälle immer der Weg entschei-

dend, der voraussichtlich zur Verhütung des Verbrechens führt. Der Anzeigepflichtige hat zwar die Wahl, muss sich aber dann in jedem Falle an die Behörde wenden, wenn er die Unzulänglichkeit seiner Anzeige an den Bedrohten selbst einsieht. Die Anzeige an den Bedrohten kann durch jede direkte und hinreichend bestimmte Benachrichtigung geschehen. Ist eine bestimmte Person nicht bedroht, sondern eine Vielheit von Personen, dann Anzeige an die Behörde. Ebenso wenn es nicht bestimmt ist, gegen wen überhaupt sich das Verbrechen richtet. Wird die Anzeige nicht der Behörde erstattet, so muss sie, wenn mehrere Personen durch das Verbrechen bedroht sind, diesen sämtlich gemacht werden. Eine Anzeige an den Einzelnen von mehreren Bedrohten genügt nicht, es müsste denn sein, dass durch die Anzeige an diesen Einzelnen sämtliche Verbrechen verhindert würden. Erhält der Bedrohte selbst zugleich glaubhafte Kenntnis, so wird man, da eine Anzeige an sich selbst undenkbar ist, ein Anzeigen an die Behörde auch nicht verlangen können, obwohl es Fälle geben kann, wo eine solche Anzeige sehr zweckmässig wäre. „Denn das Verbrechen, auch das gegen Private gerichtete, schädigt niemals bloss Güter der Einzelnen, sondern, insofern es als Negation der durch die Gesetzgebung garantierten öffentlichen Sicherheit erscheint, auch das staatliche Interesse. Ein allgemein zur Kenntnis gebrachtes Verbrechen richtet das Augenmerk der Mitmenschen und der Behörde auf den Täter."

Zu diesem Kapitel vergleiche Wolff 311 ff., Heimberger, 415, Haunss a.a.O., Hess 36 ff., Plagge 18 ff., Bold, 28 ff., Frank § 139 III, 2 II, Hälschner S. 858, Oppenhoff 139 (7), Olshausen, 139 9b . . . .

2. Die Behörde des § 139.

Im Gesetz ist nicht ausdrücklich ausgesprochen, welcher Behörde die Anzeige zu erstatten ist; es ist vielmehr nur vorgesehen, dass „der" Behörde anzuzeigen ist. Es erhebt sich nun die Frage, welche Behörde ist von § 139 damit gemeint. Aus dem Gebrauch des bestimmten Artikels glaubt die herrschende Lehre schliessen zu können, dass damit die Polizeibehörde als die zur Verhütung des Verbrechens allgemein und zunächst berufene Behörde gemeint sei. Mit diesem Schluss geht man aber u. E. zu weit. Es lässt sich vielmehr aus dem Gebrauch des bestimmten Artikels nur darauf schliessen, dass nicht an jede beliebige Behörde angezeigt werden kann. Es ist zwar eine bestimmte Behörde gemeint, die nähere Bestimmung der betreffenden Behörde ergibt sich aber erst wieder aus dem Zweck des § 139. Zweck des § 139 aber ist die Verhütung von Verbrechen. Also ergibt sich als

die von § 139 gemeinte Behörde die Behörde, welche zur Verhütung des Verbrechens im konkreten Falle geeignet ist und von der der Anzeigepflichtige den Umständen nach ein alsbaldiges Einschreiten erwarten kann und darf. Diese Behörde kann die Polizeibehörde sein, sie wird es auch in den meisten Fällen sein, sie muss es aber nicht sein. Es kann neben ihr ebensogut eine andere Behörde (Eisenbahnbehörde, Telegraphenbehörde . . . .) als zur Verhütung des Verbrechens geeignete Behörde in Frage kommen. (Vergl. dazu auch das bei Krug Komm. z. StGB für das Königreich Sachsen, Leipzig 1855 S. 159 I oben angeführte Beispiel.)

Bei Verbrechen im Ausland wird die ausländische Behörde neben der inländischen und der deutschen Behörde im Ausland besonders geeignet sein, das Verbrechen zu verhüten. Man kann also nicht sagen, dass die Polizeibehörde die zur Verhütung von Verbrechen allgemein zuständige oder geeignete Behörde im Sinn des § 139 sei. Heimberger bezeichnet S. 415 die Behörde des § 139 als „diejenige Behörde, von welcher im einzelnen Falle am ehesten die Verhinderung des Verbrechens zu erwarten ist. Häufig wird diese die Polizeibehörde sein."

Ist aber die Polizeibehörde im einzelnen Fall die geeignete Behörde, dann ist den Ausführungen Olshausens (§ 139 9 a) zuzustimmen, dass es nicht notwendig ist, die Anzeige bei der Polizei, bei ihrer eigentümlichen Organisation, die nach aussen hin zwar einheitlich erscheint, nach ihrer inneren Geschäftsverteilung aber in viele örtlich und sachlich zuständige Einzelbehörden geteilt ist, gerade an die zuständige Einzelbehörde zu richten. Man könnte das auch gar nicht verlangen, ohne bei dem Einzelnen genaue Kenntnis der Verwaltungs- und Sicherheitsorgane vorauszusetzen und damit die Pflicht aus § 139 für den Einzelnen zu einer ungeheueren Last zu machen.

Zeigt der Anzeigepflichtige bei einer nicht zuständigen Behörde an, dann wird wohl Behörde entweder den Anzeigepflichtigen selbst den richtigen Weg weisen oder selbst unverzüglich die Benachrichtigung der zuständigen Behörde erwirken. Eine allgemeine, im Wege eines Gesetzes, einer Verordnung oder Dienstanweisung festgelegte Pflicht der Behörde hiezu besteht allerdings nicht. Ist die Anzeige an eine Behörde erstattet, die ihrerseits zum Einschreiten nicht in der Lage ist, so ist sie bei Strafe verpflichtet, die Anzeige alsbald an eine geeignete Behörde weiterzugeben. (Ebermayer - Löbe - Rosenberg S. 489 zu § 139. 4. Auflage, Berlin 1929.) Glaubt die unzuständige Behörde nicht an die Nachricht, so wird sie u. E. trotzdem einen der bezeichneten

Wege gehen und die Entscheidung über die Glaubhaftigkeit der Nachricht der zuständigen Behörde überlassen. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Anzeigepflichtige die Wahl zur Anzeigeerstattung zwischen mehreren Behörden haben kann. Hat der Pflichtige schuldhaft bei der unrichtigen Behörde angezeigt, hat er trotz Kenntnis der zuständigen Behörde absichtlich die Anzeige bei der unrichtigen Behörde angebracht, vielleicht um die Verhütung des Verbrechens hinauszuschieben, so ist er seiner Pflicht natürlich nicht nachgekommen und er ist strafbar. Irrt der Anzeigende aber unverschuldet in Bezug auf die Fähigkeit dieser Behörde zur Verhütung des Verbrechens (in Bezug auf die Kompetenzverhältnisse), so kann er dafür nicht verantwortlich gemacht werden. (Hess S. 40, Hälschner S. 858, Hugo Meyer S. 847 a. M. Haunss S. 62.)

Vergl. zu diesem Kapitel Haunss a.a.O., Hess a.a.O., Wolff S. 311, Olshausen § 139 9, Frank § 139 III 1, Oppenhoff § 139 6, Binding, Lehrbuch II S. 680, Plagge S. 19, Rudorff-Stenglein § 139 Nr. 7, Hälschner a.a.O.

VI.

Die Voraussetzung für die Strafbarkeit der unterlassenen Anzeige.

§ 139 bestimmt, dass bei Vorliegen aller oben besprochenen Voraussetzungen der Täter aus § 139 nur dann strafbar sein solle, „wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist". Es gibt also trotz Vorliegen aller anderen Voraussetzungen keine Bestrafung nach § 139, wenn nicht das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen wurde. Die Pflicht zur Anzeige wird von der ausstehenden Bedingung der Strafbarkeit nicht berührt.

Da die Bedeutung des Zusatzes in § 139, „wenn das Verbrechen . . . . wurde", bestritten ist, so soll darüber zuerst etwas näher gehandelt werden.

Vorausgeschickt sei, dass all das vom vollendeten Verbrechen Gesagte auch für den Versuch gilt. Weiter muss für das Folgende unterstellt werden, dass sich das Verbrechen oder der strafbare Versuch als Ausführung des Vorhabens darstellen müssen.

Blume[3]) hat auf Grund seiner eingehenden Betrachtungen diesen Zusatz als ein „tatbestandsvervollständigendes Element, als ein Tatbestandskomplement" bezeichnet.

3) Blume: Tatbestandskomplemente, Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 73 Breslau 1906 S. 1, 4, 30, 40, 42,

„Der Unterschied von dem Tatbestandsmerkmal ist der, dass das Gesetz hier das Erfordernis des Kausalzusammenhanges verschwiegen hat, trotzdem es von seinem Vorhandensein ausgeht, und damit hat es eine Vermutung des Kausalzusammenhanges aufgestellt. Diese Vermutung soll aber nach den Regeln der freien Beweiswürdigung widerlegt werden können. Sobald konkrete Umstände darauf hindeuten, dass die Möglichkeit einer Fehlerhaftigkeit der Vermutung vorliegt, hört die Wirksamkeit der Vermutung völlig auf. Die Vermutung soll dann keine Anwendung finden, wenn Fälle eintreten, in denen es unmöglich ist, dass der im Gesetz als straferzeugend statuierte Erfolg aus der inkriminierten Handlung hat folgen können" (Blume a.a.O.). Finger[4]) bezeichnet die Einschränkung, „wenn das Verbrechen oder . . . . wurde", als „symptomatisches Tatbestandsmerkmal" und sagt, dass der Nachweis einer kausalen Beziehung zwischen der Handlung des Täters und den zu Symptomen erhobenen objektiven Momenten keine Voraussetzung der Anwendung der bezüglichen Gesetzesbestimmung ist, da die Absicht des Täters auf die Herbeiführung des im Symptom bezeichneten Erfolges gerichtet sein kann, ohne dass der Tatbestand eines anderen Verbrechens gegeben wäre." Diese symptomatischen Tatbestandsmerkmale sind seiner Ansicht nach Teile des Tatbestandes, daher ist auch ein Irrtum über solche Tatumstände von Bedeutung.

Auf demselben Standpunkt wie Finger stehen auch Landsberg[5]), welcher behauptet, das Vergehen gegen § 139 sei ein „Kommissivdelikt durch Unterlassung unter Fiktion des Kausalzusammenhanges, ein Zwischengebilde, das einzig in seiner Art dastehe". Und Binding[6]): „Gewiss kann dieser Erfolg, die Nichthinderung des Verbrechens, ohne ursächliche Beziehung zu der deliktischen Handlung eingetreten sein; aber auch das Umgekehrte ist möglich. Ja, ich neige der Ansicht zu, dass der Gesetzgeber hier einen Kausalzusammenhang oder mindestens einen Bedingungszusammenhang zwischen dem deliktischen Verhalten und dem hervorgehobenen Erfolge mit Ausschluss des Gegenbeweises präsumiert, diesen Erfolg als Bestandteil der deliktischen Handlung in sie einbezieht, dass somit trotz der energischen konditionalen Fassung der Gesetze bedingte Verbrechen im techni-

4) Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts Bd. 1 Brl. 1904 S. 117.
5) Landsberg, Die sogen. Kommissivdelikte durch Unterlassung im deutschen Strafrecht. Freiburg i. B. 1890 S. 199 Anm. 1.
6) Binding, Das bedingte Verbrechen, Gerichtssaal Bd. 68 S. 1 ff., hier S. 5 und 6.

schen Sinne nicht vorliegen. Doch sei auch zugegeben, dass auch die gegenteilige Auffassung möglich ist: Wir bewegen uns hier auf einem Grenzgebiet.“ Dabei kommen wir aber in Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der unterlassenen Anzeige von der negativen Beihilfe. Frank § 139 VIII: „Nimmt man eine solche Kausalität an, so kommt man zu dem Ergebnis, dass § 139 die negative Beihilfe zu den einzelnen Delikten als Lex specialis regle. Das führt aber dann zu der ganz unbrauchbaren Folgerung, dass gerade bei diesen besonders schweren Delikten die negative Beihilfe besonders milde (mit Gefängnis) zu bestrafen sei. In Wahrheit ist der Gedanke des Gesetzgebers dieser: die Frage, ob das Verbrechen ernstlich geplant wurde, soll der Richter nur bei dessen wirklicher Begehung bejahen dürfen. Es handelt sich also um die Bezeichnung eines exclusiven Erkenntnismittels und insofern um eine Einschränkung der freien richterlichen Beweiswürdigung.“

Aus der Geschichte des Paragraphen geht aber hervor, dass die gesetzgebenden Faktoren die Annahme eines Kausalzusammenhanges zwischen der Unterlassung der Anzeige und der Begehung des Verbrechens abgelehnt haben und gerade aus diesen Grund den Paragraphen von den Vorschriften über die Teilnahme getrennt haben, bei denen er als § 45 im Regierungsentwurf des norddeutschen Bundes, übernommen aus § 39 des preuss. StGB von 1851, gestanden war. Ausserdem wurde ein Antrag Mende, vor „unterlässt“ die Worte „in böswilliger Absicht“ einzuschieben, abgelehnt. Denn damit wäre die Absicht des Unterlassenden, das geplante Verbrechen zu fördern, verlangt worden. Man wollte aber die Unterlassung der Anzeige als solche und nicht wegen ihrer Beziehung zu dem begangenen Verbrechen bestraft wissen. Die Annahme eines Kausalzusammenhanges zwischen der unterlassenen Anzeige und der Begehung des Verbrechens war also nicht der Grund, warum die Strafbarkeit der Unterlassung an die Begehung des Verbrechens oder eines Versuchs geknüpft wurde. (Dazu siehe Heimberger.) Haunss beweist S. 12 ff., dass dieser Zusatz als eine Bedingung der Strafbarkeit anzusehen ist, indem er ungefähr ausführt: jedes Vorhaben eines Verbrechens ist, ausgenommen §§ 82—86, soweit nicht mit dessen Ausführung begonnen ist, straflos. Wenn also die Unterlassung der Anzeige unter Strafe gestellt würde ohne Rücksicht darauf, ob das geplante Verbrechen begangen oder versucht wurde, so wäre die Unterlassung der Anzeige auch dann strafbar, wenn das Vorhaben s e l b s t straf l o s bleiben würde, weil z. B. nur Vorbereitungshandlungen vorgenommen würden. Das aber würde grosse Härten bedeuten. Man kann daher diesen Zusatz nicht als ein

Tatbestandsmerkmal (Finger) betrachten oder für die Strafbarkeit der Unterlassung einen Kausalzusammenhang zwischen dieser und der Begehung des Verbrechens verlangen (Blume). Dieses Verlangen kann auch nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass man eine widerlegliche Vermutung des Kausalzusammenhanges aufstellt, die immer gelten soll, sofern sich nicht im einzelnen Falle etwas anderes ergibt. Wenn hiernach von der Annahme eines Kausalzusammenhanges abgesehen werden muss, so kann man doch nicht der von Finger in seiner Abhandlung (Finger, Tatbestandsmerkmale und Bedingungen der Strafbarkeit in Goltdammers Archiv Bd. 50 Berlin 1903) S. 50 aufgestellten Ansicht beipflichten: „Nach meiner Auffassung ist der Erfolg (Verbrechen oder dessen Versuch) nicht ein Faktor, der zu symptomatischer Bedeutung erhoben ist für die Tat (hier Unterlassung) des Täters, sondern ein Symptom dafür, dass die Voraussetzungen der Anzeigepflicht: das Vorhaben eines Verbrechens, bestanden habe. Vorhaben ist etwas Innerliches; soll ein Vorhaben angezeigt werden müssen, dann muss es nach aussen erkennbar geworden sein. Zwischen dem gar nicht ernstlichen Gedanken an ein Verbrechen und dem festen Willen, es auszuführen, gibt es unendlich viele Abstufungen. Nur das ernstliche Vorhaben soll aber angezeigt werden. Wird später das Verbrechen wirklich verübt, so erblickt das Gesetz in dieser Tatsache ein Symptom für die Ernstlichkeit des Vorhabens.“ In dem Worte Vorhaben ist immer die Ernstlichkeit mit einbegriffen. Ohne die ernste Absicht der Ausführung des Vorhabens liegt gar kein Vorhaben im Sinn des § 139 vor. Die Ernstlichkeit braucht daher auch nicht besonders bewiesen zu werden.

In diesem Zusatz, „wenn das Verbrechen oder .... wurde“, ist daher eine Bedingung der Strafbarkeit zu erblikken. Buri, Gerichtssaal Bd. 29 Beilageheft S. 142, führt aus: „Dass bei dem vielbesprochenen § 139 eine der Unterlassung vorausgegangene Kausalität für Hochverrat, Landesverrat, ... für die Bestrafung der unterlassenen Anzeige nicht erforderlich erscheint, erklärt sich daraus, dass hier eben die gesetzliche Pflicht besonders vorgeschrieben ist. Und dass der § 139 der Unterlassung nicht die Strafe für Hochverrat, Landesverrat . . ., sondern eine besondere, weit geringere Strafe androht, ist, wie schon angedeutet, die Folge davon, dass auch auf die Kausalität der Unterlassung kein Gewicht gelegt wird, und vielmehr Strafe auch dann einzutreten hat, wenn es auch nicht feststehen sollte, dass bei rechtzeitiger Anzeige das Verbrechen nicht verhindert worden wäre . . . .“

Sind die Tatbestandsmerkmale gegeben, dann ist das De-

likt gegeben, auch wenn die Strafbarkeitsbedingungen fehlen. Bei § 139 ist der Tatbestand erfüllt, wenn eines der dort bezeichneten Verbrechen geplant ist und die Möglichkeit besteht, es durch Anzeige zu vereiteln. Es muss aber ein Verbrechen geplant sein und nicht etwas, was zwar ähnliche Folgen hat, aber kein Verbrechen ist, weil wesentliche Tatbestandsmerkmale fehlen. Gegenstand des Vorhabens muss immer ein im § 139 aufgezähltes Verbrechen sein, wobei Verbrechen im Sinne des § 1 StGB. zu verstehen ist. Fehlen irgendwelche Begriffsmerkmale des im konkreten Falle in Betracht kommenden Verbrechens, dann besteht keine Verpflichtung zur Anzeige. Wird z. B. die Tat durch ein strafunmündiges Kind oder durch einen Unzurechnungsfähigen begangen, so liegt kein Verbrechen vor (Geisteskranke gefährden z. B. eine Eisenbahn). Selbst wenn durch die Anzeige der Plan vereitelt werden könnte, besteht hier keine Anzeigepflicht. Tritt hier in Folge der Nichtanzeige die verderbliche Folge des verbrecherischen Tuns ein, so ist trotzdem diese Nichtanzeige nicht strafbar nach § 139 RStGB, weil kein Verbrechen, keine rechtswidrige, schuldhafte Handlung vorliegt. (Vergl. dazu Beling, Grundzüge des Strafrechts, Tübingen 1920 S. 18: Ein Verbrechen liegt vor, wenn eine tatbestandsmässige rechtswidrige schuldhafte Handlung vorliegt, welche den im Gesetz vorgesehenen Strafdrohungsbedingungen genügt und welche durch eine auf sie passende Strafdrohung gedeckt ist.) Weiter Ebermayer, Kommentar z. RStGB, Leipzig 1922 § 139 9 II: „Ob das Verbrechen im einzelnen Fall strafbar ist, oder wegen eines Strafausschliessungsgrundes straflos bleibt, ist gleichgültig. Dagegen kann wegen Rücktritt strafloser Versuch den vom Gesetz ausdrücklich geforderten strafbaren Versuch nicht gleichgestellt werden.“ § 139 2 II. Die herrschende Meinung nimmt auch an, dass die Kenntnis von dem Vorhaben eines Unzurechnungsfähigen nicht unter § 139 falle, ein nach dem geltenden Recht wohl zutreffendes, aber sehr unbefriedigendes Ergebnis.“ Ebenso auch Olshausen § 139 2, III und 11, III.

Es mag zugegeben werden, dass hier der Gesetzgeber zwar einen sonderbaren Standpunkt eingenommen hat und es mag zwar auf den ersten Blick befremdlich erscheinen, denn man mag sagen, es sei doch für den Erfolg gleich, ob die Tat von geistesgesunden oder geisteskranken Personen verübt wurde. Aber die Gesetzgebung bestimmt keine allgemeine Anzeigepflicht bezgl. aller gefährlichen Lagen, die etwa vorkommen können und die man durch Dazwischentreten vermeiden könnte.

Anders liegt der Fall, wenn es zwar zum strafbaren Versuch gekommen ist, der Täter aber davon wieder zurückgetreten ist und zwar freiwillig, nach § 46 RStGB zurückgetreten ist. Hier bleibt dann der begangene Versuch straflos. Die Gesetzgebung baut hier dem bereits straffällig gewordenen Täter eine goldene Brücke zum Rückzuge, indem sie den freiwilligen Rücktritt zum Strafaufhebungsgrund macht. Der Täter führt also zwei Handlungen aus. Die eine, welche ihn der Strafe unterwirft, die zweite, durch welche er die Wirkungen der ersten wieder aufhebt. Die erste ist zugleich diejenige, welche die Nichtanzeige zur strafbaren macht, weil alle Bedingungen aus § 139 erfüllt sind. Die zweite hebt aber nur die Strafbarkeit des begangenen Versuchs wieder auf, keineswegs aber die der unterlassenen Anzeige. Die unterlassene Anzeige bleibt daher strafbar, wenn auch der verübte Versuch wegen Rücktritts straflos bleibt. (Dazu siehe Hälschner S. 859, Plagge S. 21 ff., Ebermayer a.a.O., Olshausen a.a.O.)

Auch durch die infolge besonderer Verhältnisse (mildernde Umstände . . .) gebotene Herabsetzung des Strafrahmens nimmt natürlich der Tat nicht die Eigenschaft eines Verbrechens.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass auch für den Fall eine Anzeigepflicht besteht, dass ein Verbrechen mit einem untauglichen Mittel oder an einem untauglichen Objekt geplant ist und dieses dem von dem Vorhaben Wissenden bekannt ist. Denn es ist ja auch der Versuch mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Objekt strafbar (strafbarer Versuch), daher liegt auch hier (wenigstens nach Ansicht der Praxis der Gerichte) ein Verbrechen vor. Ebenso auch Ebermayer § 139 2, II. A. M. Heimberger. „Da das Gesetz zwischen sozialgefährlichen und ungefährlichen Vorhaben keinen Unterschied macht, liegt kein Grund vor, in diesem Falle von einer Anzeigepflicht abzusehen“ (Haunss S. 51).

Ueber das Wort „strafbar“ vor Versuch in § 139 bemerkt Olshausen § 139 II: „Die Wendung, ein „strafbarer Versuch“, könnte, da es um den Versuch eines Verbrechens sich handelt, angesichts des § 43 RStGB auffallen, wird aber andererseits gerade durch die Wendung des § 43 erklärt, der keine Begriffsbestimmung des Versuchs gibt, sondern nur die Bedingungen seiner Strafbarkeit aufstellt.“ Er erklärt also den Zusatz „strafbar“ vor Versuch aus der Fassung des § 43, der nicht den Begriff des Versuchs überhaupt definieren will, sondern nur die Voraussetzungen der Strafbarkeit eines solchen darstellen will. Ein strafbarer Versuch im Sinn des § 139 ist daher gleichbedeutend einem Versuch im Sinne des § 43. „Es muss also mindestens ein Versuch des

Verbrechens im Sinne § 43 vorliegen und zwar verübt nach dem Zeitpunkt der Erlangung der glaubhaften Kenntnis von dem Vorhaben. Nicht ist vorausgesetzt, dass ein „strafbares Verbrechen" vorliegen muss, wenn auch die Handlung eines Unzurechnungsfähigen wegen Fehlens der Schuld die Bedingung nicht erfüllt. Wie das Strafgesetzbuch von „strafbaren Handlungen" spricht, wegen deren der Täter nie bestraft werden kann, so verbindet es mit „Verbrechen" an sich nicht den Begriff der Strafbarkeit im Einzelfalle. Es genügt also auch hier die Begehung eines gegen den Täter nicht strafbaren Verbrechens der erwähnten Art wie z. B. tätige Reue nach vollendeter Brandstiftung". Olshausen a.a.O.

Liegen aber die Voraussetzungen nach § 46 vor, dann kann man nicht mehr von einem strafbaren Versuch sprechen, die Bedingung für die Strafbarkeit des Vergehens gegen § 139 ist dann nicht erfüllt. Einem strafbaren Versuch im Sinne § 139 kann unmöglich ein wegen Rücktritt (§ 46 I RStGB) strafloser Versuch gleichgestellt werden. „Die Worte „strafbarer Versuch" deuten darauf hin, dass ein gemäss § 46 strafloser Versuch die Bedingung der Bestrafung nicht erfüllt." Oppenhoff § 139 II.

Vergl. dazu Haunss, S. 66 ff., Hess S. 41, Plagge S. 19 ff., Kohler, Tatbestandsmerkmal und Strafbarkeitsbedingung, Goltdammers Archiv Bd. 49 S. 1 ff., ausserdem Hälschner a.a.O., Olshausen . . . .

VII.

Vorsatz und Fahrlässigkeit in § 139.

Nach den Grundsätzen unseres Strafgesetzbuchs ist die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens jedenfalls dann strafbar, wenn sich die Tat als eine vorsätzliche darstellt; hat hingegen der Täter nur fahrlässig gehandelt, so ist er nur dann zu strafen, wenn die fahrlässige Begehung des betreffenden Verbrechens oder Vergehens besonders unter Strafe gestellt ist.

Bei einer Gruppe von Delikten, es sind dies die sogen. Polizeidelikte, finden aber diese oben dargelegten Grundsätze keine Anwendung. Hier wird, auch ohne dass im Gesetz eine besondere Androhung ausgesprochen wird, j e d e schuldhafte Zuwiderhandlung bestraft, es tritt also auch im Fahrlässigkeitsfall j e d e s m a l Strafe ein. Dies erklärt sich aus dem Charakter dieser Delikte. Diese Delikte haben, ihrem Zweck entsprechend, nämlich die allgemeine Sicherheit zu erhalten und zu erhöhen, präventiven Charakter und suchen diesen Zweck zu erreichen durch Aufstellung von Geboten und Verboten, welche dem Einzelnen eine bestimmte, wenn auch manchmal unbedeutende Tätigkeit auferlegen, bezw. ihm eine

Tätigkeit verbieten. Diese Polizeidelikte sind, mit einer Ausnahme, und das ist § 139, alle nur Uebertretungen. § 139 will die Begehung von besonders schweren Verbrechen verhüten, dadurch, dass er eine Anzeigepflicht gesetzlich festlegt. Wir haben also bei § 139 sowohl den präventiven Charakter, als auch eine gesetzlich geforderte Tätigkeit, deren Unterlassung sich als reine Gebotsverletzung darstellt. Somit muss das Vergehen gegen § 139 zu den Polizeidelikten gezählt werden und damit ist auch die Frage, ob auch die fahrlässige Begehung des § 139 strafbar ist, zu bejahen, trotzdem in § 139 die fahrlässige Begehung nicht besonders unter Strafe gestellt ist. So Hälschner S. 859, Allfeld S. 585, Liszt S. 62 zu Anm. 3, Oppenhoff § 139, 12, Merkel S. 401 1 II, Frank § 139 VII, das Reichsgericht, Bruck (zur Lehre von der Fahrlässigkeit im heutigen deutschen Strafrecht, Breslau 1885, S. 48/49 § 17). Olshausen weist § 139 Note 12 darauf hin, dass durch § 139 „jede schuldhafte Nichtanzeige getroffen wird, umsomehr, als man bei der Redaktion des Vorbildes des preuss. Strafgesetzbuches § 39 auf die Bezeichnung der Unterlassung als einer „wissentlichen" ausdrücklich glaubte verzichten zu können, weil die unfreiwillige Unterlassung, z. B. wegen zwangsweiser Zurückhaltung, ohnehin wegen Vorliegens eines Schuldausschliessungsgrundes nicht unter das Strafgesetz falle, an eine Ausschliessung der Fahrlässigkeit vom Tatbestande des Vergehens aber offenbar nicht im geringsten gedacht wurde. Es ist also vorsätzliche und fahrlässige Unterlassung der Anzeige zu bestrafen, es kommt für die Erfüllung des Tatbestandes nicht darauf an, welche dieser beiden Schuldformen vorliegt. Nur für die Strafzumessung ist dieser Unterschied von Bedeutung" (so auch RG. III 25. 1. 1912, 45, 394).

Anderer Meinung sind Geyer, Grundriss zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht, München 1884 § 153. Schwartze § 139 XV, welcher von Seligsohn, „die eigentlichen Unterlassungsdelikte nach dem deut. StGB", Goltdammers Archiv Bd. 28 Berlin 1880 S. 217/18, widerlegt wird. Und Heimberger, der zwar zugibt, dass dort, wo das Gesetz nichts über die Schuldart sagt, nur die vorsätzliche Begehung strafbar ist, dass § 139 Polizeidelikt ist, daher auch fahrlässige Begehung strafbar wäre. Er wendet aber ein, dass es auffallend wäre, „wenn bei einem mit so hoher Strafe bedrohten Verbrechen der Gesetzgeber Vorsatz und Fahrlässigkeit gleich behandeln wollte, ohne es besonders zu sagen, wo er es doch sonst auch immer tut. Die Entstehungsgeschichte deutet auch darauf hin, dass nur vorsätzliche Begehung gemeint ist. In den früheren Entwürfen hat man im-

mer genau zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterschieden. Das hat man dann fallen lassen, hat aber die Strafe für den Vorsatz beibehalten (widerlegt von Olshausen, siehe oben).

Binding, Lehrbuch II S. 681, gibt auch zu, dass § 139 zwar Polizeidelikt ist, dass es aber „aus der Luft gegriffen ist, dass bei diesem die Fahrlässigkeit stets mitbestraft werde '. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 652: Die Unterlassung ist nur als vorsätzlich, nicht auch als fahrlässig begangene strafbar. Denn es würde der Subsidiarität des § 139 widerstreiten, Täterschaft und Teilnahme nur bei vorsätzlicher, Nichtanzeige auch bei fahrlässiger Begehung zu bestrafen. Allein diese Ansicht Liszts ist schon deswegen nicht richtig, weil diese Ausnahme von dem für Polizeidelikte bezgl. des Verschuldens allgemein geltenden Grundsatz dem Zwecke des § 139, zur Verhütung von Verbrechen beizutragen, entschieden zuwiderlaufen würde. Ausserdem entgegnet Haunss S. 27/28 mit Recht der Ansicht Liszts: Auch bei den meisten der in § 139 aufgeführten Verbrechen wird fahrlässige Begehung bestraft. Abgesehen hiervon scheint die Subsidiarität des § 139 noch kein genügender Grund zu sein, die fahrlässige Unterlassung der Anzeige straflos zu lassen. Das Gesetz hat im Gegenteil in einer Reihe von ähnlichen Fällen für das subsidiäre Delikt ein geringeres Mass von Verschulden verlangt als für das Spezialdelikt. Und weiter erscheint diese Verschiedenheit in der Form des erforderlichen Verschuldens auch vollkommen gerechtfertigt; denn in dem einen Fall knüpften sich an den verursachten Erfolg ausserordentlich schwere Straffolgen, „die eben nur dann eintreten sollen, wenn der Täter diesen Erfolg vorausgesehen hat und ihm die volle Verantwortung für die Herbeiführung desselben aufgebürdet werden kann, während die durch die Verletzung der subsidiären Norm bedingten ungleich leichter sind und daher auch bei einem geringeren Mass von Verschulden zur Anwendung kommen. Es können daher höchstens aus der subsidiären Norm Schlüsse auf das für das schwerere Delikt erforderliche Mass von Verschulden gezogen werden. Dagegen kann eine auf das schwerere Delikt geltende Einschränkung bezgl. des Verschuldens nicht auf das leichtere, subsidiäre Verbrechen ausgedehnt werden."

Aus dem Charakter des Delikts als Polizeidelikt folgt neben der oben abgeleiteten Bestrafung auch der fahrlässigen Begehung des Delikts noch weiter, dass ein Recht auf die Anzeige nur der Staat, nicht auch der Bedrohte hat, weil sich das Delikt nicht gegen Rechte oder Rechtsgüter Einzelner, sondern lediglich gegen den Staatswillen richtet.

Vorsätzlich unterlässt der Anzeigepflichtige die Anzeige, wenn er in Kenntnis aller Tatumstände, die eine Verpflichtung zum Handeln begründen, die Anzeige unterlässt, trotzdem er sich der Folgen seiner Untätigkeit bewusst ist. „Vorsatz in § 139 ist der Vorsatz des Deliquenten auf rechtswidrige Unterlassung der Anzeige ihm glaubhaft zur Kunde gekommener Verbrechenspläne.“ Binding. „Vorsätzlich handelt der Anzeigepflichtige, wenn er bei Unterlassen der Anzeige die zur Verursachung des gebotenen Erfolges taugliche Tat erkannt hat und sie unterlassen hat, weil (u. E. besser obwohl) er den voraussichtlichen rechtmässigen Erfolg als seinen Zwecken widerstreitend erkannt hat.“ (Hrehorowicz, Grundbegriffe des Strafrechts, Dorpat 1882, S. 308 ff.)

Mit dem Vorsatz des Täters ist aber nicht zu verwechseln seine Vorstellung, dass durch seine unterlassene Anzeige die Ausführung des geplanten Verbrechens gefördert werde oder dass dadurch erst das Verbrechen zur Ausführung kommen werde. Das kann Motiv zur Unterlassung der Anzeige sein, ist aber nicht Vorsatz. „Die Absicht, das geplante Verbrechen ausgeführt zu sehen oder nicht, ist einerlei.“ (Plagge S. 22.)

Fahrlässig unterlässt die Anzeige, wer die zur Anzeige verpflichtenden Tatumstände nicht kennt, obwohl er sie hätte bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen können und sollen, oder er sie zwar kennt, später aber wieder aus Schlaffheit oder Indolenz vergass. Es unterlässt fahrlässig die Anzeige der, „welcher nicht mit gehöriger Aufmerksamkeit geprüft hat, was unter gegebenen Umständen zur Verursachung des gebotenen Erfolges zu tun war und entweder gar keine oder nur untaugliche Ausführungsmittel ins Werk gesetzt hat“ (siehe dazu Hrehorowicz a.a.O.).

Auch die Meinung, das Vorhaben werde doch nicht zur Ausführung kommen, befreit nicht von Strafe (Oppenhoff). Frank folgert aus der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit: „Die Unterlassung der Anzeige ist auch dann strafbar, wenn der von dem Plan des Verbrechens Kentnis Nehmende die Verhinderung des Verbrechens nicht mehr für möglich hält, obwohl sie es war. Die Unterlassung der Anzeige ist auch dann strafbar, wenn der Kenntnisnehmende die Kunde fahrlässiger Weise für nicht glaubhaft hält, obwohl sie es war. Das Vergessen der Anzeige exkulpiert nur so weit, als es nicht selbst auf Fahrlässigkeit beruht. Kein Verschulden liegt vor, wenn der Anzeigepflichtige die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstatten kann.“

Da in dem Zusatz, dass „das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist“, eine Bedingung der Strafbarkeit zu erblicken ist, was wir oben nachge-

wiesen haben, so ist das Vergehen des § 139 mit der Unterlassung der Anzeige begangen; das Delikt ist daher ein sog. echtes Unterlassungsdelikt (delictum per omissionem commissum), das in reiner Untätigkeit besteht. Siehe dazu Redslob Robert, „die kriminelle Unterlassung", Breslau 1906 und Ottmann, „zur Lehre von der reinen Unterlassung", Gerichtssaal Bd. 32, S. 173, welcher definiert: „Reine Unterlassung, Untätigkeit an sich, ist diejenige Nichtabwendung eines Erfolges, welche nicht mit einer vorausgegangenen, auf diesen Erfolg bezüglichen positiven Handlung des Unterlassers in Verbindung steht."

Die Unterlassungsdelikte sind Delikte, deren Tatbestand in der widerrechtlichen Nichterfüllung einer vom Gesetz bei Strafe angeordneten positiven Tätigkeit besteht. Es handelt sich bei diesen Delikten darum, ob das, was hätte geschehen können, nicht geschehen ist, während im Gegensatz dazu bei den Begehungsdelikten zu fragen ist, ob der objektive Tatbestand des Delikts verwirklicht ist, der zum Tatbestand des Verbrechens gehörige Erfolg verursacht ist. Die Unterlassungsdelikte sind demnach mit der Unterlassung vollendet; des Eintrittes eines durch dieselbe ursächlich bewirkten Erfolges bedarf es zu ihrer Perfektion nicht. (Dazu siehe Seligsohn a.a.O.) Das echte Unterlassungsdelikt ist von einer objektiven und subjektiven Voraussetzung abhängig. Die objektive Voraussetzung besteht darin, dass eine durch ein gesetzlich festgelegtes Gebot geforderte Tätigkeit bewirkt werden sollte und dass auch die Möglichkeit bestand, diesem Gebote nachzukommen. Dass also gehandelt werden konnte und sollte. Die subjektive Voraussetzung ist der Wille, dem gesetzlichen Gebote keine Folge zu leisten, wenn er auch in keiner Weise nach aussen hin in Erscheinung tritt, weil auch der innere Tatbestand beim Unterlassungsdelikt in reiner Untätigkeit besteht. Selbstverständlich wird dabei unterstellt, dass dieser Wille von jedem Zwang frei sein muss. Gleichzeitig sei aber bemerkt, dass der Anzeigepflicht aber auch nur dann genügt ist, wenn sie gewollt ist. Es wäre also z. B. eine gemachte Anzeige dennoch als nicht geschehen anzusehen, wenn jemand im Schlafe einen bevorstehenden Raub verraten würde und dieser nicht mehr verhütet werden könnte. Wenn daher zufällig zu dieser erforderlichen reinen Untätigkeit ein äusserliches Handeln hinzukommt, so ist dieses Handeln für den Tatbestand der Unterlassung rechtlich unerheblich und ist höchstens ein begleitender Nebenumstand. „Dieses Nichterfüllen der Anzeige kann zwar äusserlich mit einer positiven Handlung zusammenfallen; trotzdem wird auch dann das Verbrechen nicht durch diese Handlung,

vielmehr durch die Unterlassung allein begangen. Die Handlung selbst ist für den Tatbestand des Unterlassungsdelikts rechtlich unerheblich. [Wenn jemand in einer Gesellschaft von einem bevorstehenden Morde Kenntnis erhält und diesen nicht sofort anzeigt, sondern in der Gesellschaft bleibt, bis es zu spät ist, dann ist das Vergehen gegen § 139 nicht dadurch begangen, dass er in der Unterhaltung fortgefahren hat. § 139 wäre auch erfüllt, wenn er die Zwischenzeit zum Spazierengehen benützt hätte. Der Tatbestand ist eben mit dem Nichtanzeigen abgeschlossen, die gleichzeitige positive Tätigkeit liegt schon ausserhalb desselben. Ebenso ist es, wenn jemand weit verreist, um dadurch der Anzeigepflicht nicht nachkommen zu können. Er macht sich zwar schliesslich die rechtzeitige Erfüllung unmöglich; er hat aber schon nutzbare Zeit verstreichen lassen und kann, während er reist, berechnen, wie lange es ihm noch möglich ist, der Pflicht nachzukommen. Er verkürzt sich selbst die Frist, aber das Delikt vollendet sich doch durch reine Unterlassung während dieser verkürzten Frist. (Schwalbach S. 615, Seligsohn a.a.O.)]

Das Unterlassungsdelikt ist erst vollendet, wenn eine Erfüllung der Pflicht nicht mehr möglich ist, wenn die Handlung also nicht mehr vorgenommen werden kann. Ein Unterlassen v o r dieser Zeit ist nicht strafbar. Denn solange die Anzeige das Verbrechen noch verhüten kann, ist sie nicht verspätet; das Delikt hat solange also noch nicht begonnen.

Bei der Unterlassung hat derjenige, der rechtlich verpflichtet war, eine bestimmte Handlung vorzunehmen, an dem durch das Gesetz vorgeschriebenen oder durch die Umstände angezeigten Orte und Zeit, die zur Verursachung des gebotenen Erfolges taugliche Tat nicht vorgenommen. (Hrehorowicz a.a.O.)

Ob der Täter dem gesetzlichen Gebote dolos oder culpos nicht nachkommt, ist zwar in der Regel für den Tatbestand des Delikts gleichgültig, aber bei Strafabmessung von Bedeutung.

W o wird das Unterlassungsdelikt begangen? Dort, wo sich der Delinquent zur Zeit, wo er die Handlung vorzunehmen verpflichtet ist, aufhält oder dort, wo die Handlung vorgenommen werden müsste oder an beiden Orten? Das Unterlassungsdelikt ist dort begangen, wo die Handlung vorgenommen werden musste. Denn man kann sich nur in Bezug auf den Ort, wo man etwas zu tun schuldig war, einer strafbaren Unterlassung schuldig machen. Dass man zur Zeit der Unterlassung vielleicht sich gerade wo anders aufhält, ist für den Tatbestand des Delikts unerheblich.

Die Zeit der begangenen Unterlassung: Hier ist wiederum ohne Bedeutung, wann der Täter eine das Unterlassen begleitende Handlung vorgenommen hat. Massgebend ist der Zeitpunkt, in welchem, bezw. während dem (bei Dauerdelikten) die befohlene Handlung hätte vorgenommen werden müssen.

Verjährung: Die Verjährung beginnt mit der Vollendung des Unterlassungsdelikts, das ist im Falle des § 139 dann, wenn die Erfüllung der Anzeigepflicht nicht mehr möglich ist, so dass das Verbrechen nicht mehr verhütet werden kann (vgl. dazu auch Haunss S. 30).

Ueber die Möglichkeiten einer Teilnahme an dem Vergehen des § 139.

Durch unsere Strafgesetzgebung wird eine Reihe von Handlungen, die eine besondere Gefahr für den Staat oder den Einzelnen bedeuten, unter Strafe gestellt. Für diese Handlungen wird nicht nur der Täter, sondern auch der Anstifter und die Gehilfen verantwortlich gemacht.

Bei einer Reihe von Delikten begnügt sich aber der Gesetzgeber damit nicht, er sucht die Ausführung des geplanten Verbrechens noch weiter dadurch zu verhüten, dass er durch weitere Gesetze das Verhalten anderer als der genannten Personen zum bevorstehenden Verbrechen regelt, beispielsweise Anzeigepflicht schafft und dadurch der breiten Masse eine Mitwirkungspflicht bei der Verhütung des Verbrechens aufgibt. (Dazu siehe oben Einleitung.) Diese letztere Vorschrift soll die ersteren Vorschriften nur unterstützen und besser zur Geltung bringen und wird dadurch zu einer sekundären Vorschrift. Wegen ihres sekundären Charakters kann die zweite Vorschrift nie auf die durch die ersten Vorschriften Betroffenen Anwendung finden, weil ja diese schon wegen der nahen Beziehung zum eingetretenen Erfolg zur Verantwortung durch die ersten Vorschriften gezwungen werden, eine mehrfache Strafe aber vom Gesetzgeber sicher nicht gewollt ist.

Bei mehrfacher Beteiligung an der Haupttat ist die schwerste Form der Beteiligung für die Bestrafung massgebend. Wenn daher der Täter der Haupttat sein verbrecherisches Vorhaben der Behörde oder dem Bedrohten gegenüber verheimlicht, so entspringt diese Vorsichtsmassregel derselben verbrecherischen Willensrichtung wie die Ausführung der Haupttat. Es fehlt daher der Begehung der Haupttat gegenüber der unterlassenen Anzeige die „innere Selbständigkeit" (Haunss S. 36).

Die unterlassene Anzeige stellt allerdings keine Form der Teilnahme an der Haupttat (einem der im § 139 aufgezählten Verbrechen) dar, sie ist ein delictum proprium, das der Begehung der Haupttat vorausgeht und im speziellen Teil des RStGB. geregelt ist. Trotzdem aber schliesst eine Bestrafung wegen der Haupttat eine Bestrafung wegen des besonderen Delikts, soweit wenigstens die Haupttat die schwerere Strafe nach sich zieht, aus, weil beide Arten der Betätigung auf ein und dieselbe Willensrichtung des Täters zurückzuführen sind und es daher im Verhältnis zu einander an der inneren Selbständigkeit fehlt. Daraus ergibt sich: Der Täter eines der in § 139 aufgezählten Verbrechen kann nicht gleichzeitig noch wegen unterlassener Anzeige nach § 139 bestraft werden und ebenso kann nicht ein Teilnehmer an der Haupttat wegen unterlassener Anzeige bestraft werden. Damit kommen wir wieder zu der oben aufgestellten Behauptung zurück.

Die Begünstigung.

Auch hier wird, wie bei der unterlassenen Anzeige, ein anderes Verbrechen vorausgesetzt. Auch hier wurde vom Gesetzgeber das Verhalten dritter, unbeteiligter Personen zum eingetretenen Erfolge unter Strafe gestellt, auch die Begünstigung ist daher eine sekundäre Strafvorschrift. Deshalb wird auch hier die Vornahme „von Begünstigungshandlungen durch Täter oder Teilnehmer der Haupttat ebenfalls wie die Unterlassung der Anzeige durch ihre schwerere Beteiligung an der Haupttat absorbiert". Es kann also ein Täter der Haupttat neben der unterlassenen Anzeige auch noch Begünstigung begehen, er bleibt trotzdem wegen beider Vergehen straflos, da wegen seiner Beteiligung an der Haupttat die beiden anderen Vergehen absorbiert werden. (Dazu siehe Herzog, „Kann ein bei der Haupttat Beteiligter sich in Ansehnung derselben Tat einer Begünstigung schuldig machen?" Gerichtssaal Bd. 29 S. 101 ff. Stuttgart 1877 hier S. 161, ausserdem Haunss S. 40, Schwalbach S. 611, Heimberger S. 440 RG Bd. 21 S. 78.)

Mittäterschaft und physische Beihilfe ist bei den Unterlassungsdelikten grundsätzlich unmöglich. Als Ausnahme von dem Grundsatz muss der in § 123 Abs. II R.St.G.B. besonders gesetzlich unter Strafe gestellte gemeinschaftliche Hausfriedensbruch durch Verweilen (als Strafschärfungsgrund) zugegeben werden. Denn die hier vorausgesetzte grössere Gefährlichketi trifft nur bei gemeinschaftlichen Eindringen und Verweilen, also wohl nur bei Mittäterschaft, zu. Allfeld, Lb. S. 404, Anm. 19. 1922. RG. 3, 7; 4, 322. Wenn schon mehrere im Einver-

ständnis das für sie alle geltende Gebot nicht befolgen, z. B. die Anzeige unterlassen, so begeht doch jeder seine Unterlassung allein, begeht allein das ganze Delikt. In dem Umstande, dass auch noch andere in gleicher Weise sich strafbar machen, ist für den Tatbestand des Delikts keine erhebliche Bedeutung zu erblicken. Das Unterlassungsdelikt besteht ja in der schuldhaften Nichtvornahme einer gebotenen Handlung und äussert seine Wirkung ganz unabhängig von dem Tun und Unterlassen anderer. Es kann wohl darin, dass mehrere zugleich im Einverständnis eine gebotene Handlung unterlassen wollen, ein Motiv zu erblicken sein; das ändert aber nichts an der Tatsache, dass dann jeder allein die Unterlassung begeht.

Ein Versuch eines Unterlassungsdeliktes ist denkbar. Wenn behauptet wird, dass es bei einem Delikt, welches in der Unterlassung einer zu einer gewissen Zeit vorzunehmenden Handlung besteht, keine Tätigkeiten geben könne, welche einen Anfang der Ausführung des Delikts enthalten, so ist dem entgegenzuhalten, dass das Gesetz zu einem Versuch „Tätigkeiten" nicht immer verlangt. Ein Versuch kann ebenso wie ein vollendetes Delikt durch Unterlassen begangen werden. Eine Bestrafung des Versuches aus § 139 kommt nicht in Frage wegen § 43 Abs. II StGB (vgl. dazu Schwalbach S. 613).

Wohl aber ist möglich Anstiftung zu § 139. Der Vorsatz des Anstifters geht darauf hinaus, durch eigene Handlungen in dem Anzustiftenden den Entschluss zur Begehung des betreffenden Verbrechens, in unserem Falle der Unterlassung der Anzeige, hervorzurufen. Er muss also unbedingt selbst von dem Vorhaben des Verbrechens Kenntnis haben und wird daher auch selbst zur Anzeige verpflichtet sein. Unterlassene Anzeige und Anstiftung dazu sind zwei selbständige Handlungen, soweit dasselbe verbrecherische Vorhaben in Betracht kommt. Erstattet nun der Anstifter die Anzeige selbst, dann ist er immer noch wegen Anstiftung zur unterlassenen Anzeige strafbar. Zeigt er aber selbst auch nicht an, dann ist er strafbar nach § 139 und der Anstiftung zu § 139. Meistenteils wird es aber so sein, dass der zu § 139 Anstiftende ein Interesse daran hat, das projektierte Verbrechen zu fördern; lässt sich dann allerdings eine solche Beziehung zum Verbrechen konstatieren, so wird sich in diesem Falle der Anstifter zu § 139 durch sein Verhalten einer Unterlassung der Anzeige und einer Beihilfe zu dem ausgeführten Verbrechen schuldig machen. In diesem Falle würde dann die unterlassene Anzeige des „Anstifters" straflos bleiben mit Rücksicht auf seine sonst noch betätigte, schwerere Beteili-

gung an der Haupttat. (Schwalbach § 611, Seligsohn S. 219, Haunss S. 30.)

VIII.

Die Rechtzeitigkeit der Anzeige.

Wenn das Gesetz vorschreibt, dass die Anzeige zur rechten Zeit erstattet werden muss, so ist damit, dem Zweck des Gesetzes entsprechend, gemeint, so frühzeitig, dass es dem Bedrohten oder der Behörde noch möglich ist, das Verbrechen zu verhüten. Es ist nicht etwa vorgesehen, dass die Anzeige innerhalb einer gesetzlich festgelegten, für alle Fälle gleichbleibenden Frist erstattet werden müsste, sondern es bleibt dem Anzeigepflichtigen zeitlich ein relativ grosser Spielraum. Er muss die Anzeige nur nicht zu spät erstatten, also nicht dann, wenn das Verbrechen nicht mehr verhütet werden kann, denn dann wäre die Anzeige zwecklos. Dem Anzeigepflichtigen wird die Verantwortlichkeit für eine Verzögerung der Anzeige aufgebürdet, er darf die Anzeige also nicht schuldhafter Weise verzögern oder sich gar vorsätzlich oder fahrlässig überhaupt jeder Möglichkeit benehmen, Anzeige zu erstatten. (Dazu siehe Hrehorowicz S. 308 die dort angeführten Beispiele als Ergänzung zu Schwalbach S. 613 oben.).

1. Ergänzend seien hier noch zwei wichtige Fragen gestreift. Cessiert die Anzeige, wenn die Anzeige durch anderweitige Kenntnisnahme des Bedrohten unnötig wird?

Oppenhoff (§ 139 Note 12) ist der Meinung, dass der Glaube, dass die Behörde oder der Bedrohte Kenntnis erlangt habe, oder erlangen werde, nicht von der Strafe befreie, wohl aber das Wissen, dass jene Kenntnis sie haben. Ebenso auch Hugo Meyer S. 847/48. Diese Auffassung entspricht aber nicht der strikten Interpretation des Paragraphen, denn dieser statuiert die Anzeigepflicht schlechthin ohne Rücksicht auf den Erfolg (Verhütung oder Nichtverhütung) des fraglichen Verbrechens. „Das Gesetz schreibt insoweit prinzipiell die Anzeigepflicht vor, einerlei, ob sie im einzelnen Falle zu einem Erfolg führt oder nicht. Wer diese Pflicht nicht erfüllt, ist strafbar, geradeso wie der Zeuge, welcher auf eine Vorladung hin nicht erscheint, strafbar ist, gleichgültig, ob sein Zeugnis tatsächlich sich als überflüssig darstellt oder die Zeugenladung selbst eine völlig irrtümliche war. Solange es sich daher nur um die Auslegung des Paragraphen handelt, kann die Anzeigepflicht, selbst völlige Unnötigkeit der Anzeige vorausgesetzt . . . . nicht cessieren. Die prinzipiell scharfe Fassung des Paragraphen würde daher das Erheben der An-

klage selbst in dem Falle rechtfertigen, dass die Anzeige als offenbar unnötig unterlassen wurde.“ (Wolff S. 313, IV 1, derselben Meinung auch Schwarze § 139 Nr. 14/15.)

2. Nach Buri (Beilageheft zum Gerichtssaal S. 141) ist zur Strafbarkeit der Unterlassung nicht erforderlich, dass feststeht, dass bei rechtzeitiger Anzeige das Verbrechen würde verhindert worden sein. „. . . . dass auf die Kausalität der Unterlassung kein Gewicht gelegt wird und vielmehr Strafe auch dann einzutreten hat, wenn es auch nicht feststehen sollte, dass bei rechtzeitiger Anzeige das Verbrechen auch wirklich verhindert worden sein würde.“ Ebenso Olshausen § 139 7, 10 und 11. („Der Nachweis, dass die Erstattung der Anzeige das Verbrechen, bezw. dessen Versuch verhindert haben würde, wird vom Gesetz nicht verlangt.“)

Der Zeitpunkt der Anzeige: Bei schriftlicher Anzeige ist entscheidend der Zeitpunkt der Absendung des Schriftstücks. Bei Anzeige an eine unzuständige Behörde ist massgebend der Zeitpunkt dieser Anzeige, nicht der Zeitpunkt der Weiterleitung an die zuständige Behörde. Bei Gefährdungsdelikten ist Anzeige erforderlich, sobald der Zustand der Gefahr eingetreten ist, da sich ja die Gefahr dann in jedem Augenblick verwirklichen kann. (Dazu siehe Haunss S. 65.)

IX.

Strafe, Zuständigkeit und Verjährung im § 139.

Das Delikt aus § 139 ist ein Vergehen, § 1 II RStGB und wird mit Gefängnis von einem Tag bis 5 Jahre bestraft. § 16 StGB.

Zuständig für die Aburteilung aus § 139 sind die Strafkammern als erkennende Gerichte nach § 73/I mit § 27GVG.

Das Delikt verjährt nach § 67/II StGB in fünf Jahren. Nach Olshausen § 139 Z. 15 und RG. 4. VI. 1883 beginnt die Verjährung an dem Tag, an welchem das Delikt oder ein strafbarer Versuch desselben begangen wurde. Denn mit dieser Begehung des Delikts oder eines strafbaren Versuches desselben ist erst die erforderliche Bedingung der Strafbarkeit der unterlassenden Anzeige und damit auch erst ein Strafanspruch des Staates gegen denjenigen, der die Anzeige unterliess, gegeben (Olshausen § 139 15 und RG. 4. Juni 1883). Nach Allfeld (Lb. S. 185 Z. 5) ist aber für den Beginn der Verjährung (u. E. mit Recht) nicht entscheidend der Tag, an dem die Tat oder ein strafbarer Versuch begangen wurde (Strafbarkeitsbedingung), sondern der Zeitpunkt, in

welchem die Anzeigepflicht aufhört (also der Zeitpunkt, von welchem ab die Verhütung des Verbrechens nicht mehr möglich ist). Denn der Eintritt der Bedingung der Strafbarkeit ist belanglos für den Beginn des Laufes der Verjährungsfrist. Binding sagt in seinem Handbuch des Strafrechts 1885 S. 840, 5: „Bei den echten Unterlassungsverbrechen beginnt die Klage mit dem Tage der Begehung zu verjähren. Wenn sich einer am 27. II. sinnlos betrinkt, um dadurch an der Anzeige eines am 28. II. bevorstehenden Mordes verhindert zu sein, so wäre der 27. II. der erste Tag des Verjährungsbeginnes. § 139 straft aber nur, „wenn das Verbrechen oder ein . . . . wurde". Daher ist der Tag, an dem das Verbrechen begangen wird, der erste Verjährungstag für die Anklage aus § 139."

E.

Die Bestimmungen über die unterlassene Anzeige in den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches.

Ausserhalb der Bestimmungen des RStGB. sind in den strafrechtlichen Nebengesetzen einige besondere Verbrechensfälle aufgezählt, bezüglich deren eine Anzeigepflicht besonders gesetzlich festgelegt ist. Die Fassung der entsprechenden §§ ist im allgemeinen der des § 139 angepasst. Es gelten daher im allgemeinen für die hier in Betracht kommenden §§ auch die oben für § 139 entwickelten Grundsätze. Im MStGB (20. 6. 1872) ist bestimmt:

§ 60. Wer von dem Vorhaben eines Kriegsverrates (§ 57 bis 59) zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterlässt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch begangen worden ist, mit der Strafe des Mittäters zu belegen.

§ 61. Straflosigkeit für den an dem Vorhaben eines Kriegsverrats Beteiligten dann, wenn er Anzeige macht, sodass die Verhütung des Verbrechens noch möglich ist.

§ 87. Wer von dem Vorhaben einer Fahnenflucht zu einer Zeit, in der ihre Verhütung möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterlässt, hiervon seinen Vorgesetzten rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn die Fahnenflucht begangen worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten und wenn die Fahnenflucht im Felde begangen worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 104. Wer von einer Meuterei zu einer Zeit, in welcher die Verhütung der verabredeten strafbaren Handlung möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterlässt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, wird, wenn die verabredete strafbare Handlung begangen worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§ 60 unterscheidet sich zunächst von § 139 dadurch, dass § 60 für das Delikt der unterlassenen Anzeige von dem Vorhaben eines Kriegsverrats die Strafe des Mittäters bestimmt. Diese gegenüber dem RStGB viel schärfere Strafdrohung ist dadurch leicht zu erklären, dass im MStGB. überhaupt im militärischen Interesse mit Rücksicht auf die schwerwiegenden Folgen fast durchwegs viel härtere Strafbestimmungen getroffen sind. Tätige Reue nach § 61 ist Strafausschliessungsgrund. Es ist ein „Gebot guter Gesetzgebungspolitik,

einem so schweren militärischen Verbrechen, wie Kriegsverrat, möglichst vorzubeugen. § 61 erklärt deshalb diejenigen an einem solchen verräterischen Vorhaben Beteiligten für straflos, welche von demselben so rechtzeitig Anzeige machen, dass dadurch der Ausführung des Verbrechens vorgebeugt werden kann. (Keller MStGB für das Deutsche Reich.) Unter „Beteiligte" versteht das Gesetz Täter und Teilnehmer, wobei Täter jede Person des Soldatenstandes sein kann. Vorhaben des Kriegsverrats liegt so lange vor, als die Absicht besteht, Kriegsverrat zu verüben, mag sich auch die Absicht schon in Vorbereitungs- oder Versuchshandlungen betätigt haben. Die Begehung des Kriegsverrats ist nicht Tatbestandsmoment, sondern Bedingung der Strafbarkeit. Für die Strafbarkeit der Unterlassung ist es gleich, ob der Kriegsverrat bestraft wird oder nicht.

Ein weiterer Unterschied von § 139 RStGB ist darin zu erblicken, dass in den §§ 77 und 104 nur dann eine Bestrafung der unterlassenen Anzeige eintreten soll, wenn die geplanten Verbrechen v o l l e n d e t worden sind. Die unterlassene Anzeige eines strafbaren Versuchs bleibt demnach straflos. Die Verhütung der Fahnenflucht aus der Armee ist von grösster Wichtigkeit und deshalb ist jedem Soldaten die Pflicht aufzuerlegen, von einem glaubhaft zu seiner Kenntnis gekommenen Vorhaben einer Fahnenflucht sofort seinem Vorgesetzten Anzeige zu machen; eine Pflicht, deren Versäumnis Strafe nach sich ziehen muss. Meuterei im militärischen Sinn ist die Verabredung von mehreren Personen des Soldatenstandes zur gemeinsamen Verübung eines Verbrechens gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung. Auch hier Straflosigkeit für einen Teilnehmer bei noch rechtzeitiger Anzeige (Keller a.a.O.).

Ein weiterer Unterschied ist der, dass die §§ 60 und 77 eine Anzeigepflicht bezgl. bevorstehender Verbrechen vorschreiben, § 104 dagegen die Anzeigepflicht der Meuterei vorsieht, also einer vollendeten Handlung, was sich daraus erklärt, dass die Meuterei im Sinne des Gesetzes erst die Vorbereitungshandlung zu einem anderen Delikte ist.

Ferner ist im Gesetz in den §§ 60 und 104 nichts darüber enthalten, wem die Anzeige zu erstatten ist, während § 77 Anzeige an den Vorgesetzten verlangt; es ist daher auch Anzeige möglich an jede Person oder Behörde, sofern sie die Möglichkeit bietet, dass sie das Verbrechen verhüten kann. Sicher aber ist auch der militärische Vorgesetzte in jedem Falle zuständig (Hecker, das MStGB für das Deutsche Reich, Berlin 1877, Anm. 8 zu § 60). Vorgesetzter im Sinne dieser Bestimmung ist jeder Vorgesetzter, Einhaltung des

Dienstweges ist nicht erforderlich. Auch im MStGB wird sowohl vorsätzliche, wie fahrlässige Unterlassung der Anzeige bestraft.

(Ueber die vor den MStGB geltenden Gesetzesbestimmungen der militärischen Partikularstrafgesetzbücher vergl. Hess S. 45 und die dort angegebene Literatur.)

Eine weitere Ergänzungsvorschrift zu § 139 ist enthalten in § 9 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1893 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse (Spionagegesetz).

§ 9. Wer von dem Vorhaben eines der in den §§ 1, 3 bezeichneten Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich unterlässt, hiervon der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen, wird, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängnis bestraft.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anzeige gegen einen Angehörigen oder von einem Geistlichen in Ansehung dessen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist, hätte erstattet werden müssen.

(§ 1: . . . . wer vorsätzlich Schriften, Zeichnungen . . . . deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, in den Besitz eines anderen gelangen lässt und dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet . . . . ebenso wer vorsätzlich geheimzuhaltende Nachrichten an eine ausländische Regierung gelangen lässt . . . . wird bestraft. . .

§ 3. Wer sich in den Besitz oder die Kenntnis von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art versetzt, um dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdende Mitteilung machen zu können, wird bestraft . . . .)

Hier besteht der einzige Unterschied von § 139 darin, dass dem Anzeigepflichtigen kein Wahlrecht zusteht, der Behörde oder dem Bedrohten anzuzeigen. Allein auch dieser Unterschied von § 139 RStGB ist nur ein scheinbarer. Denn die in den §§ 1 und 3 dieses Gesetzes aufgeführten Verbrechen richten sich nicht gegen den Einzelnen, sondern gegen den Staat. In einem solchen Falle ist auch bei § 139 RStGB nur Anzeige an die Behörde als die zur Verhütung geeignete Stelle möglich (darüber siehe oben). Anzeigepflichtig sind auch die Zeugnisverweigerungsberechtigten, strafbar ist auch hier vorsätzliche und fahrlässige Unterlassung.

§ 13 des Reichsgesetzes vom 9. 6. 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Sprengstoffgesetz) bestimmt:

Der in dem § 139 des RStGB für das Deutsche Rieich angedrohten Strafe verfällt, wer von dem Vorhaben eines im § 5 vorgesehenen Verbrechens oder von einer in § 6 vorgesehenen Verabredung oder von dem Tatbestande eines in § 7 des gegenwärtigen Gesetzes unter Strafe gestellten Verbrechens in glaubhafter Weise Kenntnis erhält und es unterlässt, der durch das Verbrechen bedrohten Person oder der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen.

(§ 5: . . . . wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, Gesundheit oder Leben eines anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus . . . . wenn der Tod eines Menschen herbeigeführt worden ist, Todesstrafe . . . .

§ 6: . . . . Verabredung eines der in § 5 genannten Verbrechen . . . .

§ 7: . . . . . Herstellung, Anschaffung, Bestellung von Sprengstoffen in der Absicht, durch Anwendung derselben Eigentum, Gesundheit oder Leben eines anderen zu schädigen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in Stand zu setzen . . . .)

Hier fällt zunächst auf, dass eine Anzeigepflicht nicht nur von dem V o r h a b e n eines Verbrechens besteht, sondern, was die Verbrechen gegen die §§ 6 und 7 dieses Gesetzes anlangt, eine Anzeigepflicht gegenüber b e g a n g e n e n u n d s t r a f b a r e n Verbrechen geschaffen ist, um dadurch, dem Praeventivcharakter der Vorschrift entsprechend, der Gefahr weiterer Verbrechen vorzubeugen. Die Kenntnis von dem Vorhaben eines der Verbrechen nach § 6 und 7 begründet daher noch keine Anzeigepflicht. Das erklärt sich daraus, dass die Delikte nach § 6 und 7 erst Vorbereitungshandlungen zu § 5 des Gesetzes sind und daher erst im Stadium der Vollendung für die Rechtsordnung die Gefahr enthalten, die bei anderen Delikten schon durch das Vorhaben begründet wird. Die Verpflichtung zur Anzeige ist hier nicht analog nach § 139 RStGB an die Voraussetzung geknüpft, dass die Kenntnis zu einer Zeit erlangt ist, in welcher die Verhütung des Verbrechens noch möglich ist. Es besteht daher die Anzeigepflicht auch dann noch fort, wenn die Kenntnis zu einer Zeit erlangt ist, in welcher die Verhütung des Verbrechens gegen § 5 nicht mehr möglich ist, vorausgesetzt, dass nicht schon ein abgeschlossenes Verbrechen vorliegt.

Eine weitere Verschärfung der Bestimmungen ist darin zu erblicken, dass in § 5 die Voraussetzung für die Strafbarkeit der unterlassenen Anzeige nach § 139 StGB, dass nämlich das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen wurde, ausgelassen ist. Dass diese Voraussetzung in

den §§ 6 und 7 ausgelassen ist, ist nur konsequent, weil Gegenstand der Anzeigepflicht nicht das Vorhaben, sondern die Verbrechenshandlung selbst ist, welche in diesem Fall „zwar eine ein weiteres Verbrechen vorbereitende, aber nichtsdestoweniger selbst als Verbrechen unter Strafe gestellte Handlung ist" (Hess S. 47).

Ausserdem hat hier die „rechtzeitige" Erstattung der Anzeige nicht dieselbe Bedeutung wie in § 139. In § 139 hat das Wort „rechtzeitig" die Bedeutung, „zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens noch möglich ist". (Siehe oben.) Hier heisst rechtzeitig zweckentsprechend „so bald als möglich". Es müsste daher besser das Wort „rechtzeitig" durch „unverzüglich" ersetzt werden.

Dass hier das Wort „glaubhaft" durch die Formulierung „in glaubhafter Weise" ersetzt ist, ist wohl als ein rein äusserlicher Unterschied anzusehen.

§ 5 des Republikschutzgesetzes von 1922 bestimmt:

„Wer von dem Dasein einer in den §§ 1 und 2 genannten Vereinigung, Verabredung oder Verbindung oder von dem Plane, eine in § 1 genannte Person zu töten, Kenntnis hat, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft, wenn er es unterlässt, von dem Bestehen der Vereinigung, Verabredung oder Verbindung, von den ihm bekannten Mitgliedern, ihrem Verbleib oder von der geplanten Tötung und der Person des Täters, der Behörde oder der bedrohten Person unverzüglich Kenntnis zu geben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anzeige von einem Geistlichen in Ansehung dessen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist, hätte erstattet werden müssen. Straffrei bleiben Verwandte auf- und absteigender Linie, Ehegatten und Geschwister, wenn sie sich nach Kräften bemüht haben, den Täter von der Tat abzuhalten, es sei denn, dass die Unterlassung der Anzeige eine Tötung oder einen Tötungsversuch zur Folge gehabt hat."

(Vereinigungen im Sinne des § 1 und 2 sind:

Vereinigungen oder Verabredungen, zu deren Bestrebungen es gehört, Mitglieder einer republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes durch den Tod zu beseitigen ... Ferner Geheimverbindungen der im § 128 RStGB bezeichneten Art, sofern sie eine im § 1 genannte Bestrebung verfolgt.)

Hier fällt als neu auf die im zweiten Absatz, Satz I enthaltene unbedingte, Satz II bedingte Befreiung von der Ver-

pflichtung zur Anzeigeerstattung. § 139 kennt noch keine solche Befreiung.

Ferner ist nicht mehr erforderlich, dass zur Anzeigepflicht „glaubhafte Kenntnis“ erlangt war; es genügt nach dem Wortlaut des Gesetzes, dass der Anzeigepflichtige „Kenntnis hat“.

In der Regierungsvorlage zum Republikschutzgesetz war im Gesetzestext erst „Wissen“ vorgesehen, das im Reichstagsausschuss auf „bestimmte Kenntnis“ abgeändert wurde. Das Wort „bestimmt“ wurde dann bei Festsetzung des endgültigen Gesetzestextes gestrichen.

Nur dann besteht Anzeigepflicht, wenn der Anzeigepflichtige subjektive Gewissheit von dem Dasein der Vereinigung . . . . erlangt hat. Dass er die Gewissheit hätte haben sollen, die Mitteilung also glaubwürdig war, reicht zur Verpflichtung zur Anzeige nicht aus. (Lobe, S. 51, Kiesow-Zweigert zu § 5 Abs. III. S. 52.)

Auch hier besteht die Anzeigepflicht noch fort, wenn die Kenntnisnahme zu einer Zeit erlangt ist, in welcher die Verhütung des Verbrechens nicht mehr möglich ist. Hier ist als Neuerung die oben geforderte Neuformulierung des Wortes „rechtzeitig“ bereits durch „unverzüglich“ geschehen.

Zur Strafbarkeit der Unterlassung ist hier nicht wie in § 139 gefordert, dass das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen sein müsse.

(Dazu vergl. Haunss S. 66 ff., Hess S. 44 ff., Plagge S. 23 ff., Hecker a.a.O., Keller, Stenglein, Komm. zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des deutschen Reichs und Scheiff, Das Dynamitgesetz vom 9. 6. 1884, Berlin 1886.)

F.

Reformvorschläge zum künftigen deutschen Strafrecht unter Berücksichtigung der bisher erschienenen Entwürfe eines deutschen St.G.B.

Wir haben bei den einleitenden Bemerkungen die Beibehaltung des § 139 RStGB. grundsätzlich bejaht, haben aber bezgl. evtl. zweckmässiger Aenderungen des Paragraphen auf diesen Teil verwiesen. Dass solche Aenderungen infolge der Unklarheit der in Frage kommenden Gesetzesbestimmung und der deshalb auftretenden Zweifel mehrfach eintreten müssen, wurde oben des öfteren hervorgehoben.

1. Dass § 139 auch in Zukunft als selbständiges Delikt im speziellen Teil des RStGB beibehalten wird und nicht als Form der Teilnahme geregelt wird, ist auch weiterhin zu fordern und wird vom Entwurf 27 berücksichtigt. Hier ist die unterlassene Verbrechensanzeige als § 199 im 12. Abschnitt (Schädigung der Rechtspflege, als im speziellen Teil des Entwurfes und nicht als Form der Teilnahme geregelt).

2. Mehrere ausländische Rechte (Heimberger S. 427) schreiben neben der Anzeigepflicht eine Verhinderungspflicht des Verbrechens vor. Nach Heimberger geht damit aber der Gesetzgeber zu weit, denn die Verhütung von Verbrechen sei Sache der Polizei und nicht der einzelnen Staatsangehörigen. Wenn die letzteren ein geplantes Verbrechen anzeigen und so die Polizei unterstützen, hätten sie damit genug getan. Sie aber noch weiter zu persönlichem Eingreifen und Verhüten des Verbrechens verpflichten, ginge nicht an und könne den Staatsangehörigen nicht zugemutet werden; dies bedeute besonders dann eine schwere Verpflichtung für den Einzelnen, wenn er sich in Erfüllung dieser Pflicht in persönliche Gefahr begeben müsste. Indessen scheinen diese Ausführungen Heimbergers doch nicht zutreffend. Haunss führt u. E. mit Recht an, dass „die Verhütung derart schwerwiegender und sozial gefährlicher Rechtsverletzungen, wie sie die in § 139 aufgeführten Verbrechen enthalten, eine stärkere Inanspruchnahme der Allgemeinheit, als sie das bestehende Recht vorgesehen hat, als wohl gerechtfertigt erscheinen lässt". Dazu kommt noch, dass das Gesetz des öfteren der Allgemeinheit verschiedene Pflichten zur Unterstützung der Polizei auferlegt. Und warum soll gerade bei diesem Delikt die Gefahr in weitergehendem Masse berücksichtigt werden, als

dies sonst allgemein, besonders auch für die Unterlassungsdelikte geschehen ist?" Soweit die Gefahr eine gegenwärtige, für Leib oder Leben des Täters oder seiner Angehörigen darstellt, beseitigt sie schon gemäss § 54 StGB. die Rechtswidrigkeit der Unterlassung; in einer weiteren Anzahl von Fällen kann eine vorhandene Gefahr gemäss § 52 StGB. berücksichtigt werden" (Haunss S. 80). Ausserdem spricht in entscheidender Weise für die Einführung einer gesetzlichen Verhütungspflicht besonders der Umstand, dass nach geltendem Recht jeder straflos bleiben muss, der nicht mehr die Möglichkeit zur Erstattung der Anzeige gehabt hat, dem es aber eine Leichtigkeit gewesen wäre, durch eigene Tätigkeit das Verbrechen zu verhüten, der dies aber nicht getan hat. Man braucht hier nur an den öfter zitierten Fall denken, dass jemand auf einem Eisenbahngeleise ein Hindernis entdeckt, das wegzuräumen ihm eine Kleinigkeit wäre, der dies aber trotzdem nicht tut. Gesetzlich ist er dazu auch nicht verpflichtet, weil die gesetzliche Bestimmung ihn nur anhält, rechtzeitig Anzeige zu erstatten, in diesem Fall etwa einen Bahnbeamten zu benachrichtigen. Ist diese rechtzeitige Anzeige nicht mehr möglich, so muss der Betreffende straflos bleiben, auch wenn er das Hindernis, das er hätte leicht wegräumen können, nicht beseitigt hat. Die Aufstellung einer Verhütungspflicht hat ausserdem noch den Vorzug, dass sie die Zweckbestimmung klar zum Ausdruck bringt und damit jede Zuwiderhandlung gegen den Sinn des Gesetzes trifft. Aus all diesen Gründen ist daher u. E. Haunss Recht zu geben, der für die Aufstellung einer allgemeinen Verhütungspflicht an Stelle der jetzt bestehenden Anzeigepflicht eintritt.

Im Entwurf 27 ist allerdings nicht eine allgemeine Verhütungspflicht neben der Anzeigepflicht vorgesehen, wie sie nach Vorbildern ausserdeutscher Strafgesetzbücher vorgeschlagen wurde, aber der Gedanke der Verhütungspflicht ist berücksichtigt in § 199 Abs. IV und V: „Wer eine Anzeige unterlassen hat, die er gegen einen Angehörigen hätte erstatten müssen, ist straffrei, wenn er sich ernstlich bemüht hat, ihn von der Tat abzuhalten. Dies gilt nicht . . . .

Straffrei ist, wer das Verbrechen oder, wenn es zu der Zeit, zu der er die Kenntnis erlangt hat schon ausgeführt worden war, den Erfolg auf andere Weise als durch Anzeige abwendet."

Die Anzeigepflicht wird gefordert, damit das Verbrechen oder doch sein Erfolg verhütet werde. Daher tritt Straflosigkeit ein, wenn der Anzeigepflichtige durch seine Bemühungen dieses Ziel ohne Anzeige erreicht hat. (Siehe dazu des

näheren die einschlägenden Stellen aus den Begründungen zu E 25 und E 27 unten.)

3. Was den Gegenstand der Anzeigepflicht betrifft, so sagt Heimberger mit Recht, dass die im geltenden Recht getroffene Regelung eine rein willkürliche Aufzählung von Verbrechen sei. Warum hat man nicht auch Totschlag, Notzucht, Kindstötung . . . . . aufgeführt? Die Folgerichtigkeit würde erfordern, dass man alle Verbrechen, die mit der gleichen Strafe bedroht sind wie die in § 139, für anzeigepflichtig erklärt. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass es für den Laien sehr schwer sein würde, sich alle Delikte zu merken, bei welchen Anzeigepflicht besteht und bei welchen nicht. Daher wäre es das Richtige, die Anzeigepflicht einfach auf sämtliche Verbrechen auszudehnen, denn die Gesamtheit hat das lebhafteste Interesse an der Verhütung von Verbrechen und wenn sie zu diesem Zwecke die gelegentliche Mitwirkung des Einzelnen fordert, so bürdet sie diesem nichts Unbilliges auf. U. E. hat Haunss also nicht recht, wenn er zwar eine Ausdehnung der Anzeigepflicht verlangt, jedoch nicht auf alle Verbrechen, weil viele von dem Verbrechen den übrigen an „sozialer Gefährlichkeit nicht gleichkommen und in ihren Wirkungen meistenteils auf eine oder einige wenige Personen beschränkt bleiben". Dass die von Haunss vorgeschlagene Ausdehnung eine rein willkürliche Abgrenzung enthält, gibt er selbst zu, behauptet aber, dass der Laie im allgemeinen „seinem Gedächtnis geradeso wenig einprägen wird, bei welchen Delikten eine Anzeigepflicht besteht und bei welchen nicht, wie er wissen wird, ob ein Delikt ein Verbrechen ist oder ein Vergehen". Aber man mutet den Leuten nicht zuviel zu, wenn man von ihnen verlangt, zu wissen, was ein Verbrechen ist. Dies verlangt der Gesetzgeber übrigens schon längst (§ 49 a RStGB. . . . . wer einen anderen zur Begehung eines „Verbrechens" auffordert . . . . § 241 Bedrohung mit einem „Verbrechen" . . . .).

Vom Entwurf 27 werden die hier gemachten Vorschläge berücksichtigt, indem er jetzt die Anzeige von dem Vorhaben oder der Ausführung eines „Verbrechens" schlechtweg fordert.

4. Richtig und auch für die Zukunft beizubehalten ist, dass die in den strafrechtlichen Nebengesetzen vorgesehene Anzeigepflicht auch weiterhin in diesen Gesetzen und nicht im Reichsstrafgesetzbuch normiert wird, da diese Gesetze des öfteren geändert und ergänzt werden müssen. Auch im Entwurf 27 sind die Bestimmungen der strafrechtlichen Nebengesetze nicht aufgenommen.

5. Eine unbedingte Neuregelung muss für alle die Fälle eintreten, in denen ein Verbrechen deshalb nicht vorliegt, weil der Täter nicht zurechnungsfähig war. Es ist ja doch auch in einem solchen Falle eine objektiv rechtswidrige Tat begangen worden, die den gleichen Schaden herbeiführt wie die eines Zurechnungsfähigen. Der Umstand darf in Zukunft den nach § 139 Anzeigepflichtigen nicht mehr zugutegerechnet werden. Der Entwurf E 27 berücksichtigt dies, indem er in Abs. III bestimmt: „Die Strafbarkeit ist unabhängig von der Strafbarkeit dessen, der das Verbrechen versucht oder vollendet hat."

6. Die Anzeigepflicht besteht auch dann noch weiter, wenn das Verbrechen vom Stadium des Vorhabens schon zum Versuch vorgeschritten ist, bezw. bei den Dauerdelikten sogar, wenn das Delikt schon vollendet, die verbrecherische Tätigkeit aber noch nicht abgeschlossen ist (siehe oben). Die herrschende Meinung legt zwar jetzt schon den § so aus, ob aber mit Recht, ist noch bestritten. Es müsste daher im Gesetz dieser Gedanke noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Heimberger schlägt die Fassung vor: „. . . . in welcher die Verhütung des Verbrechens oder die Abwendung seiner Folgen möglich ist. . . ." E 27 bestimmt: „. . . zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann."

7. Heimberger schlägt bei der Neufassung des § Befreiung der Angehörigen von der Anzeigepflicht vor. Damit geht er aber u. E. doch etwas zu weit. Es handelt sich in § 139 um Verbrechen, um Delikte schwerster Art. Wenn daher der Gesetzgeber durch Aufstellung einer solchen Anzeigepflicht die Allgemeinheit vor diesen schweren Delikten bewahren will, so scheint dieses Interesse doch grösser zu sein, als das Mitgefühl mit den Angehörigen und darf auch nicht zurückgesetzt werden, um dadurch dem Täter die Ausführung seines verbrecherischen Vorhabens zu erleichtern. Wohl aber sollte eine Fassung geschaffen werden, welche dann wenigstens die Angehörigen für straffrei erklärt, wenn sie sich ernstlich bemüht haben, den Täter von seiner Tat abzuhalten. Bei Schaffung einer solchen Verhütungspflicht wird der Angehörige, „da er ja alle zur Verhütung des Verbrechens geeigneten Mittel anwenden kann, gerade wegen seiner näheren Beziehung zu dem Täter es weit öfter als irgend ein Fernstehender vermeiden können, dass infolge seines Eingreifens der Täter entdeckt wird". Der Entwurf regelt die Anzeigepflicht für die Angehörigen in Abs. V.

8. Dass für die anderen zeugnisverweigerungsberechtigten Personen auch in Zukunft keine Ausnahme von der Anzeige-

pflicht geschaffen wird, ist ohne Bedenken zuzugeben, auch der Entwurf 27 bringt keine Aenderung.

9. Nur für die Geistlichen sollte eine Ausnahme geschaffen werden. Die von Haunss vorgebrachten Einwände scheinen u. E. nicht ausschlaggebend zu sein. Die Rechtsordnung wird wohl kaum dadurch gefährdet werden, dass man den Geistlichen von der Anzeigepflicht befreit; denn man wird wohl zu dem Geistlichen das Vertrauen haben dürfen, dass er alles tun wird, das Verbrechen zu hindern, selbst wenn eine Verhütungspflicht gesetzlich nicht festgelegt ist. E. 27 schafft in Abs. IV Befreiung der Anzeigepflicht für die Geistlichen.

10. Die schon von Hess vorgeschlagene Einschaltung des Wortes „ihm" vor glaubhaft erscheint u. E. nur recht und billig, weil dadurch dem Streit über die objektive (nach allgemeinen Merkmalen zu beurteilende) und subjektive (vom Standpunkt des Anzeigepflichtigen aus zu beurteilende) Glaubhaftigkeit ein Ende gemacht würde. Der Entwurf 27 berücksichtigt diesen Vorschlag nicht.

11. Heimberger weist mit Recht auf die Unzulänglichkeiten bezüglich der Adresse der Anzeige hin, die sich daraus ergeben können, dass durch eine Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters des Bedrohten oder einer anderen zur Verhütung des Verbrechens geeigneten Person der Anzeigepflicht nicht Genüge geleistet wird (siehe V). Dieser Unzulänglichkeit müsste abgeholfen werden durch die Schaffung der Möglichkeit, der Anzeigepflicht auch durch Anzeige an eine der genannten Personen genügen zu können. Vom Entwurf 27 ist dieser Vorschlag aber auch nicht berücksichtigt.

12. Eine Aenderung der Bezeichnung „Behörde" ist nicht notwendig, und wird vom Entwurf auch nicht eingeführt.

13. Was die Forderung von Heimberger betrifft, dass die fahrlässige Unterlassung der Anzeige nicht mit Strafe zu bedrohen ist, so können wir mit Rücksicht auf den oben näher ausgeführten Charakter der Unterlassungsdelikte (Polizeidelikte!), welche jede schuldhafte Nichtanzeige bestrafen, diesem Vorschlag nicht beitreten. E. 27 erklärt die fahrlässige Begehung des Delikts in Abs. II ausdrücklich für strafbar.

14. Auch die von Heimberger angeregte Herabsetzung der Strafe „auf zweijährige Gefängnisstrafe im Höchstbetrag" erscheint u. E. nicht am Platze. Es können Fälle eintreten, in denen eine solche Strafe als viel zu niedrig für entsprechende Sühne angesehen werden könnte. Dass eine fahrlässig begangene unterlassene Anzeige geringer bestraft werden muss als die vorsätzlich unterlassene Anzeige, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Es wäre daher bei Bestrafung der fahrlässig unterlassenen Anzeige auch entsprechende Formulie-

rung der Strafe für den Fahrlässigkeitsfall notwendig. Im Entwurf 27 ist das Strafausmass nicht herabgesetzt, im Gegenteil „in besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren". Für die fahrlässig unterlassene Anzeige siehe Abs. II des § 199 im Entwurf 27.

Der § 199 des Entwurfs 27 lautet also im Zusammenhang:

Unterlassene Verbrechensanzeige.

„Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung eines Verbrechens zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird, wenn das Verbrechen versucht oder vollendet worden ist, mit Gefängnis bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren.

Wer die Anzeige fahrlässig unterlässt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bestraft.

Die Strafbarkeit ist unabhängig von der Strafbarkeit dessen, der das Verbrechen versucht oder vollendet hat.

Die Vorschriften der Abs. 1—3 gelten nicht für einen Geistlichen, der nicht anzeigt, was ihm als Seelsorger anvertraut worden ist.

Wer eine Anzeige unterlassen hat, die er gegen einen Angehörigen hätte erstatten müssen, ist straffrei, wenn er sich ernstlich bemüht hat, ihn von der Tat abzuhalten. Dies gilt nicht, wenn eine Tötung (§§ 245, 246) geplant war.

Straffrei ist, wer das Verbrechen, oder wenn es zu der Zeit, zu der er die Kenntnis erlangt, schon ausgeführt worden war, den Erfolg auf andere Weise als durch Anzeige abwendet."

Seit dem Erscheinen des Strafgesetzbuchs ist nun schon viel Zeit verflossen. Tiefgreifende Veränderungen auf wirtschaftlichem, politischem und sozialem Gebiet sind zu konstatieren. Diese Veränderungen haben auch eine bedeutende Klärung der Begriffe des Rechtssystems gebracht und damit verbunden haben auch die Ansichten über Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit der bestehenden Gesetze gewechselt. So kommen wir schliesslich auf dem Wege über zahlreiche Novellen, Neuregelungen ganzer Rechtsgebiete zur grossen, noch andauernden Strafrechtsreform. Im folgenden sei nun zum Schluss der Abhandlung eine Uebersicht der Neufassungen des § 139 mit Begründungen aus den sämtlich bis jetzt seit dem Beginn der grossen Strafrechtsreform erschienenen Entwürfen zusammengestellt.

1909 VE . . . . Vorentwurf mit Begründung § 174,

1911 Gegenentwurf und Begründung § 185.
1913 Entwurf der Strafrechtskommission und Begr. § 236.
Entwurf von 1919 und Denkschrift § 226.
Amtl. Entw. 1925 (Reichsratsvorlage) und Begr. § 184 . . . E 25.
Amtl. Entw. 1927 (Reichstagsvorlage) und Begr. § 199 . . . E 27.
V.E. zu einem deutschen StGB Berlin 1909 bei Guttentag. (Siehe dazu auch noch Studien zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs, Dr. August Köhler, Nürnberg und Leipzig 1910.)
11. Abschnitt Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Rechtspflege.
§ 174: „Wer ein beabsichtigtes oder bereits in der Ausführung begriffenes Verbrechen, von dem er zu einer Zeit, in der das Verbrechen oder dessen Erfolg noch abgewendet werden konnte, in glaubhafter Weise Kenntnis erhalten hat, der Behörde rechtzeitig anzuzeigen unterlässt, wird, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch begangen worden ist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft.
Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anzeige gegen einen Angehörigen oder von einem Geistlichen in Ansehung desjenigen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist, hätte erstattet werden müssen oder wenn der Anzeigepflichtige ernstlich bemüht gewesen ist, das Verbrechen oder dessen Erfolg abzuwenden."
Aus der Begründung: Jeder ist verpflichtet, zur Verhütung strafbarer Handlungen mitzuwirken. § 139 beschränkt die Anzeigepflicht nur auf einige besonders schwere, willkürlich aufgezählte Verbrechen, kennt keine allgemeine Verhütungspflicht und lässt die persönlichen Verhältnisse des Mitwissers, namentlich zu dem Verbrecher selbst, ausser Acht. Der Beschuldigte kann sich nicht darauf berufen, er habe sich bemüht, die Tat anders als durch Anzeige zu hindern oder die Anzeige würde ihn und seine Angehörigen auf das schwerste gefährden oder die Anzeige sei ihm wegen seiner Schweigepflicht unmöglich gewesen. Daher Ausdehnung der Anzeigepflicht auf alle Verbrechen. Der Mitwisser genügt auch dann seiner Pflicht, wenn er sich ernstlich bemüht hat, das Verbrechen oder dessen Erfolg abzuwenden . . . . Anzeigepflicht auch dann, wenn der Verbrecher schon mit seiner Handlung begonnen hat und sich diese z. B. noch im Stadium des Versuchs befindet . . . . Die Strafe des § 139 scheint zu hart, daher wird auch wegen der Ausdehnung der Vorschrift auf alle Verbrechen Haft- und Geldstrafe zugelassen. Für

Angehörige und Geistliche darf aus Billigkeitsgründen eine Anzeigepflicht nicht bestehen.

Siehe auch die „Reform des Reichsstrafgesetzbuches, Kritische Besprechung des V.E. Aschrott, Liszt", Berlin 1910, Guttentag. (Ueber diesen Paragraphen Olbricht, I. Staatsanwalt in Lüneburg.)

Ferner siehe „Zusammenstellung der gutachtlichen Aeusserungen über den Vorentwurf zu einem deutschen StGB. gefertigt im Reichsjustizamt." Berlin 1911, Reichsdruckerei. Sehr interessant ist hier die von Kohler, Goltdammers Archiv Bd. 56 S. 306 geforderte Ergänzung des § 174 nach dem Vorbild des österr. Rechts (Oesterr. Vorentwurf § 192). Und zwar soll auch der umgekehrte Fall mit Strafe bedroht werden, dass jemand Tatsachen und Beweismittel kennt, welche die Schuldlosigkeit eines Angeklagten oder eines Verurteilten dartun, und es unterlässt, solche dem Staate oder dem Beschuldigten anzuzeigen.

Gegenentwurf zum VE eines deutschen StGB (aufgestellt von Kahl, Lilienthal, Liszt, Goldschmidt), Berlin 1911, Guttentag.

8. Abschnitt. Störung des Rechtsfriedens und der öffentlichen Ordnung.

§ 185. „Wer von dem Vorhaben eines Verbrechens zu einer Zeit, zu der die Verhütung des Verbrechens möglich ist, in ihm glaubhafter Weise Kenntnis erhält und es unterlässt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, wird, wenn das Verbrechen vollendet oder versucht ist, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Person des Täters mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anzeige gegen einen Angehörigen oder eine dem Unterlassenden sonst nahestehende Person oder von einem Geistlichen in Ansehung desjenigen, was ihm bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist, hätte erstattet werden müssen.

Aus der Begründung: Dieses Delikt gehört nicht zu den Straftaten gegen die Rechtspflege, sondern es berührt die Rechtssicherheit und gehört daher in den 8. Abschnitt. Da Zweifel entstehen kann, ob der Unterlassende sich auch dann strafbar gemacht hat, wenn das Verbrechen von einem nicht Zurechnungsfähigen geplant wird, wird ausdrücklich gesagt, „ohne Rücksicht . . . .". Keine Straflosigkeit im Gegensatz zum Vorentwurf dann, wenn der Täter ernstlich bemüht gewesen ist, das Verbrechen oder dessen Erfolg abzuwenden . . . . Auch die Anzeige an den Bedrohten genügt. (Im Gegensatz zum Vorentwurf.)

Entwürfe zu einem deutschen StGB. Entwurf der Strafrechtskommission 1913, Berlin 1921. J. Schweitzer Verlag München.

12. Abschnitt. Gefährdung der Rechtspflege.

§ 236. „Wer von dem Vorhaben des Hochverrats oder Landesverrats, von einem Verbrechen des Mordes, Raubes oder Mädchenhandels, von einem Verbrechen der Geldfälschung oder von einem gemeingefährlichen Verbrechen nach den §§ 258 (Brandstiftung), 260 (Ueberschwemmung), 261 (Brunnenvergiftung), 268 (Störung der Betriebssicherheit einer Eisenbahn), 275 (Schiffsstrandung), zu einer Zeit, in der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird, wenn das Verbrechen versucht oder vollendet worden ist, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Ist das Verbrechen wahlweise mit Einschliessung bedroht, so kann anstelle von Gefängnis auf Einschliessung erkannt werden.

Die Unterlassung der Anzeige ist auch dann strafbar, wenn der andere wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit (§ 20 I), jugendlichen Alters (§ 21/22) oder Taubstummheit (§ 23) nicht schuldhaft gehandelt hat.

Hat der zur Anzeige Verpflichtete sich ernstlich bemüht, auf andere Weise als durch Anzeige das Verbrechen, oder wenn dieses bereits ausgeführt ist, den Erfolg abzuwenden, so kann von Strafe abgesehen werden; hat er durch die Bemühungen das Verbrechen oder den Erfolg abgewendet, so ist er straflos.

Wer eine Anzeige unterlässt, die gegen einen Angehörigen zu erstatten gewesen wäre, ist straflos."

Siehe dazu auch „der Entwurf eines deutschen StGB nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission systematisch bearbeitet von Dr. E. Ebermayer". Berlin 1914, Verlag O. Liebmann.

Die Anzeigepflicht ist hier also wieder auf einige Verbrechen beschränkt. Vorsätzliche und fahrlässige Unterlassung der Anzeige ist strafbar. Auch Geistliche sind anzeigepflichtig. Hat sich jemand ernstlich um die Abwendung des verbrecherischen Erfolges bemüht, dann kann von Strafe abgesehen werden. Strafe tritt auch dann ein, wenn der Täter des Verbrechens nicht schuldhaft handeln konnte. Dagegen nicht, wenn wegen tatsächlichen Irrtums die Anzeige unterlassen wurde.

E. v. 1919.

12. Abschnitt. Schädigung der Rechtspflege.

§ 226. „Wer von dem Vorhaben eines Verbrechens des Hochverrats, des Landesverrats oder eines Angriffs gegen die Volksvertretung oder Regierung, eines Verbrechens des Mordes, Raubes oder Mädchenhandels, eines Verbrechens der Geldfälschung oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird, wenn das Verbrechen versucht oder vollendet worden ist, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Ist das Verbrechen wahlweise mit Einschliessung bedroht, so kann an Stelle von Gefängnis auf Einschliessung erkannt werden.

Die Strafe tritt auch dann ein, wenn der, welcher das Verbrechen versucht oder vollendet hat, nicht zurechnungsfähig war.

Hat der zur Anzeige Verpflichtete sich ernstlich bemüht, auf andere Weise als durch Anzeige das Verbrechen oder, wenn dieses bereits ausgeführt worden war, den Erfolg abzuwenden, so kann von Strafe abgesehen werden; hat er durch die Bemühungen das Verbrechen oder den Erfolg abgewendet, so ist er straflos.

Wer eine Anzeige unterlässt, die gegen einen Angehörigen zu erstatten gewesen wäre, ist straflos."

Denkschrift zu dem Entwurf von 1919 S. 173.

Die Aufstellung eines Rechtssatzes, der geplante Straftaten jeder Art von jedermann zur Anzeige bringen will, würde eine dauernde Beunruhigung der Bevölkerung und Behörden zur Folge haben und in der Praxis undurchführbar sein. Dass die Anzeigepflicht nicht auf alle Verbrechen ausgedehnt wurde, hat ihren Grund darin, dass die Grenze zwischen dem Plan eines Verbrechens und dem eines Vergehens fliessend ist und für die Bevölkerung schwer erkennbar ist; bei einer derartigen Vorschrift muss das Gesetz die Tragweite klar erkennen lassen. Ein Angriff gegen Regierung oder Volksvertretung sind dem Landesverrat und Hochverrat gleichzustellen. Menschenraub ist nicht erwähnt, weil der Entwurf eine entsprechende Strafvorschrift nicht kennt. Auch die fahrlässig unterlassene Anzeige wird bestraft. Voraussetzung der Strafbarkeit ist, dass das geplante Verbrechen versucht oder vollendet worden ist. Dass der Täter auch wirklich bestraft wird, verlangt der Entwurf nicht. Auch dann bleibt der Anzeigepflichtige strafbar, wenn der Täter wegen Rücktritt vom

Versuch oder wegen Untauglichkeit des Versuchs straffrei bleibt. Die Tat muss an sich alle objektiven und subjektiven Merkmale des anzeigepflichtigen Verbrechens oder seines Versuchs erfüllen. Der Anzeigepflichtige bleibt auch dann strafbar, wenn der Täter wegen Unzurechnungsfähigkeit nicht bestraft werden kann. Die Anzeigepflicht besteht, damit das Verbrechen oder doch sein Erfolg verhütet werde. Dem entspricht es, den Anzeigepflichtigen straffrei zu lassen, wenn er durch seine Bemühungen dieses Ziel ohne Anzeige erreicht. Ist ihm dies zwar nicht gelungen, hat er sich aber ernstlich darum bemüht, so soll auch das Gericht ihm das zugute halten. Es kann daher von Strafe abgesehen werden, wenn jemand von einem verbrecherischen Plane Kenntnis erhält und auf den Täter, nach seiner Ueberzeugung mit Erfolg, dahin einwirkt, dass dieser von dem Plane abstehe und sich nachher herausstellt, dass die Einwirkung ergebnislos geblieben ist. Den besonders schweren Konflikten, die sich da ergeben, wo jemand einen seiner Angehörigen anzeigen müsste, wird durch Abs. IV Rechnung getragen.

Amtlicher Entwurf eines allgemeinen Deutschen StGB nebst Begründung, Berlin 1925.

13. Abschnitt: Vorbereitung strafbarer Handlungen, Begünstigung, Strafvereitelung.

§ 184 unterlassene Verbrechensanzeige.

„Wer von dem Vorhaben eines Verbrechens des Hochverrates, des Landesverrates oder eines Angriffs gegen verfassungsmässige Körperschaften, eines Verbrechens der Geldfälschung oder eines gemeingefährlichen Verbrechens, eines Verbrechens der Tötung oder der Körperverletzung, des Frauenhandels oder des Kinderhandels, eines Verbrechens des Diebstahls oder des Raubes zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird, wenn das Verbrechen versucht oder vollendet worden ist, mit Gefängnis bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren.

Wer die Anzeige fahrlässig unterlässt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Strafbarkeit ist unabhängig von der Strafbarkeit dessen, der das Verbrechen versucht oder vollendet hat.

Hat sich der zur Anzeige Verpflichtete ernstlich bemüht, das Verbrechen oder, wenn dies zu der Zeit, zu der er von dem Vorhaben Kenntnis erlangt, schon ausgeführt worden war, den Erfolg auf andere Weise als durch Anzeige abzu-

wenden, so kann das Gericht von Strafe absehen; hat er das Verbrechen oder den Erfolg abgewendet, so ist er straffrei.“

Aus der Begründung:

Es ist dies kein Delikt gegen die Rechtspflege, vielmehr ist das Wesen dieses Verbrechens zu erblicken in der Gefährdung der durch das geplante Verbrechen bedrohten Rechtsgüter. Man kann nicht jeden zur Anzeige jedes Verbrechens zwingen. Strafwürdigen Mangel an Gemeinsinn offenbart nur die Unterlassung der Anzeige besonders schwerer Verbrechen. Der Kreis der anzeigepflichtigen Verbrechen wird ausgedehnt. Menschenraub wird deshalb nicht mehr angeführt, weil dieses Delikt dem Entwurf unbekannt ist. Anzeigepflicht besteht auch dann noch, wenn das Verbrechen zwar schon ausgeführt ist, der Erfolg aber noch abgewendet werden kann. Auch fahrlässige Unterlassung ist strafbar. Die Kenntnis des Täters muss sich auf alle Eigenschaften der nicht angezeigten Tat erstrecken, die zusammen den objektiven Tatbestand eines der angeführten Verbrechen bilden. Dass er aber auf Grund dieser ihm bekannten Eigenschaften die bevorstehende Tat auch wirklich als eines der angeführten Verbrechen erkannt habe, ist nicht erforderlich. Der Anzeigepflichtige soll dann straflos bleiben, wenn er durch seine Bemühungen erreicht hat, dass das Verbrechen verhütet wurde, auch wenn er nicht angezeigt hat. Denn Zweck der Anzeige ist die Verhütung des Verbrechens oder seines Erfolges. Ist ihm dies nicht gelungen, hat er sich aber ernstlich bemüht, so kann das Gericht von Strafe absehen. Das Gericht wird dies besonders dann tun, wenn der Anzeigepflichtige zur Annahme berechtigt war, dass ihm die Verhinderung der Ausführung oder des Erfolges gelungen sei oder gelingen werde, sich diese Annahme aber später als irrig erweist. Voraussetzung ist, dass das geplante Verbrechen versucht oder vollendet wurde; dass auch der Täter bestraft werden könne, ist nicht erforderlich. Keine Ausnahme zu Gunsten der Angehörigen wegen der grossen Gefahr, welche die Unterlassung der Anzeige für die Allgemeinheit nach sich zieht. Auch dann gilt keine Ausnahme, wenn einer Vertrauensperson durch das Strafgesetz oder andere Gesetzesvorschriften um privater Interessen willen eine Schweigepflicht auferlegt ist, wie Rechtsanwälten oder Aerzten, oder wenn eine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht, wie bei Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und anderen Beamten. Die Sonderstrafdrohung des § 184 schliesst die Zurechnung des nicht gehinderten Erfolges nach dem für seine Herbeiführung

geltenden Strafgesetze nur aus, wenn der Täter nur nach § 184 und nicht auch aus anderen Gründen zur Anzeige verpflichtet war. Ein zur Verhütung von Verbrechen bestellter Wächter, der ein Verbrechen vorsätzlich nicht hindert, ist nicht nach § 184, sondern wegen Beihilfe zu dem begangenen Verbrechen zu bestrafen.

Entwurf eines allgemeinen deutschen StGB nebst Begründung und zwei Anlagen. Berlin 1927.

Text siehe oben. (13. Abschnitt. Vorbereitung strafbarer Handlungen, Begünstigung, Strafvereitelung. § 199 unterlassene Verbrechensanzeige.)

Aus der Begründung: Ueber die Stellung des Paragraphen im System siehe oben wie bei E 25. Der Versuch einer kasuistischen Regelung wird aufgegeben. Es wird die Anzeigepflicht für alle Verbrechen vorgeschrieben. Anzeigepflicht besteht auch dann noch, wenn das Verbrechen zwar schon ausgeführt ist, der Erfolg aber noch abgewendet werden kann. Nach dem Entwurf würde gemäss § 16 nur vorsätzliches Handeln bestraft werden können, wenn nichts anderes bestimmt ist.

Im E. 25 war bestimmt: Ob nur die vorsätzliche oder auch die fahrlässige Unterlassung der Anzeige strafbar ist, ist im geltenden Recht bestritten. Nach dem Entwurf würde, wenn nichts anderes bestimmt ist, gemäss § 12 nur vorsätzliches Handeln die Strafbarkeit begründen. Eine solche Einschränkung wäre aber nicht angebracht. Der Entwurf stellt daher neben dem vorsätzlichen auch das fahrlässige Unterlassen der Anzeige unter Strafe.

Hier ist auch die fahrlässige Nichtanzeige besonders unter Strafe gestellt. Die Kenntnis des Täters muss sich auf alle Eigenschaften der nicht angezeigten Tat erstrecken, die zusammen den Tatbestand eines Verbrechens bilden und die Tat als rechtswidrig kennzeichnen. Dass er aber auf Grund dieser ihm bekannten Eigenschaften auch erkannt hat, dass die bevorstehende Tat im Sinne des Strafrechts ein Verbrechen ist, ist nicht erforderlich. Nicht die richtige Subsumption des drohenden Verbrechens unter das Strafgesetz ist es, die ihn strafwürdig macht, sondern die Erkenntnis ihrer tatsächlichen Voraussetzungen und die Gleichgültigkeit gegen die Gefahr einer so schweren Verletzung fremder, rechtlich geschützter Interessen. Das geplante Verbrechen muss als Voraussetzung der Strafbarkeit vollendet oder versucht worden sein. Die Strafbarkeit des Anzeigepflichtigen ist unabhängig von der Strafbarkeit des Täters. Wegen der Verhütung des

Verbrechens siehe oben E 25. Analog § 5/II des Gesetzes zum Schutze der Republik sind Geistliche von der Anzeigepflicht befreit, die sich durch ihr Vertrauensverhältnis als Seelsorger an der Erstattung der Anzeige behindert sehen und — abgesehen von dem Fall einer Tötung — Angehörige, die sich ernstlich bemüht haben, den Täter von der Tat abzuhalten. Weitere Ausdehnung der Befreiung von der Anzeigepflicht lässt der Entwurf nicht zu wegen der grossen Gefahren, welche die Unterlassung der Anzeige für die Allgemeinheit nach sich zieht. Daher keine Ausnahme für Rechtsanwälte, Aerzte .... Begründung dazu wie oben unter E 25.